

Basisdokumente

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)	3
Depotreglement	7
Drittentschädigungen	10
Bedingungen für die Benützung der Visa Debit der Bank Cler	12
Bestimmungen der Bank Cler zur Nutzung von one	19
Bedingungen für die Benützung der Bank Cler Maestro Karte	25
Bedingungen für die Benützung der Bank Cler Bankkarte	28
Bedingungen für das Digital Banking	30
Supercard Teilnahmebedingungen für Kundinnen und Kunden der Bank Cler	36
Bedingungen für den Zahlungsverkehr	37
Bedingungen für die elektronische Kommunikation	43
Information an unsere Kundinnen und Kunden – Vermeidung von kontakt- und nachrichtenlosen Vermögenswerten	45
Erläuterungen zur steuerlichen Selbstauskunft	47

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Die nachfolgenden Bestimmungen dienen einer klaren Regelung der gegenseitigen Beziehungen zwischen dem Kunden und der Bank Cler AG («Bank»). Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen. Für einzelne Geschäftsarten gelten außerdem Sonderbestimmungen der Bank und die jeweiligen Usanzen.

Aus Gründen besserer Verständlichkeit wird im Folgenden ausschließlich die männliche Schreibweise verwendet, wobei diese auch die Kundinnen der Bank umfasst.

1. Verfügungsberechtigung

Die der Bank bekannt gegebenen Verfügungsberechtigungen gelten ihr gegenüber bis zur ausdrücklichen Mitteilung einer Änderung, und zwar ohne Rücksicht auf anderslautende Registereintragungen und Veröffentlichungen. Sofern ein Konto oder ein Depot auf mehrere Personen lautet, können ohne gegenseitige Vereinbarung die Berechtigten darüber nur gemeinsam verfügen.

2. Legitimationsprüfung und Sorgfaltspflichten

Die Bank hat die Legitimationsprüfung mit der geschäftsüblichen Sorgfalt vorzunehmen.

Schäden oder andere Nachteile, die trotzdem aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln wie namentlich aus Unterschriften- und Dokumentenfälschung oder Manipulation elektronischer Übermittlungen entstehen, trägt der Kunde, sofern die Bank die Legitimationsprüfung mit der geschäftsüblichen Sorgfalt vorgenommen hat.

Insbesondere besteht keine Pflicht der Bank, vom Kunden oder von einem Bevollmächtigten an die Bank übermittelte Informationen und Instruktionen mit anderen Informationen und Instruktionen des Kunden abzugleichen.

Der Kunde hat seine Bankunterlagen sorgfältig aufzubewahren, damit Unbefugte nicht auf die darin enthaltenen Informationen zugreifen können. Erteilt er Weisungen, so beachtet der Kunde alle Vorsichtsmassnahmen, welche das Risiko von Beträgereien vermindern. Elektronische Legitimationsmittel (inkl. Passwörter und Codes) hält er geheim, bewahrt sie getrennt voneinander auf und befolgt allfällige Sicherheitsempfehlungen der Bank zu den elektronischen Dienstleistungen/Produkten, um Missbräuche zu verhindern. Stellt der Kunde Unregelmäßigkeiten fest, teilt er diese der Bank umgehend mit. Schäden, die auf einer Verletzung dieser Sorgfaltspflichten beruhen, trägt der Kunde.

Die Bank trifft angemessene Massnahmen, um Beträgereien zu erkennen und zu verhindern. Verletzt sie dabei die geschäftsübliche Sorgfalt, übernimmt sie den eingetretenen Schaden.

Tritt ein Schaden oder anderer Nachteil ein, ohne dass die Bank oder der Kunde ihre Sorgfalt verletzt haben, so trägt ihn diejenige Partei, in deren Einflussbereich die Ursache zur schädigenden Handlung gesetzt wurde. Für Schäden oder andere Nachteile aus Übermittlungsfehlern, technischen Störungen und rechtswidrigen Eingriffen in Geräte oder Software des Kunden übernimmt die Bank keine Haftung.

Die Bank ist jederzeit befugt, im Verkehr mit dem Kunden und seinen Bevollmächtigten die ihr angemessen erscheinenden Massnahmen zur Überprüfung der Legitimation zu treffen. Schäden aus dadurch entstehenden Verzögerungen trägt der Kunde.

3. Mangelnde Handlungsfähigkeit

Der Kunde hat die Bank unverzüglich schriftlich über mangelnde Handlungsfähigkeit seiner Bevollmächtigten oder anderer für ihn handelnder Dritter zu informieren. Unterlässt er dies oder liegt mangelnde Handlungsfähigkeit beim Kunden selbst vor, trägt er den Schaden, der aus mangelnder Handlungsfähigkeit entsteht, soweit die Bank, ihre Mitarbeiter oder Hilfspersonen nicht die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt haben.

4. Mitteilungen der Bank und Übermittlungsfehler

Die Bank ist ermächtigt, via Post, Telefon, elektronische Kanäle (z.B. E-Mail, Telefax, SMS, Online Banking, mobile Applikationen und andere elektronische Kommunikationskanäle) sowie anderen Übermittlungs- und Transportarten an die vom Kunden oder von seinen Bevollmächtigten gegenüber der Bank benutzten oder explizit angegebenen Kontaktdaten zu kommunizieren.

Der Kunde ist verpflichtet, die Bank über die ihr gemeldeten Angaben über sich oder seine Bevollmächtigten, z.B. Namen, Adresse, Domizil, E-Mail-Adresse, Telefonnummer etc., auf dem aktuellen Stand zu halten.

Mitteilungen der Bank gelten als rechtswirksam erfolgt, wenn sie an die letzten vom Kunden bekannt gegebenen Kontaktdata abgesandt oder gemäss Weisung des Kunden anderweitig deponiert worden sind.

Als Zeitpunkt des Versandes gilt das Datum der im physischen oder elektronischen Besitz der Bank befindlichen Kopien oder Versandlisten.

Die Bank kann dem Kunden mittels Publikation im Internet (unter www.cler.ch) rechtlich relevante Informationen, Bedingungen und Dokumente zugänglich machen sowie ihre Informations-, Aufklärungs- und Bekanntmachungspflichten (z.B. enthalten in Finanzmarktregeleungen betreffend Anlegerschutz und Transparenz) erfüllen.

Die Bank wendet bei der Benützung von Post, Telefon, elektronischen Kanälen oder anderen Übermittlungs- und Transportarten die geschäftsübliche Sorgfalt an. Sie trägt den Schaden namentlich aus Verlusten, Verspätungen, Unregelmässigkeiten, Doppelausfertigungen oder aus technischen Störungen und Betriebsausfällen, soweit sie die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt hat. Soweit die Bank die geschäftsübliche Sorgfalt angewendet hat, trägt der Kunde diesen Schaden.

5. Beanstandungen

Beanstandungen des Kunden aus der Ausführung oder Nicht- oder Falschausführung von Aufträgen oder von Mitteilungen sind sofort, spätestens aber innerhalb der von der Bank allenfalls angesetzten Frist anzubringen.

Treffen Dokumente oder Mitteilungen, die der Kunde erwartet (z.B. Konto-/Depotauszüge, Börsenabrechnungen), nicht ein, hat der Kunde die Bank unverzüglich zu benachrichtigen.

Beanstandungen von Konto- und Depotauszügen haben innerhalb eines Monats nach Mitteilung durch die Bank zu erfolgen.

Erfolgt keine rechtzeitige Beanstandung, gelten die Ausführung bzw. Nichtausführung sowie die entsprechenden Mitteilungen und Auszüge als genehmigt.

In jedem Fall trägt der Kunde den Schaden, der durch eine verspätete Beanstandung entsteht.

6. Ausführung von Aufträgen

Erteilt der Kunde einen oder mehrere Aufträge, die sein verfügbares Guthaben oder den ihm gewährten Kredit übersteigen, kann die Bank unabhängig vom Datum oder Zeitpunkt des Eingangs nach eigenem Ermessen bestimmen, inwieweit sie einzelne Aufträge ganz oder teilweise ausführt.

Werden Aufträge mangelhaft oder zu Unrecht nicht bzw. nicht rechtzeitig ausgeführt und entsteht ein Schaden, haftet die Bank höchstens für den Zinsausfall (gilt nicht für Börsenaufträge).

Droht im Einzelfall ein darüber hinausgehender Schaden, muss der Kunde die Bank vorgängig auf diese Gefahr hinweisen, andernfalls trägt er diesen Schaden.

7. Pfand- und Verrechnungsrecht

Die Bank hat an allen Kontoguthaben des Kunden und an allen Vermögenswerten, die sie jeweils für Rechnung des Kunden bei sich selbst oder anderswo aufbewahrt, ein Pfandrecht und bezüglich aller Forderungen ein Verrechnungsrecht für alle ihre jeweils bestehenden oder zukünftigen Ansprüche, ohne Rücksicht auf die Fälligkeit oder Währung oder darauf, ob diese Ansprüche speziell sichergestellt sind.

Dieses Pfand- und Verrechnungsrecht gilt auch für etwaige Schadloshaltungs- bzw. Befreiungsansprüche der Bank,

insbesondere wenn sie im Zusammenhang mit für den Kunden getätigten Transaktionen oder für den Kunden gehaltenen Vermögenswerten von Dritten (einschliesslich Emittenten, Liquidatoren, Sachwaltern, Konkursverwaltern, Institutionen und Behörden) in Anspruch genommen wird.

Befindet sich der Kunde mit seiner Leistung im Verzug, so kann die Bank nach ihrer Wahl, auch bezüglich der Reihenfolge, die Pfänder zwangsrechtlich oder freihändig verwerten oder unter Aufrechterhaltung des Pfandrechts den Kunden auf Pfändung bzw. Konkurs betreiben.

8. Zinsen, Preise, Steuern und Abgaben

Die vereinbarten oder üblichen Zinsen und Preise (Gebühren [inkl. Guthabengebühren], Kommissionen, Spesen usw.) sowie Abgaben und Steuern werden dem Kunden nach Wahl der Bank umgehend, monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich gutgeschrieben bzw. belastet. Lautet die Geschäftsbeziehung auf mehrere Personen, haften diese solidarisch.

Die aktuellen Zinsen, Preise und anderen Produktkonditionen richten sich nach einsehbaren Listen/Produktemerkblättern. Änderungen sind jederzeit, namentlich bei Veränderung der Geldmarktverhältnisse bzw. der Kosten und bei Neubeurteilung der Geschäftsrisiken, durch Anpassung der Listen/Produktemerkblätter möglich. Der Kunde wird hierüber auf geeignete Weise vorgängig in Kenntnis gesetzt.

Zinssatzänderungen, Preiserhöhungen, neu eingeführte Preise und Änderungen der Produktkonditionen gelten als genehmigt, wenn der Kunde das betroffene Produkt bzw. die betroffene Dienstleistung nicht innert 30 Tagen ab Mitteilung kündigt. Kündigungs- oder Rückzugsfristen gemäss besonderen Bedingungen oder Vereinbarungen bleiben vorbehalten. Im Falle der Kündigung infolge Preiserhöhung oder neu eingeführter Preise werden die gemäss Listen/Produktemerkblättern bei der Schliessung des Produkts bzw. der Beendigung der Dienstleistung anfallenden Preise nicht erhoben, wobei bis zum Ablauf der Kündigungs- und Rückzugsfristen die vor der Anpassung geltenden Preise gelten.

Für Leistungen der Bank, die nicht in einer Liste/einem Produktemerkblatt enthalten sind, die aber im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmasslichem Interesse erbracht werden und die üblicherweise nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die Bank nach eigener Beurteilung eine angemessene Entschädigung erheben.

Etwaige Steuern und Abgaben, welche im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung des Kunden zur Bank bei oder von dieser erhoben werden oder welche die Bank aufgrund von schweizerischem oder ausländischem Recht, Staatsverträgen oder von vertraglichen Vereinbarungen mit ausländischen Stellen (z.B. 30 % Quellensteuer gemäss dem US Foreign Account Tax Compliance Act, FATCA) einbehalten muss, sowie die bei der Bank anfallenden Spesen gehen zulasten des Kunden bzw. können auf den Kunden überwälzt werden.

9. Fremde Währungen

Die den Kundenguthaben in fremder Währung entsprechenden Gegenanlagen werden in gleicher Währung inner- oder ausserhalb des Landes der betreffenden Währung im Namen der Bank, jedoch auf Rechnung und Gefahr des Kunden, angelegt. Der Kunde trägt anteilmässig im Verhältnis zu seinen Guthaben jedes die Gesamtanlage treffende Risiko, insbesondere aus gesetzlichen oder behördlichen Beschränkungen und Steuern und sonstigen Lasten in allen beteiligten Ländern.

Der Kunde kann über Guthaben in Fremdwährung durch Verkauf oder Überweisungen ohne Weiteres verfügen. Anderweitige Verfügungsarten bedürfen der Zustimmung der Bank.

Die Bank ist mangels anderslautender Instruktionen berechtigt, Gutschriften und Belastungen von Fremdwährungsbeträgen in Schweizer Franken vorzunehmen – und zwar zum Kurs des Eingangs- bzw. Verarbeitungstages –, es sei denn, der Kunde besitze ein Konto in der entsprechenden Fremdwährung. Wenn der Kunde nur Konten in Drittewährungen besitzt, kann die Bank den jeweiligen Betrag nach freiem Ermessen in einer dieser Währungen gutschreiben bzw. belasten.

10. Wechsel, Checks und andere Papiere

Die Bank ist berechtigt, diskontierte oder gutgeschriebene unbezahlte Wechsel, Checks und andere Papiere zurückzubelasten. Dies gilt auch, wenn sich bereits bezahlte Checks nachträglich als gestohlen oder sonst abhandengekommen, gefälscht oder mangelhaft erweisen. Bis zur Begleichung eines Schuldaldos verbleiben ihr die wechselrechtlichen, checkrechtlichen oder anderen Ansprüche auf Zahlung des vollen Betrags der Wechsel, Checks und anderen Papiere mit Nebenforderungen gegen jeden aus dem Papier Verpflichteten.

11. Kündigung der Geschäftsbeziehungen

Der Kunde und die Bank können Bankbeziehungen jederzeit per sofort oder auf einen späteren Termin kündigen. Insbesondere kann die Bank Kreditlimiten jederzeit annullieren und ihre Guthaben per sofort fällig stellen. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen und für spezifische Produkte geltende Kündigungsbestimmungen.

12. Beschränkung von Dienstleistungen, Liquidation

Zur Einhaltung gesetzlicher, regulatorischer oder vertraglicher Bestimmungen, zur Wahrung der geschäftsüblichen Sorgfalt oder zur Gewähr einer einwandfreien Geschäftsführung kann die Bank Dienstleistungen gegenüber dem Kunden ganz oder teilweise beschränken. Dies gilt unabhängig von ergänzenden Regelungen zu einzelnen Bankdienstleistungen. Insbesondere kann die Bank die Konto- und Depotbeziehung sperren, die Ausführung von Aufträgen jeder Art (z.B. Auftrag zur Ein-/Auszahlung, zur Überweisung bzw. Übertragung von Guthaben, Effekten und sonstigen Vermögenswerten, zur Saldierung etc.) aufschieben oder beschränken sowie generell die Entgegennahme von Vermögenswerten oder Gutschriften verweigern.

Im Falle einer Kündigung oder wenn hinterlegte Vermögenswerte oder Guthaben aus gesetzlichen, regulatorischen, produktsspezifischen oder anderweitigen Gründen nicht mehr durch die Bank verwahrt werden können, hat der Kunde der Bank auf Anfrage hin mitzuteilen, wohin diese Vermögenswerte und Guthaben zu transferieren sind.

Unterlässt der Kunde nach einer von der Bank infolge Kündigung der Geschäftsbeziehung oder Beschränkung von Dienstleistungen angesetzten angemessenen Nachfrist, ihr mitzuteilen, wohin die vom Kunden bei der Bank hinterlegten Vermögenswerte und Guthaben zu transferieren sind, kann die Bank die Vermögenswerte physisch ausliefern oder sie liquidieren. Den Erlös sowie die noch vorhandenen Guthaben des Kunden kann die Bank mit befreiender Wirkung am vom Richter bezeichneten Ort hinterlegen oder in Form eines Checks an die letztbekannte Zustelladresse des Kunden senden.

13. Feiertage

Im gesamten Geschäftsverkehr mit der Bank sind die Samstage einem staatlich anerkannten Feiertag gleichgestellt.

14. Auslagerung von Geschäftsbereichen (Outsourcing)

Die Bank kann Geschäftsbereiche und Dienstleistungen ganz oder teilweise an Dienstleister (andere Banken und Rechteinheiten des Konzerns Basler Kantonalbank oder Dritte) innerhalb der Schweiz und ins Ausland auslagern. Im Rahmen der Auslagerungen kann es vorkommen, dass Daten, welche die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden betreffen, an Dienstleister übermittelt oder von diesen erhoben werden und dass diese Dienstleister ihrerseits weitere Dienstleister beziehen. Sämtliche Dienstleister sind an Vertraulichkeitsbestimmungen gebunden.

15. Einhaltung von gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften

Der Kunde ist für die Einhaltung von auf ihn sowie auf weitere an der Bankbeziehung bzw. an den Vermögenswerten beteiligte Personen anwendbaren gesetzlichen Vorschriften (einschliesslich Steuergesetzen sowie Deklarations- und Meldepflichten) verantwortlich. Er hält die für ihn geltenden gesetzlichen Vorschriften jederzeit ein. Auf Verlangen der Bank dokumentiert der Kunde, dass er bzw. weitere an der Beziehung beteiligte Personen die jeweils anwendbaren rechtlichen Vorschriften eingehalten haben.

16. Bankkundengeheimnis und Datenschutz

Organe, Angestellte und Beauftragte der Bank unterstehen gesetzlichen Pflichten zum Schutz und zur Geheimhaltung von Daten, welche die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden betreffen.

Die Pflicht der Bank zur Wahrung des Bankkundengeheimnisses entfällt bei gesetzlichen oder regulatorischen Auskunfts- oder Meldepflichten der Bank, bei Einwilligung des Kunden oder bei Vorliegen anderer gesetzlicher Rechtfertigungsgründe wie namentlich der Wahrung berechtigter Interessen der Bank. Das Bankkundengeheimnis gilt insbesondere nicht:

- a) gegenüber Dritten im In- und Ausland (z.B. Brokern, Banken, Transaktionsregistern, Börsen, Abwicklungs- und Drittverwahrungsstellen, Emittenten, zuständigen Behörden sowie anderen involvierten Drittparteien) bei Transaktionen und Dienstleistungen, welche die Bank für den Kunden erbringt (z.B. Konto- und Depotführung oder Abwicklung von Zahlungsverkehrs-, Wertschriften-, Devisen- und anderen Kundengeschäften), insbesondere auch solchen mit Bezug zum Ausland. Solche Offenlegungen können sich aus in- oder ausländischem Recht, Selbstregulierungen, Marktusanzanen, vertraglichen Bestimmungen oder Bedingungen von Emittenten, Dienstleistern und anderen Parteien, auf welche die Bank für die Abwicklung solcher Transaktionen und Dienstleistungen angewiesen ist, ergeben;
- b) bei angedrohten oder eingeleiteten Verfahren des Kunden oder weiterer an der Bankbeziehung bzw. an den Vermögenswerten Beteiligter im In- oder Ausland gegen die Bank (auch als Drittpartei);
- c) für die Sicherung oder Durchsetzung im In- oder Ausland von Forderungen oder anderen Rechten gegenüber dem Kunden und zur Verwertung von für den Kunden bestellten Sicherheiten;
- d) bei Vorwürfen des Kunden sowie weiterer an der Bankbeziehung bzw. an den Vermögenswerten Beteiligter gegen die Bank in der Öffentlichkeit, gegenüber Medien oder gegenüber Behörden;
- e) für den Austausch von Informationen zwischen der Bank und anderen Banken und Rechtseinheiten des Konzerns Basler Kantonalbank in der Schweiz zu Geschäftszwecken, wie umfassende und effiziente Durchführung und Betreuung des kundenbezogenen Bankgeschäfts, Information über das Dienstleistungsangebot von Konzerngesellschaften, Sicherstellung des Risikomanagements, Einhaltung von gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften oder aus Compliancegründen. Die Empfänger sind an Vertraulichkeitsbestimmungen gebunden;
- f) für die Durchführung von Auslagerungen gemäss Ziffer 14.

Die Bank speichert und bearbeitet Daten, welche die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden betreffen, und Daten von Drittquellen und kann daraus Profile erstellen und bearbeiten. Diese können zwischen der Bank und anderen Banken und Rechtseinheiten des Konzerns Basler Kantonalbank zu den in lit. e) aufgeführten Gründen sowie zu Marktforschungs- und Marketingzwecken ausgetauscht und genutzt werden.

Die Bank publiziert die Grundsätze über die Bearbeitung von Personendaten sowie etwaige Aktualisierungen im Internet (unter www.cler.ch/datenschutzerklaerung).

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Daten, welche ins Ausland gelangen, dort nicht mehr vom schweizerischen Recht geschützt sind, sondern den Bestimmungen der jeweiligen ausländischen Rechtsordnung unterliegen, die möglicherweise keinen angemessenen Schutz bieten.

Behörden können dort unter Umständen auf die Daten zugreifen oder ihre Herausgabe anordnen.

17. Kontaktlosigkeit

Der Kunde verpflichtet sich, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die zwischen ihm und der Bank bestehenden Geschäftsbeziehungen kontaktlos im Sinne der einschlägigen Regulatorien werden. Insbesondere ist er gehalten, der Bank jegliche Änderung der Adresse oder des Namens (z.B. infolge Heirat) unverzüglich mitzuteilen.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank verpflichtet ist, die Geschäftsbeziehung einer zentralen Meldestelle zu melden, sobald die Beziehung kontaktlos geworden ist.

Nebst den Belastungen gemäss Ziffer 8 ist die Bank berechtigt, für ihre Umtriebe bei eingetretener Kontakt- oder Nachrichtenlosigkeit eine spezielle Gebühr sowie Ersatz sämtlicher Auslagen vom Kunden zu erheben.

18. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Bank kann die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit ändern. Die Änderungen werden dem Kunden vorgängig in geeigneter Weise bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

19. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank unterstehen **ausschliesslich schweizerischem Recht**. Erfüllungsort, Betreibungsort für Kunden mit ausländischem Domizil sowie **ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Basel**. Die Bank hat indessen das Recht, den Kunden auch beim zuständigen Gericht seines Domizils oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen, wobei ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar bleibt.

Vorbehaltan bleiben die zwingenden Gerichtsstandsbestimmungen des schweizerischen Rechts.

Depotreglement

1. Geltungsbereich

Dieses Depotreglement gilt zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Aufbewahrung, Verbuchung und Verwaltung von Werten und Sachen (Depotwerten) durch die Bank Cler AG («Bank»), insbesondere auch, wenn diese in der Form von Bucheffekten geführt werden. Es findet ergänzend Anwendung zu allfälligen besonderen vertraglichen Vereinbarungen.

2. Entgegennahme

Die Bank übernimmt als Depotwerte in der Regel in offenem Depot insbesondere:

- Bucheffekten, Wertpapiere, Wertrechte und weitere nicht verbrieftete Geld- und Kapitalmarktanlagen sowie andere Finanzinstrumente zur Verwahrung (bzw. Verbuchung) und Verwaltung;
- vertretbare Edelmetalle und Münzen in handelsüblicher Form und Qualität sowie Hypothekartitel und Beweiskunden (z.B. Versicherungspolicen) zur Verwahrung.

Die Bank kann ohne Angabe von Gründen die Entgegennahme von Depotwerten ablehnen. Dies gilt insbesondere, wenn der Kunde auf ihn anwendbare Anlegerrestriktionen nicht erfüllt.

Sofern die Bank die Depotwerte aufgrund von Anlegerrestriktionen, rechtlichen, regulatorischen oder produktsspezifischen oder sonstigen Gründen nicht länger verwahren möchte, wird die Bank den Depotinhaber um Instruktion bitten, wohin die Depotwerte transferiert werden sollen. Erhält die Bank auch nach einer von ihr angesetzten angemessenen Nachfrist vom Kunden keine Instruktionen, kann die Bank die Vermögenswerte physisch ausliefern oder liquidieren.

Die Bank kann vom Kunden eingelieferte Depotwerte auf Echtheit und Sperrmeldungen prüfen oder durch Dritte im In- und Ausland prüfen lassen, ohne dabei eine Haftung zu übernehmen. In diesem Fall führt die Bank Verkaufs- und Lieferaufträge sowie Verwaltungshandlungen erst nach abgeschlossener Prüfung aus. Die Kosten der Prüfung können dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

3. Sorgfaltspflicht

Die Bank verbucht, verwahrt und verwaltet die Depotwerte mit der geschäftsüblichen Sorgfalt.

4. Auslieferung und Übertragung der Depotwerte

Unter Vorbehalt von Kündigungsfristen, gesetzlichen Bestimmungen, Statuten von Emittenten, Sicherungsrechten der Bank und besonderen vertraglichen Abmachungen kann der Kunde jederzeit verlangen, dass ihm die Depotwerte gemäss den am Ort der Verwahrung geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie in der üblichen Lieferfrist und Form ausgeliefert bzw. übertragen werden. Die Gebühren für Auslieferung und

Übertragung richten sich nach den einsehbaren Listen/Produktemerkblättern. Bei Auslieferung aus einem Sammelpot besteht kein Anspruch auf bestimmte Nummern, Stückelungen, Jahrgänge usw.

Der Transport sowie der Versand von Depotwerten erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Ist eine Wertdeklaration erforderlich, nimmt die Bank diese bei Fehlen besonderer Instruktionen des Kunden nach eigenem Ermessen vor.

5. Vertragsdauer

Das Depotverhältnis ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es erlischt nicht bei Tod, Handlungsunfähigkeit oder Konkurs des Kunden.

6. Konditionen

Die aktuellen Konditionen und anderen Belastungen richten sich nach einsehbaren Listen/Produktemerkblättern. Änderungen sind jederzeit, namentlich bei Veränderung der Kosten und Neubeurteilung von Geschäftsrisiken durch Anpassung der Listen/Produktemerkblätter, möglich. Der Kunde wird hierüber auf geeignete Weise vorgängig in Kenntnis gesetzt.

Für Leistungen der Bank, die nicht in einer Liste/einem Produktemerkblatt enthalten sind, die aber im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmasslichem Interesse erbracht werden und die üblicherweise nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind (z.B. Kommissionen und Spesen Dritter, Verfahrens- und Rechtskosten, die der Bank im Zusammenhang mit den Depotwerten entstehen), kann die Bank nach eigener Beurteilung eine angemessene Entschädigung erheben.

7. Drittentschädigungen

Die Bank kann von Anbietern von Finanzinstrumenten (Produktanbieter; inkl. Konzerngesellschaften) für den Vertrieb und/oder die Verwahrung von Finanzinstrumenten finanzielle und nicht finanzielle Entschädigungen erhalten (Drittentschädigungen). Ihre Höhe bemisst sich nach dem über die ganze Bank hinweg in solchen Finanzinstrumenten gehaltenen Anlagevolumen bzw. erzielten Transaktionsvolumen (strukturierte Produkte).

Drittentschädigungen können bei der Bank zu einem Anreiz führen, bestimmte Finanzinstrumente zu berücksichtigen, bei denen die Bank überhaupt Drittentschädigungen erhält oder bei denen sie höhere Entschädigungen erhält. Einem solchen möglichen Interessenkonflikt trägt die Bank jedoch Rechnung, um eine Benachteiligung ihrer Kunden zu vermeiden. Die Bank achtet darauf, dass Anlageentscheidungen und -empfehlungen qualitative Kriterien erfüllen und in keinem Zusammenhang mit Drittentschädigungen stehen.

Die Bank legt Gegenstand und Prozentbandbreiten möglicher

Drittentschädigungen, bezogen auf das Anlagevolumen des Kunden, im Informationsblatt «Drittentschädigungen» (Informationsblatt) offen. Das Informationsblatt ist Teil dieses Depotreglements. Es steht in seiner jeweils aktuellen Fassung auf der Website der Bank unter www.cler.ch/basisdokumente zur Verfügung und kann auch bei der Bank bezogen werden.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank vereinnahmte Drittentschädigungen behält: Er verzichtet in Kenntnis der möglichen Drittentschädigungen gemäss Informationsblatt auf deren Herausgabe. In Text nachweisbare Individualabreden (z.B. im Vermögensverwaltungsvertrag, Anlageberatungsvertrag, Easy Trading-Vertrag) gehen vor.

Die Bank erteilt dem Kunden auf Verlangen nähere Informationen über die Höhe der ihn betreffenden Drittentschädigungen.

8. Verwahrung der Depotwerte

Die Bank ist berechtigt, die Depotwerte im eigenen Namen, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden, durch eine Drittverwahrstelle ihrer Wahl im In- oder Ausland getrennt oder in Sammeldepots verwahren zu lassen. Bei einer Drittverwahrung haftet die Bank nur für die geschäftsübliche Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion der Drittverwahrstelle.

Auslosbare Depotwerte können ebenfalls sammelverwahrt werden. Von der Sammelverwahrung ausgenommen bleiben Depotwerte, die wegen ihrer Natur oder aus anderen Gründen getrennt verwahrt werden müssen. Bei Verwahrung im Ausland unterliegen die Depotwerte den Gesetzen und Usanzen am Ort der Verwahrung. Drittverwahrstellen können ein Pfandrecht oder ein anderes Sicherungsrecht an den Depotwerten geltend machen.

Wird der Bank die Rücknahme im Ausland verwahrter Depotwerte durch die ausländische Gesetzgebung verunmöglich oder erschwert, ist die Bank nur verpflichtet, dem Kunden bei einer Verwahrungsstelle bzw. Korrespondenzbank ihrer Wahl am Ort der Verwahrung einen anteilmässigen Rückgabeanspruch zu verschaffen, sofern ein solcher besteht und übertragbar ist.

9. Eintragung der Depotwerte

Auf den Namen lautende Depotwerte schweizerischer Emittenten werden im massgeblichen Register (z.B. Aktienregister) auf den Namen des Kunden zur Eintragung angemeldet, sofern eine entsprechende Ermächtigung des Kunden vorliegt. Damit werden die zur Registrierung übermittelten Daten (insbesondere seine Identität) der entsprechenden Stelle (Gesellschaft, Registerführer etc.) bekannt.

Ist die Eintragung auf den Kunden unüblich oder nicht möglich, kann die Bank die Depotwerte auf Rechnung und Gefahr des Kunden auf den Namen eines Dritten oder auf ihren eigenen Namen eintragen lassen.

10. Melde- und Anzeigepflichten

Der Kunde ist für die Erfüllung allfälliger Melde- und Anzeigepflichten sowie weiterer Pflichten (z.B. Offenlegung von Beteiligungen, Unterbreitung eines Übernahmeangebots) gegenüber Gesellschaften, Börsen, Behörden oder anderen Marktteilnehmern verantwortlich. Massgebend ist das anwendbare in- oder ausländische Recht. Die Bank ist nicht verpflichtet, den Kunden auf seine Meldepflichten hinzuweisen. Sofern die Depotwerte auf den Namen einer Nomineegesellschaft oder der Bank eingetragen sind, hat der Kunde die Bank unverzüglich über eine allfällige Meldepflicht zu informieren.

Die Bank ist berechtigt, Verwaltungshandlungen für Depotwerte, die zu Melde- oder Anzeigepflichten der Bank führen, unter Mitteilung an den Depotinhaber ganz oder teilweise nicht auszuführen.

Der Kunde ist alleine verantwortlich, allfällige gemäss anwendbarem in- oder ausländischem Recht geltende Beschränkungen einzuhalten, Auflagen zu erfüllen oder erforderliche Bewilligungen einzuholen, wenn er Geschäfte mit Depotwerten tätigt oder veranlasst.

Die Beschaffung von Informationen im Zusammenhang mit solchen Melde- und Anzeigepflichten sowie Beschränkungen usw. ist Sache des Kunden.

Werden solche Pflichten erst nach bereits erfolgtem Kauf eingeführt, ist die Bank ermächtigt, die fraglichen Depotwerte zu veräussern, sofern der Kunde einer entsprechenden Aufforderung nicht rechtzeitig nachkommt und sie ihm den Verkauf angedroht hat.

11. Umwandlung von Depotwerten

Die Bank ist ermächtigt, eingelieferte Urkunden auf Kosten des Kunden annullieren und durch Wertrechte ersetzen zu lassen und Wertpapiere und Wertrechte – sofern die Voraussetzungen erfüllt sind – durch Gutschrift auf einem Effektenkonto als Bucheffekten zu führen. Die Bank ist ferner ermächtigt, sofern vom Emittenten vorgesehen, Druck und Auslieferung von Wertpapieren zu verlangen.

12. Verwaltung

Die Bank besorgt ohne besondere Weisung des Kunden die üblichen Verwaltungshandlungen wie:

- Entgegennahme fälliger Zinsen, Dividenden, anderer Ausschüttungen und rückzahlbarer Kapitalbeträge;
- Umtausch und Bezug von Depotwerten ohne Wahlrecht des Kunden (Splits, Spin-offs etc.);
- Überwachung von Auslosungen, Kündigungen, Konversionen, Bezugsrechten, Amortisationen von Depotwerten etc.

Sofern die Bank einzelne Werte nicht im üblichen Sinne verwalten kann, teilt sie dies dem Kunden mit der Anzeige, dass die Werte in seinem Depot eingebucht wurden, oder auf andere Weise mit.

Die Bank besorgt auf besonderen, rechtzeitig bei der Bank eingegangenen Auftrag des Kunden weitere Verwaltungshandlungen wie:

- Ausübung von Bezugs-, Wandel- und Optionsrechten;
- Besorgung von Konversionen;
- Einzahlung auf nicht voll einbezahlte Depotwerte;
- Ausführung von Aufträgen aus Titelofferten im Zusammenhang mit öffentlichen Übernahmangeboten, Fusionen, Spaltungen, Umwandlungen etc.

Wenn möglich informiert die Bank den Kunden in geeigneter Weise über bevorstehende die Depotwerte betreffende Ereignisse. Gehen Weisungen des Kunden nicht rechtzeitig ein, so ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach eigenem Ermessen zu handeln. Üblicherweise werden nicht ausgeübte Bezugsrechte verkauft und Rückkauf-, Umtausch- sowie Konversionsofferten nicht angenommen.

Keine Verwaltungshandlungen besorgt die Bank insbesondere:

- bei couponslosen Namenaktien, wenn die Zustelladresse für Dividenden und Ausschüttungen nicht auf die Bank lautet;
- für ausschliesslich oder vorwiegend im Ausland gehandelte Depotwerte, die ausnahmsweise in der Schweiz verwahrt werden;
- für Hypothekartitel und Beweiskunden (z.B. Versicherungspolicen).

Bei allen Verwaltungshandlungen stützt sich die Bank auf die ihr verfügbaren branchenüblichen Informationsquellen, ohne jedoch eine Verantwortung zu übernehmen. Solange die Verwaltung durch die Bank andauert, ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, Emittenten oder Drittverwahrstellen die für die Verwaltung der Depotwerte erforderlichen Instruktionen zu erteilen und die nötigen Auskünfte einzuholen.

Es ist Sache des Kunden, seine Rechte aus den Depotwerten in Gerichts-, Insolvenz- und ähnlichen Verfahren geltend zu machen und sich hierfür die erforderlichen Informationen zu beschaffen.

13. Gutschriften und Belastungen

Gutschriften und Belastungen werden auf einem vom Kunden bezeichneten Konto bei der Bank verbucht. Ohne anderslautende Instruktionen ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, Fremdwährungsbeträge in Schweizer Franken umzurechnen.

Gutschriften erfolgen unter Vorbehalt des Eingangs. Die Bank ist berechtigt, irrtümlich erfolgte und fehlerhafte Buchungen rückgängig zu machen, und zwar auch nachträglich ohne zeitliche Einschränkung nach erfolgter Verbuchung auf dem Depot bzw. dem Konto des Kunden. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass solche Korrekturen seitens der Bank ohne vorgängige Rücksprache mit ihm erfolgen. Die Bestimmungen über die Stornierung gemäss Bucheffektengesetz bleiben vorbehalten.

Änderungen von Kontoinstruktionen müssen spätestens fünf Bankwerktage vor Verfall bei der Bank eingetroffen sein.

14. Verzeichnisse

Die Bank übermittelt dem Kunden in der Regel auf Jahresende eine Aufstellung über den Bestand der verwahrten Depotwerte. Die Aufstellung kann weitere, nicht unter dieses Reglement fallende Werte enthalten. Bucheffekte werden nicht speziell als solche gekennzeichnet.

Bewertungen des Depotinhalts beruhen auf unverbindlichen Kurswerten aus branchenüblichen Informationsquellen. Die Bank übernimmt keine Gewähr und Haftung für die Richtigkeit dieser Angaben sowie für weitere Informationen im Zusammenhang mit den eingebuchten Werten.

15. Änderungen des Depotreglements

Die Bank behält sich jederzeit Änderungen des Depotreglements vor. Diese werden dem Kunden vorgängig in geeigneter Weise bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

Drittentschädigungen

Die Bank Cler AG («Bank») ermöglicht ihren Kunden den Zugang zu einer Vielzahl von Finanzinstrumenten, unter anderem zu Anlagefonds und strukturierten Produkten. Die Bank kann von Anbietern von Finanzinstrumenten (Produktanbieter inkl. Konzerngesellschaften) für den Vertrieb und/oder die Verwahrung von Finanzinstrumenten finanzielle und nicht finanzielle Entschädigungen erhalten (Drittentschädigungen) bzw. erhält solche. Solche Drittentschädigungen werden auch als Vertriebsentschädigungen, Retrozessionen, Bestandespfegekommissionen oder Rabatte bezeichnet.

Ob die Bank dem Kunden die erhaltenen Drittentschädigungen weitergibt oder diese einbehält, hängt davon ab, ob der Kunde auf die Weitergabe verzichtet hat oder nicht. Unabhängig von der jeweiligen Geschäftsbeziehung mit dem Kunden werden solche Drittentschädigungen zwischen der Bank und den Produktanbietern in speziellen Verträgen geregelt. Die Bank informiert den Kunden darüber mit diesem Informationsblatt.

Anlagelösung Bank Cler

Die Bank erhält von der Fondsleitung Drittentschädigungen. Bei der Anlagelösung Bank Cler handelt es sich um einen bankeigenen Umbrella-Fonds, der aus verschiedenen Teilvermögen besteht. Die Höhe der Drittentschädigungen bemisst sich nach dem gesamten Anlagevolumen der jeweiligen Teilvermögen der Anlagelösung Bank Cler. Die Drittentschädigungen sind ein Bestandteil der in der Fondsdocumentation ausgewiesenen effektiven Verwaltungskommission. Bezogen auf den vom Kunden in das betreffende Teilvermögen investierten Betrag (Anlagevolumen), welches in je einem separaten Wertschriftendepot geführt wird, fällt die Drittentschädigung vierteljährlich an und liegt bei:

Anlagelösung Bank Cler

Einkommen	0,88 % p.a.
Ausgewogen	0,90 % p.a.
Wachstum	0,87 % p.a.
Nachhaltig Einkommen	0,82 % p.a.
Nachhaltig Ausgewogen	0,84 % p.a.
Nachhaltig Wachstum	0,74 % p.a.
Nachhaltig Aktien	0,71 % p.a.
Regelbasiert	0,77 % p.a.

Weitere Anlagefonds und strukturierte Produkte

Anlagefonds

Die Bank kann von den Fondsleitungen Drittentschädigungen erhalten. Die Höhe der Drittentschädigungen bemisst sich nach dem über die ganze Bank hinweg in solchen Anlagefonds gehaltenen Anlagevolumen. Die Drittentschädigungen sind ein Bestandteil der in der jeweiligen Fondsdocumentation ausgewiesenen effektiven Verwaltungskommission. Die Drittentschädigungen, bezogen auf den vom Kunden in den betreffenden Anlagefonds investierten Betrag (Anlagevolumen), liegen je nach Fondsart innerhalb der nachfolgenden Bandbreiten und fallen periodisch (vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich) an:

Geldmarktfonds	0–1,0 % p.a.
Obligationenfonds	0–1,5 % p.a.
Aktienfonds	0–2,0 % p.a.
Immobilienfonds	0–1,0 % p.a.
Weitere Anlagefonds (z. B. Fund of Funds, Strategiefonds, alternative Anlagefonds)	0–2,0 % p.a.

Strukturierte Produkte

Bei strukturierten Produkten sind die Drittentschädigungen im Ausgabepreis enthalten und werden der Bank entweder in Form eines Rabattes auf den Ausgabepreis oder als Vergütung eines Teils des Ausgabepreises gewährt. Die Höhe der Drittentschädigung beträgt maximal 3 % des vom Kunden investierten Betrags (Transaktionsvolumen). Anstelle dessen oder in Ergänzung dazu kann die Bank wiederkehrende Drittentschädigungen in Höhe von maximal 1 % p.a. des Anlagevolumens erhalten.

Nicht finanzielle Drittentschädigungen

Gewisse Produktanbieter können der Bank im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen gegenüber deren Kunden nicht finanzielle Vorteile gewähren. Diese können beispielsweise aus kostenlosen Finanzanalysen, Personalausbildung oder anderen verkaufsfördernden Dienstleistungen bestehen.

Berechnungsbeispiel

Die maximale Höhe der Drittentschädigungen, welche von der Bank bei einem Verzicht des Kunden vereinbart werden können, berechnet sich folgendermassen:

Multiplikation des Anlagevolumens jedes einzelnen Finanzstruments mit dem für das betreffende Finanzinstrument anwendbaren maximalen oder festen Prozentsatz und anschliessend Addition dieser Beträge. Für die Berechnung

des maximalen Prozentsatzes an Drittentschädigungen, bezogen auf die gesamte Kundenbeziehung, ist der errechnete Totalbetrag ins Verhältnis zum Gesamtvermögen der Kundenbeziehung zu setzen.

Beispiel: Kundenbeziehung mit einem Gesamtvermögen von total 250 000 CHF.

Davon sind im Rahmen einer Depotbeziehung 60 000 CHF in folgenden Finanzinstrumenten angelegt:

- Obligationenfonds mit einem Anlagevolumen von total 25 000 CHF: 1,5 % p.a. von 25 000 CHF ergibt maximale jährliche Drittentschädigungen von 375 CHF
- Immobilienfonds mit einem Anlagevolumen von total 20 000 CHF: 1 % p.a. von 20 000 CHF ergibt maximale jährliche Drittentschädigungen von 200 CHF
- Aktienfonds mit einem Anlagevolumen von total 15 000 CHF: 2 % p.a. von 15 000 CHF ergibt maximale jährliche Drittentschädigungen von 300 CHF

Weiter sind im Rahmen einer separaten Vertragsbeziehung 40 000 CHF in der Anlagelösung Bank Cler – Ausgewogen angelegt. Dies ergibt feste jährliche Drittentschädigungen von 360 CHF.

Insgesamt ergibt dies für die ganze Kundenbeziehung maximale jährliche Drittentschädigungen von 1235 CHF.

Der maximale Prozentsatz an Drittentschädigungen, bezogen auf die ganze Kundenbeziehung, beträgt somit 0,49 % p.a. ($1235 \text{ CHF} \div 250\,000 \text{ CHF} \times 100$). Bezogen auf das im Rahmen der Kundenbeziehung angelegte Vermögen, beträgt der maximale Prozentsatz an Drittentschädigungen 1,235 % p.a. ($1235 \text{ CHF} \div 100\,000 \text{ CHF} \times 100$)

Weitere Informationen

Ihr Kundenberater oder Ihre Kundenberaterin steht Ihnen bei Fragen zu diesem Informationsblatt oder zur Erteilung weiterer Informationen zu Drittentschädigungen auf Anfrage gerne zur Verfügung.

Bedingungen für die Benützung der Visa Debit der Bank Cler

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Allgemeines

Die folgenden «Bedingungen» gelten für die von der Bank Cler (nachfolgend «Bank») herausgegebene Visa Debit (nachfolgend auch als «Karte» bezeichnet). Im Übrigen gelten die «Basisdokumente», namentlich die «Allgemeinen Geschäftsbedingungen» der Bank sowie allfällige weitere für bestimmte Geschäfte bzw. Dienstleistungen geltende besondere Vereinbarungen bzw. Bestimmungen.

Die Karte bezieht sich immer auf ein bestimmtes Bankkonto. Das Kartenvertragsverhältnis (nachfolgend auch «Vertragsverhältnis» oder «Vertrag») wird jeweils zwischen dem Kontoinhaber und der Bank abgeschlossen. Die Transaktionen werden diesem Bankkonto belastet oder gutgeschrieben. Die Bank kann den Einbezug weiterer Konten des Kontoinhabers (Multikontofunktion) ermöglichen. Neben dem Kontoinhaber können Kontobevollmächtigte oder weitere vom Kontoinhaber bezeichnete Personen Inhaber einer Karte sein. Die Bank behält sich vor, die Ausstellung von auf Drittpersonen lautenden Karten auf Kontobevollmächtigte zu beschränken. Solche Drittpersonen werden als «Kartenberechtigte» bezeichnet. Die Karte lautet jeweils auf deren Namen. Der Kontoinhaber ist ebenfalls «Kartenberechtigter». Die Bank kann, ohne dazu verpflichtet zu sein, Kontobevollmächtigten die Bestellung von Karten ermöglichen, ohne dass es dazu einer ausdrücklichen Ermächtigung des Kontoinhabers bedarf. Der Kontoinhaber haftet aus dem Einsatz sämtlicher Karten. Er hat die Möglichkeit, Daten und Transaktionen sämtlicher Kartenberechtigter einzusehen. Die Karten bleiben Eigentum der Bank. Mit der Ausstellung von Karten für Kontobevollmächtigte und weitere Dritte entsteht zwischen diesen und der Bank kein Vertragsverhältnis.

Mit der Bestellung der Karte bzw. deren erstmaliger Benutzung erklärt jeder Kartenberechtigte, mit den vorliegenden Bedingungen einverstanden zu sein.

2. Begründung des Vertragsverhältnisses

Falls das Vertragsverhältnis einschliesslich dieser Bedingungen nicht im Rahmen eines separaten schriftlichen oder anderweitig formalisierten Kartenantrags zustande kommt, anerkennt jeder Kartenberechtigte spätestens mit dem ersten Karteneinsatz oder wenn die Karte nicht innerhalb von 30 Tagen an die Bank zurückgesendet wird diese Bedingungen sowie die jeweiligen zum Zeitpunkt des Einsatzes der Karte geltenden Gebühren. Es ist Sache des Kontoinhabers, allfällige weitere Kartenberechtigte über Änderungen dieser Bestimmungen und der Konditionen zu informieren, soweit ihnen diese nicht direkt von der Bank mitgeteilt werden. Kartenberechtigte ermächtigen den Kontoinhaber, alle die Karte betreffenden Erklärungen mit Wirkung auch für sie abzugeben und entgegenzunehmen. Soweit seitens der Bank im Rahmen ihrer

Vollmachtsbestimmungen vorgesehen, können überdies Kontobevollmächtigte auf sie selbst lautende Karten beantragen und diesbezüglich im Namen des Kontoinhabers entsprechende Vertragsverhältnisse begründen.

3. Vollmachten / Tod und Handlungsunfähigkeit

Der Widerruf einer Kontovollmacht führt nicht automatisch zur Ungültigkeit der entsprechenden Karte. Ebenso führen Tod oder Handlungsunfähigkeit von Kartenberechtigten nicht automatisch zur Sperrung der Karte. Der Kontoinhaber oder dessen Rechtsnachfolger haben die Sperrung der Karte ausdrücklich bei der Bank zu verlangen.

4. Änderung der Bedingungen

Die Bank behält sich vor, diese Bedingungen sowie die Konditionen (insbesondere Gebühren und Kartenfunktionen bzw. -leistungen) jederzeit zu ändern. Änderungen werden dem Kontoinhaber in geeigneter Weise mindestens 30 Tage vor Inkrafttreten bekannt gegeben. Sofern der Kontoinhaber das die Karte betreffende Vertragsverhältnis nicht vor Inkrafttreten der Änderung schriftlich kündigt oder sämtliche Karten von den jeweiligen Kartenberechtigten zurückgegeben werden, gelten die Änderungen als genehmigt, in jedem Fall aber mit der ersten Benützung der Karte nach Inkrafttreten der Änderungen.

5. Belastungsrecht der Bank

Die Bank ist berechtigt, sämtliche Beträge aus dem Einsatz der Karte (Transaktionen) und Gebühren dem massgebenden auf der Karte aufgedruckten Konto zu belasten. Dies gilt auch für reservierte oder provisorisch gebuchte Beträge. Dies kann Auswirkungen auf die Kartenlimite haben und zur Einschränkung der Liquidität auf dem Konto führen. Transaktionen in einer anderen als der Kontowährung werden von der Bank in die Währung des Kontos umgerechnet. Die Bank hat das Recht, Transaktionen ohne Angabe von Gründen abzulehnen, wenn deren Buchung zu einem Minussaldo auf dem Konto führen würde. Die Bank haftet nicht für allfällige Schäden, die einem Kartenberechtigten daraus entstehen könnten.

Die Transaktionen werden periodisch (z.B. monatlich) auf dem entsprechenden Kontoauszug aufgeführt. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses besteht ein Belastungsrecht für sämtliche Beträge, die auf zuvor erfolgte Karteneinsätze zurückzuführen sind. Das Belastungsrecht der Bank bleibt auch bei Streitigkeiten von Kartenberechtigten mit Dritten (z.B. Akzeptanzstellen) uneingeschränkt bestehen. Allfällige Streitigkeiten bezüglich Unstimmigkeiten und Beanstandungen von Waren oder Dienstleistungen sowie Ansprüche daraus sind vom Kartenberechtigten direkt mit der jeweiligen Akzeptanzstelle zu regeln.

6. Geltungsdauer und Kartenerneuerung

Die Karte ist bis zum Ende des auf ihr angegebenen Datums gültig. Ohne ausdrücklichen Verzicht des Kartenberechtigten wird die Karte vor dem auf ihr angegebenen Ablaufdatum automatisch durch eine neue Karte ersetzt. Erhält der Kartenberechtigte seine neue Karte nicht mindestens zehn Tage vor Verfall der bisherigen Karte, so hat er dies der Bank sofort zu melden. Die Bank hat das Recht, eine Karte ohne Angabe von Gründen nicht zu erneuern. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer bzw. nach Erhalt einer Ersatz- oder Erneuerungskarte ist die bisherige Karte durch den Kartenberechtigten sofort unbrauchbar zu machen.

7. Kündigung und Sperrung

Der Kontoinhaber kann seine eigene wie auch die Karte eines anderen Kartenberechtigten bzw. das entsprechende Vertragsverhältnis jederzeit kündigen. Andere Kartenberechtigte können jeweils lediglich ihre eigenen Karten bzw. das entsprechende Vertragsverhältnis kündigen. Nach erfolgter Kündigung ist der Bank die Karte unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben. Die Bank ist jederzeit berechtigt, ohne vorgängige Mitteilung an den Kartenberechtigten und ohne Angabe von Gründen die Karte zu sperren. Die Bank sperrt die Karte, wenn es der Kartenberechtigte ausdrücklich verlangt, den Verlust der Karte und/oder des PIN-Codes meldet sowie bei Kündigung. Die mit einer Sperrung verbundenen Kosten können dem Konto belastet werden. Die Bank bleibt trotz Kündigung oder Sperrung berechtigt, dem Kontoinhaber sämtliche Beträge zu beladen, welche nach Kündigung oder Sperrung als vom Kartenberechtigten autorisiert gelten (bspw. Belastungen aus wiederkehrenden Dienstleistungen für Zeitungsabonnements, Mitgliedschaften oder Online-Services).

8. Abtretung

Die Bank kann das Vertragsverhältnis oder einzelne Ansprüche bzw. Pflichten daraus jederzeit an Dritte (bspw. Inkassofirmen) im In- und Ausland übertragen bzw. abtreten und darf diesen Dritten die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis stehenden Daten (inkl. Offenlegung der zugrunde liegenden Bankbeziehungen) soweit erforderlich zugänglich machen.

II. Kartenverwendung

1. Einsatzarten (Funktionen)

Die Karte kann je nach Vereinbarung für eine oder mehrere der folgenden Funktionen eingesetzt werden:

1.1 Bargeldbezugsfunktion

Die Karte kann zum Bezug von Bargeld zulasten des auf der Karte aufgedruckten Kontos an entsprechend gekennzeichneten Geldautomaten im In- und Ausland sowie bei den dazu ermächtigten Stellen bis zu den für die Karte festgesetzten Limiten eingesetzt werden. Die Visa Debit des Kontoinhabers kann zusätzlich zu dem auf der Visa Debit aufgedruckten Konto den Zugriff auf weitere von der Bank freigeschaltete Konten des Kontoinhabers ermöglichen.

1.2 Zahlungsfunktion

Die Karte kann zur Zahlung von Waren und Dienstleistungen im stationären Handel oder Internet im In- und Ausland bis zu den für die Karte festgesetzten Limiten eingesetzt werden.

1.3 Bankeigene Dienstleistungen

Der Kartenberechtigte kann bankeigene Dienstleistungen an den Geldautomaten der Bank benutzen. Im Bereich der bankeigenen Dienstleistungen können – gegebenenfalls abweichend von den gewöhnlichen bzw. vereinbarten Kartenlimiten bzw. zusätzlich zu diesen – insbesondere Bargeldbezüge im Rahmen des auf dem zugrunde liegenden Konto verfügbaren Guthabens bzw. einer eingeräumten Kreditlimite respektive bis zu entsprechenden speziell für bankeigene Dienstleistungen vereinbarten Kartenlimiten getätigkt sowie gegebenenfalls weitere Dienstleistungen benutzt werden. Die Bank kann solche Dienstleistungen erweitern oder jederzeit ohne Vorankündigung aufheben.

1.4 Einzahlungsdienstleistungen

Die Visa Debit kann für die Einzahlung von Noten und Münzgeld an entsprechend vorgesehenen Geldautomaten genutzt werden. Der vom Geldautomaten erkannte und vom Einzahler gegenüber dem Geldautomaten bestätigte Betrag wird dem auf der Karte aufgeführten bzw. durch die Multikontofunktion angehängten und am Geldautomaten ausgewählten Konto abzüglich der dafür anfallenden Gebühr automatisch mit Valuta des Einzahlungstages gutgeschrieben.

Die Gutschrift erfolgt unabhängig davon, in welchem Verhältnis der Einzahler und der Kontoinhaber zueinander stehen, falls diese nicht identisch sind. Das Widerrufsrecht des Einzahlers erlischt mit der Entgegennahme des Betrages durch den Automaten.

1.5 Deckungspflicht

Die Karte darf nur verwendet werden, wenn auf dem Konto die erforderliche Deckung (Guthaben oder Kreditlimite) vorhanden ist. Bei einer nicht ausreichenden Deckung auf dem Konto ist die Bank berechtigt, Transaktionen abzulehnen.

1.6 Transaktionsbeleg

Der Kartenberechtigte erhält bei Bargeldbezügen mit der Karte an den meisten Geldautomaten auf Verlangen, bei Bezahlung von Waren und Dienstleistungen automatisch oder auf Verlangen einen Transaktionsbeleg. Dieser gilt als Belastungsanzeige. Bei Bargeldeinzahlungen an entsprechend gekennzeichneten Geldautomaten der Bank wird der vom Geldautomaten erkannte und von der einzahlenen Person bestätigte Betrag dem angewählten Konto gutgeschrieben. Der bei der Bargeldeinzahlung erhältliche Transaktionsbeleg gilt als Gutschrifsanzeige.

1.7 Technische Störungen und Betriebsausfälle

Aus technischen Störungen und Betriebsausfällen, die den Einsatz der Karte verunmöglichen, entstehen dem Kartenberechtigten keine Ansprüche auf Schadenersatz.

1.8 Visa Debit mit Drittleistungen oder Vergünstigungen

Mit der Visa Debit können Zusatzleistungen, zum Beispiel Versicherungsleistungen, verbunden sein, die der Kartenberechtigte durch Nutzung der Karte oder deren Besitz erhält bzw. nutzen kann. Solche Zusatzleistungen, namentlich Versicherungsleistungen, sind gegebenenfalls in Produktübersichten beschrieben und in separaten Bedingungen geregelt. Bei den entsprechenden Bedingungen kann es sich um solche Dritter, wie zum Beispiel Versicherungen, handeln. Soweit solche zur Verfügung stehen bzw. massgebend sind, sind sie auf der Website der Bank abrufbar. Bei Drittleistungen kann es sich um solche handeln, die nicht von der Bank erbracht werden und keine Ansprüche des Kartenberechtigten oder gegebenenfalls weiterer Personen dieser gegenüber begründen.

2. Autorisierungsmöglichkeiten

Der Kartenberechtigte hat das Recht, mit der Karte bei den entsprechenden Akzeptanzstellen im Rahmen der festgelegten bzw. vereinbarten Limite(n) Waren und Dienstleistungen wie folgt zu bezahlen bzw. Bargeldbezüge zu tätigen:

2.1 Mit seinem PIN-Code.

2.2 Aufgrund persönlicher Autorisierung auf andere Weise als durch PIN-Code oder weitere Legitimationsmittel (siehe dazu die zusätzlichen Bestimmungen für die Benützung von Online-Services).

2.3 Aufgrund von Telefon-, Internet-, Korrespondenz- sowie allen anderen Käufen oder Dienstleistungsbezügen, bei denen die Transaktion allein durch Angabe des Namens des Kartenberechtigten, der Kartennummer, des Verfallsdatums, und – falls verlangt – des auf der Karte angebrachten Kartenprüferts (CVV, CVC) ausgelöst wird.

2.4 Mit der Verwendung der Karte ohne Eingabe des PIN-Codes bzw. anderer Legitimationsmittel an automatisierten Zahlstellen (z.B. zur kontaktlosen Bezahlung, an Parkhaus-/Ticketautomaten oder Autobahnzahlstellen).

Der Kontoinhaber erkennt sämtliche gemäss dieser Ziff. II 2 autorisierten Zahlungen bzw. Bargeldbezüge und die sich daraus ergebenden Forderungen der Akzeptanzstellen. Die Bank wird gleichzeitig ausdrücklich und unwiderruflich angewiesen, die Beträge der jeweiligen Akzeptanzstelle zu vergüten.

3. Einschränkung oder Erweiterung der Verwendungsmöglichkeiten

Die Verwendungsmöglichkeiten von Karte, PIN-Code sowie Limiten können jederzeit erweitert, eingeschränkt oder aufgehoben werden. Die Limiten können bei der Bank angefragt werden.

4. Verbotene Kartenverwendungen

Die Karte darf nicht für illegale Zwecke eingesetzt werden.

III. Sorgfaltspflichten des Kartenberechtigten

1. Aufbewahrung, Verlust, Diebstahl sowie Kartenmissbrauch

Die Karte ist jederzeit sorgfältig aufzubewahren. Wird die Karte verloren, gestohlen oder bestehen Hinweise auf eine missbräuchliche Verwendung, hat der Kartenberechtigte dies sofort der von der Bank bezeichneten Stelle zu melden.

2. Geheimhaltung der Legitimationsmittel (z.B. PIN-Code)

Der Kartenberechtigte ist verpflichtet, den PIN-Code sowie weitere ihm zur Verfügung gestellte Legitimationsmittel geheim zu halten. Diese dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder aufgezeichnet werden, auch nicht in verschlüsselter Form. Weder der PIN-Code noch die weiteren Legitimationsmittel dürfen aus leicht ermittelbaren Kombinationen wie Telefonnummern, Geburtsdaten, Autokennzeichen, Namen des Kartenberechtigten oder von dessen Familienangehörigen bestehen. Die Bank wird den Kartenberechtigten nie zur Bekanntgabe des PIN-Codes und/oder von Passwörtern von weiteren Legitimationsmitteln auffordern. Die Bank lehnt jede Verantwortung/Haftung für allfällige nachteilige Folgen aufgrund der Nichtbeachtung der Pflichten der Kartenberechtigten ab.

3. Kontrollpflicht und Meldung von Unstimmigkeiten

Missbräuche oder andere Unregelmässigkeiten – insbesondere auf dem Kontoauszug eines der Karte zugrunde liegenden Bankkontos – sind der Bank bei Entdeckung unverzüglich zu melden.

Spätestens innert 30 Tagen nach Ausstellungsdatum des Kontoauszuges ist der Bank zudem eine schriftliche Beanstandung mit allen Unterlagen, die in direktem Zusammenhang mit der/den beanstandeten Transaktion(en) stehen, einzureichen. Dies gilt unabhängig davon, ob Kontoauszüge dem Kontoinhaber oder auf dessen Veranlassung einem Dritten zugestellt werden. Andernfalls gilt der Kontoauszug in Bezug auf die Kartentransaktionen als genehmigt. Wird dem Kontoinhaber bzw. Kartenberechtigten ein Schadenformular zugestellt, so ist dieses innert zehn Tagen nach Erhalt ausgefüllt und unterzeichnet an die Bank zurückzusenden. Der Kartenberechtigte bzw. der Kontoinhaber ist verpflichtet, im Fall eines Missbrauchs alles zur Klärung und zur Minderung des Schadens vorzukehren. Dabei hat er die Anweisungen der Bank bzw. von durch diese beigezogenen Dritten zu beachten. Die Bank kann die Erstattung einer Strafanzeige bei der Polizei bzw. der zuständigen Strafuntersuchungsbehörde sowie eine Kopie bzw. Bestätigung der Anzeige verlangen. Der Kontoinhaber sowie andere Kartenberechtigte haften der Bank für Kosten, die dieser im Zusammenhang mit Beanstandungen wider besseres Wissen oder in betrügerischer Absicht entstehen.

4. Mitteilung von Änderungen

Sämtliche Änderungen von Angaben zu Kartenberechtigten (insbesondere Namens-, Adress- und Kontoänderungen sowie Änderungen von wirtschaftlich Berechtigten oder der Einkommensverhältnisse) sind der Bank umgehend schriftlich mitzuteilen. Mitteilungen der Bank an die ihr jeweils zuletzt bekannt gegebene Adresse gelten als gültig zugestellt. Die Bank behält sich vor, die ihr für Adressnachforschungen entstehenden Kosten dem Kontoinhaber zu belasten.

5. Wiederkehrende Leistungen

Wiederkehrende Leistungen, welche mittels der Karte bezahlt werden (z.B. Zeitungsabonnemente, Mitgliedschaften, Online-Services), sind direkt bei der Akzeptanzstelle zu kündigen, wenn sie nicht mehr gewünscht werden. Bei Aufhebung des Kartenvertrags ist der Kartenberechtigte verpflichtet, die Zahlungsmodalitäten bei der Akzeptanzstelle selbst zu ändern bzw. mit dieser neu zu vereinbaren respektive das entsprechende Vertragsverhältnis zu kündigen.

6. Zahlungstransaktionen im Internet

Sofern von der Akzeptanzstelle eine sichere Zahlungsmethode (z.B. 3-D Secure) angeboten wird, hat der Kartenberechtigte seine Zahlung über diese sichere Zahlungsmethode zu veranlassen und dabei die zusätzlichen Bestimmungen für die Benützung von Online-Services zu beachten.

IV. Verantwortlichkeit und Haftung

1. Schadenübernahme bei Einhaltung der Bedingungen / Nichtverschulden

Sofern der Kartenberechtigte die vorliegenden «Bedingungen» in allen Teilen eingehalten hat (insbesondere seine Sorgfaltspflichten) und ihn auch sonst kein Verschulden trifft, übernimmt die Bank Schäden, die dem Kontoinhaber aus missbräuchlicher Verwendung der Karte durch Dritte entstehen. Darin eingeschlossen sind Schäden infolge von Fälschungen oder Verfälschungen der Karte. Mit der Entgegennahme der Entschädigung tritt der Kontoinhaber seine Forderungen aus dem Schadenfall an die Bank ab. Kartenberechtigte haben nach bestem Wissen zur Aufklärung eines allfälligen Schadefalles und zur Verminderung des Schadens beizutragen. Dabei ist den Anweisungen der Bank zu folgen.

Nicht als «Dritte» zu betrachten sind Kartenberechtigte, deren Ehepartner / eingetragene Partner / Lebenspartner, in direkter Linie verwandte Familienmitglieder (insb. Kinder und Eltern) oder andere diesen nahestehende Personen, Bevollmächtigte sowie mit diesen im gleichen Haushalt lebende Personen. Schäden, für die eine Versicherung aufzukommen hat sowie allfällige Folgeschäden werden nicht übernommen. Falls sich erweist, dass eine Beanstandung ungerechtfertigt ist, ermächtigt der Kontoinhaber die Bank, dem der Karte zugrundeliegenden Konto im Rahmen einer Entschädigung gutgeschriebene Beträge wieder zu belasten.

2. Bei Verletzung der Sorgfaltspflichten

Kartenberechtigte, die ihren Sorgfaltspflichten nicht nachkommen, haften bis zur Wirksamkeit einer allfälligen Sperre unbeschränkt für alle aus der missbräuchlichen Verwendung der Karte entstehenden Schäden. Der Kontoinhaber haftet dabei solidarisch mit dem jeweiligen Kartenberechtigten.

3. Für die mit der Karte abgeschlossenen Geschäfte

Die Bank lehnt jede Verantwortung für die unter Verwendung der Karte abgeschlossenen Geschäfte ab. Insbesondere sind allfällige Beanstandungen betreffend bezogene Waren oder Dienstleistungen sowie weitere Meinungsverschiedenheiten und Ansprüche aus entsprechenden Rechtsgeschäften direkt mit der betreffenden Akzeptanzstelle zu regeln. Das Belastungsrecht der Bank bleibt unbeschränkt bestehen.

4. Bei Nichtakzeptanz der Karte

Die Bank übernimmt keine Verantwortung für den Fall, dass sich eine Akzeptanzstelle aus irgendwelchen Gründen weigert, die Karte zu akzeptieren oder dass aus technischen oder anderen Gründen eine Zahlung oder ein Bezug mit der Karte nicht ausgeführt werden kann. Dasselbe gilt für Fälle, in denen sich die Verwendung der Karte an einem Automaten als unmöglich erweist oder wenn die Karte durch den Automaten beschädigt oder unbrauchbar gemacht wird.

5. Bei Einsatz mit PIN-Code oder weiteren Legitimationsmitteln

Jeder autorisierte Einsatz der Karte mit dem dazu passenden PIN-Code oder mit weiteren Legitimationsmitteln gilt als durch den Kartenberechtigten erfolgt. Dieser verpflichtet sich dadurch verbindlich für Käufe, Transaktionen oder für andere getätigte Geschäfte und für daraus resultierende Belastungen seiner Karte. Dementsprechend ist die Bank berechtigt, Beträge der so getätigten und elektronisch registrierten Transaktionen dem Konto zu belasten. Die Risiken aus der missbräuchlichen Verwendung der Karte mit dem dazu passenden PIN-Code oder mit weiteren Legitimationsmitteln liegen somit grundsätzlich beim Kontoinhaber.

Bei nachweislich rechtswidrigen Eingriffen von Dritten in die Einrichtungen von Netzwerk- und/oder Telekommunikationsbetreibern oder in die vom Kartenberechtigten für die Bezahlung genutzte Infrastruktur (z.B. EFT/POS-Terminals) übernimmt die Bank die Belastungen von rechtzeitig beanstandeten missbräuchlichen Kartenverwendungen, sofern der Kartenberechtigte seine Sorgfaltspflichten in allen Teilen eingehalten hat und ihn auch sonst kein Verschulden trifft.

6. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, Rückforderung oder Rückgabe der Karte(n)

Das Recht zur Nutzung der Karte, insbesondere auch für Telefon-, Korrespondenz- oder Internetbestellungen, erlischt in jedem Fall mit Beendigung des Vertragsverhältnisses oder nach der Rückforderung oder Rückgabe der Karte. Die Bank lehnt jegliche Haftung für durch Kartenberechtigte verursachte Schäden ab, die durch einen Gebrauch der Karte nach Beendigung des Vertragsverhältnisses oder nach der Rück-

forderung oder Rückgabe der Karte entstehen. Der Konto-inhaber haftet vollenfänglich für daraus erwachsende Schäden. Eine widerrechtliche Kartenverwendung kann civil- und/oder strafrechtlich verfolgt werden.

V. Gebühren (einschliesslich Kommissionen, Zinsen und Kosten)

1. Gebühren

Die Bank kann eine Kartengebühr erheben. Eine solche wird vorbehältlich abweichender Regelungen im Voraus fällig und es entsteht insbesondere bei Sperrung, Beendigung des Vertragsverhältnisses sowie Rückforderung oder Rückgabe der Karte kein Anspruch auf Rückerstattung. Der Karten-einsatz bzw. das Vertragsverhältnis können mit weiteren Gebühren, Kommissionen, Zinsen und Kosten verbunden sein. Abgesehen von ausserordentlich anfallenden, vom Karten-berechtigten schuldhaft verursachten Kosten wird deren Höhe dem Kontoinhaber in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht und kann jederzeit bei der Bank angefragt oder unter www.cler.ch abgerufen werden.

2. Transaktionen in Fremdwährung

Bei Transaktionen in einer anderen Währung als der Karten-währung (Fremdwährung) anerkennt der Kontoinhaber eine Bearbeitungsgebühr der Bank. Deren Höhe richtet sich nach der geltenden Gebührenübersicht. Die Umrechnung der Fremdwährung in die Karten- bzw. Kontowährung erfolgt aufgrund eines durch die Bank festgelegten Umrechnungs-kurses.

3. Transaktionen in Schweizer Franken im Ausland

Wird die Karte in Schweizer Franken bei ausländischen Akzeptanzstellen zur Bezahlung in Schweizer Franken verwendet, kann die Bank eine Bearbeitungsgebühr in Rechnung stellen. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr richtet sich nach der geltenden Gebührenübersicht.

VI. Zusätzliche Bedingungen für die Benützung von Online-Services

Die Bank kann dem Kartenberechtigten verschiedene via Internet, App oder E-Banking zugängliche Dienstleistungen (nachstehend «Online-Services» genannt) zur Verfügung stellen, insbesondere die Anzeige der getätigten Transaktio-nen sowie die Kontrolle und Bestätigung von Zahlungen im Internet, zum Beispiel mittels 3-D Secure in einer App. Für den Zugang zu den Online-Services hat sich der Kartenberechtigte jeweils mit den für die einzelnen Online-Services geltenden Legitimationsmitteln anzumelden. Neben den vorliegenden Bedingungen hat der Kartenberechtigte diesbezüglich weitere, ihm bei der Anmeldung bzw. Registrierung für die einzelnen Online-Services zur Kenntnis gebrachte spezifische Bedingungen bzw. Bestimmungen zu akzeptieren.

VII. Datenbearbeitung, Weitergabe von Daten sowie Beauftragung Dritter

1. Datenbearbeitung durch die Bank

Die Bank bearbeitet Daten des Kartenberechtigten für die Begründung und die Abwicklung des Kartenverhältnisses als Verantwortliche. Der Kontoinhaber ist verpflichtet, Dritte, deren Daten auf seine Veranlassung hin bearbeitet werden, über die Bearbeitung durch die Bank zu informieren.

2. Weitergabe von Daten und Datenbearbeitung

Der Kontoinhaber bzw. jeder Kartenberechtigte akzeptiert, dass die Bank zur Erbringung ihrer Dienstleistungen Dritte – namentlich einen Processor für die Abwicklung und Verarbei-tung der Kartentransaktionen – beziehen darf. Er ist insbe-sondere damit einverstanden, dass die von der Bank für die Abwicklung des Kartengeschäfts Beauftragten sowie von diesen beigezogenen Subunternehmer (z.B. zur Kartenherstel-lung) von seinen Daten soweit Kenntnis erhalten, als dies zur Erbringung der Dienstleistung bzw. sorgfältigen Erfüllung der jeweiligen Aufgaben erforderlich ist.

Ein Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten und die vorgenannte Datenbearbeitung ist nur durch Kündigung des Kartenvertrags möglich.

Der Kontoinhaber bzw. jeder Kartenberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass sich aus Transaktionsdaten gegebenenfalls Rückschlüsse auf das Verhalten von Kartenberechtigten ziehen lassen (insbesondere betreffend Wohnort, Arbeitsort, Gesundheitszustand, finanzielle Verhältnisse, Freizeitverhal-ten, Sozialverhalten sowie weitere Angaben).

3. Datenbearbeitung zu Service-, Marktforschungs- und Marketingzwecken sowie zur Bekämpfung von Zahlkartenmissbrauch

Die Bank kann die Daten jedes Kartenberechtigten im Rahmen des Kundenservice bearbeiten, namentlich um eine effiziente Kundenbetreuung zu gewährleisten sowie Auswer-tungen für den Kartenberechtigten bzw. den Kontoinhaber zu erstellen und diesem anzuzeigen. Die Bank wird insbesondere auch ermächtigt, Kunden-, Konsum- und Präferenzprofile zu erstellen und auszuwerten, um Interessen und Verhalten von Kartenberechtigten zu analysieren und vorherzusagen («Profiling»), Produkte und Dienstleistungen im Zusammen-hang mit Debitkarten zu entwickeln und Kartenberechtigten entsprechende Produkte bzw. Dienstleistungen anzubieten bzw. Informationen darüber zukommen zu lassen sowie auch zum Zweck der Früherkennung von Zahlkartenmissbrauch. Sie kann Daten in diesem Zusammenhang mit zusätzlichen ihr bekannten Angaben des Kartenberechtigten anreichern. Ebenso kann sie für die genannten Zwecke Hilfspersonen beziehen und diesen die Daten zugänglich machen.

4. Offenlegung von Daten aus gesetzlichen oder regulatorischen Gründen

Der Kontoinhaber und jeder Kartenberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass Vertrags- und Transaktionsdaten von der Bank

zur Erfüllung gesetzlicher oder regulatorischer Auskunftspflichten sowie zur Wahrung berechtigter Interessen (bspw. im Rahmen eines Rückforderungsverfahrens) offengelegt werden dürfen. Er nimmt ebenfalls zur Kenntnis, dass die Bank dem Kontoinhaber bzw. Kartenberechtigen Betrugswarnungen an die von diesem bekannt gegebene Mobiltelefonnummer senden kann, wodurch die Bankbeziehung sowie damit verbundene Informationen möglicherweise offengelegt werden.

5. Ermächtigung zur Einholung von Informationen und Unterlagen

Die Bank ist unabhängig von gesetzlich erlaubten Datenbeschaffungen in jedem Fall ermächtigt, sämtliche für die Prüfung der von Kartenberechtigten gemachten Angaben, für die Bearbeitung des Kartenantrages sowie für die Ausstellung der Karte und die Abwicklung des Vertrags erforderlichen Auskünte bei Dritten einzuholen, insbesondere bei von der Bank für die Abwicklung des Kartengeschäfts beigezogenen Dritten sowie bei Wirtschaftsauskunfteien. Die Bank ist ermächtigt, weitere Auskünte bei Dritten einzuholen, insbesondere bei der Zentralstelle für Kreditinformationen (ZEK), Behörden (z.B. Betreibungs- und Steuerämtern, Einwohnerkontrollen), Arbeitgebern und weiteren gesetzlich vorgesehenen (z.B. Informationsstelle für Konsumkredit, IKO) und anderen geeigneten Informations- und Auskunftsstellen und bei Kartensperrung, qualifiziertem Zahlungsrückstand oder missbräuchlicher Kartenverwendung und vergleichbaren Fällen durch den Kartenberechtigten der ZEK sowie in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen den zuständigen Stellen Meldung zu erstatten. Der ZEK und der IKO ist es ausdrücklich gestattet, ihren Mitgliedern solche Daten zugänglich zu machen. Der Kontoinhaber bzw. Kartenberechtigte ermächtigt die Bank, den für die Abwicklung des Kartengeschäfts beigezogenen Dritten auf deren Verlangen hin sämtliche Informationen und Unterlagen herauszugeben, welche diese benötigen, um ihren Pflichten gemäss den geltenden oder allenfalls künftig in Kraft tretenden Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung nachzukommen. Dazu gehören insbesondere sämtliche für die Identifikation des Inhabers oder zur Feststellung des an den über die Karten umgesetzten Vermögenswerten wirtschaftlich Berechtigten sowie zur Durchführung von gesetzlich vorgeschriebenen zusätzlichen Abklärungen in diesem Zusammenhang erforderlichen Informationen und Unterlagen. Insofern entbindet der Kontoinhaber bzw. Kartenberechtigte die Bank gegenüber den beigezogenen Dritten vom Bankgeheimnis. Die Bank ist berechtigt, den in vorstehendem Zusammenhang beigezogenen Dritten Änderungen von Kundendaten mitzuteilen.

6. Datenbearbeitung zu Risikobewertungszwecken durch die Bank

Die Bank und durch die Bank beauftragte Dritte sind ermächtigt, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis und der Verwendung der Karte stehenden Daten aller Kartenberechtigten zur Berechnung und Bewertung von geschäftsrelevanten Kredit- und Marktrisiken und zur Erstellung von Risikoprofilen (Risikobewertungszwecke) zu speichern, zu

bearbeiten, zu kombinieren, mit Daten aus externen Quellen anzureichern, zu nutzen und daraus Profile zu erstellen.

7. Beizug Dritter

Die Bank ist berechtigt, zur Abwicklung sämtlicher Dienstleistungen aus der Vertragsbeziehung, einschliesslich Prämienprogrammen (z.B. Antragsprüfung, Kartenherstellung, Vertragsabwicklung, Online-Services, Inkasso, Kommunikation mit Kunden, allfällige Berechnung von Kreditrisiken), zur Verbesserung der bei der Limitenvergabe und der Betrugsbekämpfung verwendeten Risikomodelle sowie für die Datenauswertung und den Versand von Angeboten und Informationen gemäss Ziff. VII 2 und Ziff. VII 3 vorstehend ganz oder teilweise Dritte in der Schweiz und im EU- bzw. EWR-Raum sowie in einzelnen Fällen weltweit zu beauftragen. Der Kartenberechtigte ermächtigt die Bank, diesen Dritten die zur sorgfältigen Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben nötigen Daten zur Verfügung zu stellen und dafür diese Daten auch ins Ausland weiterzuleiten. Eine Weitergabe von Daten erfolgt nur, wenn sich die Empfänger zu deren Geheimhaltung bzw. zur Wahrung eines angemessenen Datenschutzes verpflichten und diese Verpflichtungen auch eventuellen weiteren Vertragspartnern überbinden. Der Kartenberechtigte akzeptiert, dass auch bei Transaktionen in der Schweiz die Daten über die weltweiten Kartennetze zur Bank geleitet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass sich das schweizerische Recht (z.B. Bankkundengeheimnis, Datenschutz) auf schweizerisches Territorium beschränkt und somit alle ins Ausland gelangenden Daten keinen Schutz nach schweizerischem Recht und unter Umständen auch keinen gleichwerten Schutz geniessen.

8. Visa Debit mit Drittleistungen oder Vergünstigungen

Falls die Bank in Zusammenarbeit mit Anbietern von Drittleistungen besondere Visa Debit oder damit zusammenhängende Programme oder spezielle Zusatzleistungen, wie beispielsweise Versicherungsleistungen, anbietet – namentlich gemäss Ziff. II 1.8) –, kann die Bank die dafür allenfalls notwendigen Daten zur Person des Kartenberechtigten (z. B. Namen, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Ausbildungsende) dem Anbieter der Drittleistungen zur Verfügung stellen. Der Anbieter der Drittleistungen darf gestützt darauf den Kartenberechtigten direkt kontaktieren. Der Kartenberechtigte entbindet die Bank hiermit vom Bankkundengeheimnis und erteilt seine Einwilligung zur Datenübermittlung. Die Bank übernimmt keine Haftung für die vom Kartenberechtigten mit Anbietern von Drittleistungen allenfalls abgeschlossenen Geschäfte. Sind die Voraussetzungen für die Nutzung der jeweiligen Visa Debit nicht mehr erfüllt, darf die Bank dies dem Anbieter der Drittleistungen mitteilen und gegebenenfalls die betreffende Visa Debit zurückverlangen.

9. Datenschutzerklärung der Bank

Ergänzend zu den vorliegenden Bedingungen kommt die Datenschutzerklärung der Bank zur Anwendung. Diese kann unter www.cler.ch/datenschutzerklaerung eingesehen bzw. abgerufen werden.

VIII. Kommunikation, Sicherheit elektronischer Kommunikationswege

Der Kartenberechtigte und die Bank können, soweit dies von der Bank vorgesehen ist, elektronische Kommunikationsmittel (z.B. App, E-Mail, SMS, Internet) verwenden. Kontaktiert der Kartenberechtigte die Bank via E-Mail oder gibt er der Bank seine E-Mail-Adresse bekannt, erklärt er sich dadurch einverstanden, dass die Bank ihn via E-Mail kontaktiert. Der Kartenberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund der offenen Konfiguration des Internets oder allfälliger anderer Kommunikationswege (z.B. Mobiltelefonnetz) trotz allen Sicherheitsmaßnahmen der Bank die Möglichkeit besteht, dass sich Dritte unbefugten Zugang zur Kommunikation zwischen Kartenberechtigten und der Bank verschaffen können. Um dieses Risiko auf ein Minimum zu beschränken, nutzt der Kartenberechtigte alle ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, um die von ihm benutzten Endgeräte (z.B. Computer, Mobiltelefon etc.) zu schützen, namentlich durch die Installation und regelmässige Aktualisierung von umfassenden Virenschutz- und Internet-Security-Programmen sowie Updates der verwendeten Betriebssysteme und Internet-Browser. Der Kartenberechtigte trägt sämtliche Folgen, die sich aus dem allfälligen unbefugten Abfangen von Daten durch Dritte ergeben. Die Bank behält sich vor, die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel, insbesondere für die Änderung vertragsrelevanter Daten und Dienstleistungen via Internet, vom Abschluss separater Vereinbarungen abhängig zu machen.

Version August 2021

Bestimmungen der Bank Cler zur Nutzung von one

I. Allgemeines

- | | |
|--|----|
| 1 Allgemeine Bestimmungen zur Nutzung von One | 19 |
| 2 Nutzung von One | 20 |
| 3 Risiken, Gewährleistungsausschluss,
Sorgfalts- und Meldepflichten | 21 |
| 4 Haftung | 22 |

II. Besonderes

- | | |
|------------------|----|
| 1 3-D Secure | 22 |
| 2 Mobile Payment | 23 |
| 3 Click to Pay | 24 |

I. Allgemeines

1. Allgemeine Bestimmungen zur Nutzung von One

1.1 Bestimmungen zur Nutzung von One und weitere Dokumente

Die vorliegenden Bestimmungen gelten für die von der Bank Cler (nachfolgend «Bank») den Inhabern (nachfolgend «Kartenberechtigte») einer von der Bank Cler herausgegebenen Haupt- oder Zusatzkarte oder einer Business Card der Bank, nachfolgend «Karte bzw. Karten», unter der Bezeichnung «One» zur Verfügung gestellten Online-Services (nachfolgend «Services»). One wird durch die Viseca Payment Services SA, nachfolgend «Processor», betrieben. Die Bank zieht den Processor zur Erfüllung von Aufgaben aus dem Kartengeschäft bei. In den vorliegenden Bestimmungen können Kartenprodukte bzw. Funktionalitäten erwähnt sein, die von der Bank entweder gar nicht, vorübergehend nicht oder erst künftig angeboten werden. Eine entsprechende Erwähnung begründet keinen Anspruch von Kunden bzw. Kartenberechtigten auf die Zurverfügungstellung entsprechender Services.

One ist verfügbar über die One Website («Website») sowie die One App («App»).

Zu Informationszwecken sind die Datenschutzerklärung der Bank unter www.cler.ch/datenschutzerklaerung sowie die Datenschutz- und Nutzungsbedingungen des Processors zu beachten.

Die vorliegenden Bestimmungen gelten zusätzlich zu jeweils anwendbaren Bedingungen bzw. Bestimmungen für die Benützung von Karten der Bank. Im Falle abweichender Regelungen gehen die vorliegenden Bestimmungen solchen Bedingungen bzw. Bestimmungen vor. Die Bank behält sich vor, vorliegende Bestimmungen jederzeit zu ändern. Änderungen werden dem Kartenberechtigten in geeigneter Weise mitgeteilt.

1.2 Inhalt von One und Weiterentwicklung

One umfasst Services der Bank, welche durch den Processor im Auftrag der Bank erbracht werden. Die Nutzung von One setzt eine Registrierung voraus. Dem registrierten Kartenberechtigten werden neu eingeführte Services durch Aktualisierungen (Updates) zur Verfügung gestellt. Die Bank wird den Kartenberechtigten in geeigneter Weise über Weiterentwicklungen und gegebenenfalls damit zusammenhängende Änderungen der vorliegenden Bestimmungen informieren.

1.3 Funktionen von One

One kann aktuell oder künftig insbesondere folgende Funktionen umfassen:

- ein Benutzerkonto zur Verwaltung persönlicher Daten;
- die Kontrolle und die Bestätigung von Zahlungen, z.B. mittels 3-D Secure in der App oder durch Eingabe eines SMS-Codes (vgl. Ziff. II 1);
- die Kontrolle und die Bestätigung bestimmter Handlungen (z.B. Logins, Kontakte mit der Bank) in der App oder durch Eingabe eines SMS-Codes;
- die Aktivierung von Karten zur Nutzung von Zahlmöglichkeiten;
- den Austausch von Mitteilungen und Benachrichtigungen zwischen dem Kartenberechtigten und der Bank (darunter auch die Mitteilung einer Änderung von Bestimmungen), sofern nicht eine besondere Form der Mitteilung bzw. Benachrichtigung vorbehalten wird;
- eine Übersicht über Transaktionen oder Karten und eine elektronische Anzeige von Rechnungen;
- eine Übersicht über das Konto von Bonusprogrammen und die Möglichkeit zum Einlösen von Punkten;
- Informationen im Zusammenhang mit der Verwendung der Karte (aktuell SMS Services).

2. Nutzung von One

2.1 Nutzungsrechtigung

Der Kartenberechtigte ist unter folgenden Voraussetzungen berechtigt, One zu nutzen:

- Er ist in der Lage, die vorliegenden Bestimmungen und die damit verbundenen Anforderungen umzusetzen.
- Er ist zur Benützung einer durch die Bank herausgegebenen Karte als Inhaber einer Haupt- oder Zusatzkarte oder einer Business Card der Bank berechtigt.

2.2 Einwilligungen bei der Registrierung und im Rahmen der Weiterentwicklung von One

Der Kartenberechtigte erteilt der Bank durch die Verwendung von One hiermit ausdrücklich folgende Einwilligungen:

- Einwilligung in die Bearbeitung von Daten, die bei der Nutzung von One erhoben wurden oder werden. Dies umfasst insbesondere auch die Einwilligung in deren Verbindung mit bei der Bank bereits bestehenden Daten und die Erstellung von Profilen, jeweils zu Zwecken des Risikomanagements und zu Marketingzwecken der Bank oder des Processors und Dritter.
- Einwilligung in den Empfang von Mitteilungen und Informationen zu Produkten und Dienstleistungen der Bank und Dritter zu Marketingzwecken (Werbung). Diese können von der Bank oder vom Processor (in eigenem Namen oder im Namen der Bank) per E-Mail oder direkt in der App oder auf der Website zugestellt werden.
- Einwilligung in die Verwendung der bei der Registrierung angegebenen E-Mail-Adresse sowie der Website und der App zur gegenseitigen elektronischen Kommunikation mit der Bank (z.B. Mitteilungen von Adressänderungen, Mitteilung der Änderung von Bestimmungen oder Mittei-

lungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Kartenmissbrauch), wobei die Bank berechtigt ist, den Versand von Mitteilungen an den Kartenberechtigten (per E-Mail, App oder Website) an den Processor zu delegieren.

- Die Einwilligung in den Empfang von Mitteilungen zu Produkten und Dienstleistungen und/oder in die Datenbearbeitung zu Marketingzwecken kann jederzeit durch Mitteilung an die Bank mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Entsprechende Kontaktangaben enthält die Datenschutzerklärung der Bank.

2.3 Ablehnung von Einwilligungen im Rahmen der Weiterentwicklung von One

Lehnt der Kartenberechtigte die Erteilung einer Einwilligung in Bestimmungen im Rahmen der Weiterentwicklung von One (z.B. bei Updates) ab, können die App oder die Website oder einzelne Services unter Umständen nicht oder nicht mehr genutzt werden.

2.4 Wirkung der Vornahme von Bestätigungen

Jede Bestätigung, die über die App oder durch die Eingabe eines SMS-Codes vorgenommen wird, gilt als Handlung des Kartenberechtigten. Der Kartenberechtigte hat das Recht, den Beweis des Gegenteils zu erbringen. Der Kartenberechtigte verpflichtet sich, für aus Bestätigungen resultierende Belastungen seiner Karte einzustehen, und ermächtigt die Bank zur Ausführung entsprechender Aufträge und zur Vornahme entsprechender Handlungen.

2.5 Verfügbarkeit/Sperrung/Änderungen

Die Bank kann die Möglichkeit zur Nutzung von One jederzeit ganz oder teilweise auch ohne vorgängige Mitteilung unterbrechen, einschränken, einstellen oder durch eine andere Leistung ersetzen. Die Bank hat insbesondere das Recht, den Zugang des Kartenberechtigten zu One vorübergehend oder definitiv zu sperren (z.B. bei Verdacht auf Missbrauch).

2.6 Immaterialgüterrechte und Lizenz

Sämtliche Rechte (insbesondere Urheber- und Markenrechte) an Software, Texten, Bildern, Videos, Namen, Logos und anderen Daten und Informationen, die über One zugänglich sind oder im Lauf der Zeit zugänglich werden, stehen ausschliesslich der Bank oder den entsprechenden Partnern und Dritten (z. B. Processor, Visa, Mastercard®) zu, sofern in diesen Bestimmungen nichts anderes vorgesehen ist. Die auf One sichtbaren Namen und Logos sind geschützte Marken.

Für die Nutzung der App gewährt die Bank dem Kartenberechtigten eine nicht ausschliessliche, nicht übertragbare, unbefristete, widerrufliche und unentgeltliche Lizenz, um die App herunterzuladen, auf einem Gerät des Kartenberechtigten zu installieren und sie im Rahmen der vorgesehenen Funktionen zu nutzen.

Für die Nutzung der Website und elektronischer Kanäle der Bank gelten zusätzlich die entsprechenden Bestimmungen auf der Website der Bank.

3. Risiken, Gewährleistungsausschluss, Sorgfals- und Meldepflichten

3.1 Risiken bei der Nutzung von One

Der Kartenberechtigte nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die Nutzung von One mit Risiken verbunden ist.

Es ist insbesondere möglich, dass mit der Nutzung von One Karten, Benutzername und Passwort, verwendete Geräte oder persönliche Daten des Kartenberechtigten durch unberechtigte Dritte missbraucht werden. Dadurch kann der Kartenberechtigte finanziell (durch Belastung seiner Karte) geschädigt und in seiner Persönlichkeit (durch Missbrauch persönlicher Daten) verletzt werden. Weiter besteht das Risiko, dass One oder einer der auf One angebotenen Services nicht genutzt werden kann (z.B. wenn kein Login auf One möglich ist).

Missbräuche werden ermöglicht oder begünstigt insbesondere durch:

- die Verletzung von Sorgfals- oder Meldepflichten durch den Kartenberechtigten (z.B. durch unsorgfältigen Umgang mit Benutzername / Passwort oder Nichtmelden von Kartenverlusten);
- die vom Kartenberechtigten gewählten Einstellungen oder mangelhaften Unterhalt der für die Nutzung von One verwendeten Geräte und Systeme (z.B. Computer, Mobiltelefon, Tablet etc.), z.B. durch fehlende Bildschirmsperre, durch fehlende oder ungenügende Firewall, mangelhaften Virenschutz oder durch veraltete Softwareversionen;
- Eingriffe Dritter oder Fehler bei der Datenübermittlung über das Internet (z.B. Hacking, Phishing oder Datenverlust);
- fehlerhafte Bestätigungen in der App oder durch Eingabe eines SMS-Code (z.B. bei mangelhafter Kontrolle einer Bestätigungsanfrage);
- vom Kartenberechtigten für One – insbesondere für die App – gewählte schwache Sicherheitseinstellungen (z.B. Speicherung des Login).

Hält der Kartenberechtigte die Sorgfals- und Meldepflichten im Umgang mit mobilen Geräten und dem Passwort sowie die Pflichten zur Kontrolle von Bestätigungsanfragen ein, kann er Risiken eines Missbrauchs vermindern.

Die Bank sichert nicht zu und leistet keine Gewähr, dass die Website und die App dauerhaft zugänglich sind oder störungsfrei funktionieren oder dass Missbräuche erkannt und mit Sicherheit verhindert werden können.

3.2 Allgemeine Sorgfaltspflichten des Kartenberechtigten

3.2.1 Allgemeine Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit verwendeten Geräten und Systemen, insbesondere mobilen Geräten

One verwendet zur Authentifizierung u.a. mobile Geräte (z.B. Mobiltelefon, Tablet; jeweils «mobiles Gerät») des Kartenberechtigten. Der jederzeitige Gewahrsam dieser

mobilen Geräte ist deshalb ein wesentlicher Sicherheitsfaktor. Der Kartenberechtigte hat mobile Geräte mit angemessener Sorgfalt zu behandeln und für deren angemessenen Schutz zu sorgen.

Der Kartenberechtigte hat daher insbesondere folgende allgemeine Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit den verwendeten Geräten und Systemen, insbesondere den mobilen Geräten, einzuhalten:

- für mobile Geräte ist eine Bildschirmsperre zu aktivieren und es sind weitere Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen, um die Entsperrung durch Unberechtigte zu verhindern;
- mobile Geräte müssen geschützt vor einem Zugriff Dritter an einem sicheren Ort aufbewahrt werden, und sie dürfen nicht an Dritte zum dauernden oder zum unbeaufsichtigten Gebrauch weitergegeben werden;
- die Software (z.B. Betriebssysteme und Internet-Browser) muss regelmässig aktualisiert werden;
- Eingriffe in die Betriebssysteme (z.B. «Jailbreaking» oder «Rooting») sind zu unterlassen;
- auf dem Laptop-/Desktopcomputer etc. sind Virenschutz- und Internet-Security-Programme zu installieren und regelmäßig zu aktualisieren;
- die App darf ausschliesslich aus den offiziellen Stores (z.B. Apple Store und Google Play Store) heruntergeladen werden;
- Aktualisierungen (Updates) der App sind umgehend zu installieren;
- im Fall des Verlusts eines mobilen Gerätes ist alles zu unternehmen, um den Zugriff Unberechtigter auf die von der Bank an das mobile Gerät übermittelten Daten zu verhindern (z.B. durch sperren der SIM-Karte, sperren des Gerätes, Löschen der Daten beispielsweise über «mein iPhone suchen» bzw. «Android Gerät Manager», Zurücksetzen oder Zurücksetzenlassen des Benutzerkontos). Der Verlust ist der Bank zu melden (vgl. Ziff. I 3.3);
- die App muss vor einem Verkauf oder einer sonstigen dauerhaften Weitergabe des mobilen Gerätes an Dritte gelöscht werden.

3.2.2 Allgemeine Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit dem Passwort

Neben dem Besitz des mobilen Gerätes dienen insbesondere Benutzername und Passwort als weitere Faktoren für die Authentifizierung des Kartenberechtigten. Der Kartenberechtigte hat im Zusammenhang mit dem Passwort insbesondere folgende allgemeine Sorgfaltspflichten einzuhalten:

- der Kartenberechtigte muss ein Passwort festlegen, das er nicht bereits für andere Dienste verwendet hat und das nicht aus leicht ermittelbaren Kombinationen besteht (z.B. Telefonnummer, Geburtsdatum, Autokennzeichen, Namen des Kartenberechtigten oder ihm nahestehender Personen, wiederholte oder direkt anschliessende Zahlen- oder Buchstabenfolgen wie «123456» oder «aabbc»);
- das Passwort muss geheim gehalten werden. Es darf Dritten nicht bekannt gegeben oder zugänglich gemacht werden. Der Kartenberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass die Bank ihn nie zur Bekanntgabe des Passwortes auffordern wird;

- das Passwort darf weder notiert noch ungesichert gespeichert werden;
- der Kartenberechtigte muss das Passwort ändern oder das Benutzerkonto zurücksetzen oder durch die Bank zurücksetzen lassen, wenn Verdacht besteht, dass Dritte in den Besitz des Passwortes oder weiterer Daten gelangt sind;
- die Eingabe des Passwortes darf nur so erfolgen, dass sie von Dritten nicht eingesehen werden kann.

3.2.3 Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit Bestätigungsanfragen

Bestätigungen verpflichten den Kartenberechtigten verbindlich. Der Kartenberechtigte hat daher die folgenden allgemeinen Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit Bestätigungen in der App oder durch die Eingabe eines SMS-Codes einzuhalten:

- der Kartenberechtigte darf nur dann bestätigen, wenn die Bestätigungsanfrage mit einer bestimmten Handlung oder einem bestimmten Vorgang (z.B. Zahlung, Login, Kontakt mit der Bank) des Kartenberechtigten in unmittelbarem Zusammenhang steht;
- der Kartenberechtigte muss vor der Bestätigung kontrollieren, ob der Gegenstand der Bestätigungsanfrage mit dem betreffenden Vorgang übereinstimmt. Insbesondere sind bei Bestätigungsanfragen im Zusammenhang mit 3-D Secure die angezeigten Zahlungsdetails zu kontrollieren.

3.3 Meldepflichten des Kartenberechtigten

Folgende Ereignisse sind der Bank umgehend zu melden:

- Verlust eines mobilen Gerätes;
- Bestätigungsanfragen, die nicht mit einer Online-Zahlung, einem Login durch den Kartenberechtigten, einem Kontakt mit der Bank oder ähnlichen Vorgängen im Zusammenhang stehen (Missbrauchsverdacht);
- anderweitiger Verdacht, dass Bestätigungsanfragen in der App oder der SMS-Code nicht von der Bank stammen;
- Verdacht auf Missbrauch von Benutzernamen, Passwort, mobilen Geräten, der Website, der App etc. oder Verdacht darauf, dass unberechtigte Dritte in den Besitz derselben gelangt sind;
- Änderungen der Telefonnummer und anderer relevanter persönlicher Daten;
- Wechsel des mobilen Gerätes, das für One verwendet wird (in diesem Fall muss die App neu registriert werden).

4. Haftung

4.1 Haftung bei Schäden im Allgemeinen

Unter Vorbehalt von Ziff. I 4.2 ersetzt die Bank Schäden, die nicht durch eine Versicherung übernommen werden,

- wenn diese infolge eines nachweislich rechtswidrigen Eingriffs in Einrichtungen von Netzwerk- und/oder Telekommunikationsbetreibern oder in die vom Kartenberechtigten genutzten Geräte und/oder Systeme (z.B. Computer, mobile Geräte und weitere EDV-Infrastruktur) entstanden sind;
- wenn der Kartenberechtigte die vorstehend in Ziff. I 3.2 und 3.3 statuierten Sorgfaltspflichten, insbesondere

- die Pflichten zur Kontrolle von Bestätigungsanfragen und die Pflicht zur Prüfung der Monatsrechnung sowie die rechtzeitige Beanstandung missbräuchlicher Transaktionen, eingehalten hat und den Kartenberechtigten auch sonst in keiner Weise ein Verschulden an der Entstehung der Schäden trifft;
- wenn die betreffenden Schäden ausschliesslich durch eine Verletzung der geschäftsüblichen Sorgfalt der Bank entstanden sind.

Die Haftung für allfällige indirekte Schäden oder Folgeschäden des Kartenberechtigten irgendwelcher Art wird von der Bank unter Vorbehalt von Vorsatz oder Grobfahrlässigkeit ausgeschlossen.

4.2 Ausnahmen

Der Kartenberechtigte trägt das Risiko für Schäden in den folgenden Fällen selbst und die Bank schliesst jede Haftung aus:

- wenn die betreffenden Schäden nicht gemäss Ziff. I 4.1 von der Bank getragen werden (insbesondere bei einer Verletzung von Sorgfaltspflichten durch den Kartenberechtigten) oder
- wenn der Kartenberechtigte, der Ehepartner oder eingetragene Partner des Kartenberechtigten, direkt verwandte Familienmitglieder (insbesondere Kinder und Eltern) oder andere dem Kartenberechtigten nahestehende Personen, Bevollmächtigte und/oder im gleichen Haushalt lebende Personen eine Handlung (z.B. Bestätigung in der App oder per SMS-Code) vorgenommen haben.

II. Besonderes

1. 3-D Secure

1.1 Was ist 3-D Secure?

3-D Secure ist ein international anerkannter Sicherheitsstandard für Kartenzahlungen im Internet. Er wird bei Visa «Visa Secure», bei Mastercard «Identity Check™» genannt. Der Kartenberechtigte ist verpflichtet, diesen Sicherheitsstandard bei Zahlungen zu verwenden, sofern er von der Akzeptanzstelle (dem Händler) angeboten wird.

1.2 Wie funktioniert 3-D Secure?

Erfolgte Zahlungen mit 3-D Secure können wie folgt bestätigt (autorisiert) werden:

- in der App oder
- durch Eingabe eines Codes, den die Bank dem Kartenberechtigten per Kurzmitteilung sendet (SMS-Code), im entsprechenden Fenster des Browsers während des Bezahlvorgangs. Jeder autorisierte Einsatz der Karte mit 3-D Secure gilt als durch den Kartenberechtigten erfolgt.

1.3 Aktivierung von Karten für 3-D Secure

3-D Secure wird für alle Karten, die auf den Namen des Kartenberechtigten lauten und mit einer registrierten Geschäftsbeziehung des Kartenberechtigten oder eines

Dritten (wie einem Kontoinhaber) zur Bank zusammenhängen, durch die Registrierung auf One aktiviert.

1.4 Deaktivierung von Karten für 3-D Secure

3-D Secure kann aus Sicherheitsgründen nach erfolgter Aktivierung nicht mehr deaktiviert werden.

2. Mobile Payment

2.1 Was ist Mobile Payment?

Mit Mobile Payment werden Lösungen für den Einsatz von Karten über ein mobiles Gerät bezeichnet.

Mobile Payment ermöglicht dem Kartenberechtigten, der über ein kompatibles mobiles Gerät verfügt, berechtigte Karten über eine mobile Applikation (App) der Bank (dazu Ziff. II 2.7) oder eines Drittanbieters für kontaktloses Bezahlen wie auch das Bezahlen in Online-Shops und in Apps zu nutzen. Dabei wird aus Sicherheitsgründen anstelle der Kartennummer jeweils eine andere Nummer (Token) generiert und als «virtuelle Karte» hinterlegt. Virtuelle Karten können über Mobile Payment wie eine physische Karte eingesetzt werden. Bei der Bezahlung mit einer virtuellen Karte wird nicht die Kartennummer, sondern lediglich die generierte Nummer (Token) an den Händler weitergegeben.

2.2 Welche mobilen Geräte sind kompatibel, und welche Karten sind zugelassen?

Kompatibel sind mobile Geräte wie z.B. Laptop, Mobiltelefon, Smartwatches und Fitnesstracker, soweit sie die Verwendung virtueller Karten unterstützen und von der Bank zugelassen sind. Die Bank entscheidet ferner frei, welche Karten für welche Anbieter zugelassen sind.

2.3 Aktivierung und Deaktivierung

Aus Sicherheitsgründen setzt die Aktivierung einer Karte voraus, dass der Kartenberechtigte die Nutzungsbedingungen des jeweiligen Mobile-Payment-Anbieters akzeptiert und dessen Datenschutzbestimmungen zur Kenntnis nimmt. Der Kartenberechtigte ist der Bank für Schäden infolge einer Verletzung solcher Bedingungen/ Bestimmungen ersatzpflichtig.

Virtuelle Karten können bis zu einer Sperrung oder Deaktivierung der Karte über die App durch den Kartenberechtigten eingesetzt werden. Vorbehalten bleiben Einschränkungen des Karteneinsatzes gemäss den für bestimmte Karten jeweils anwendbaren spezifischen Bedingungen. Der Kartenberechtigte kann die Nutzung von Mobile Payment jederzeit beenden, indem er seine virtuelle(n) Karte(n) beim jeweiligen Anbieter entfernt.

Kosten im Zusammenhang mit der Aktivierung und dem Einsatz virtueller Karten (z.B. Kosten für eine mobile Internetnutzung im Ausland) gehen zulasten des Kartenberechtigten.

2.4 Einsatz der virtuellen Karte (Autorisierung)

Der Einsatz einer virtuellen Karte entspricht einer üblichen Kartentransaktion. Jeder Einsatz einer virtuellen Karte gilt als durch den Kartenberechtigten autorisiert.

Der Einsatz virtueller Karten ist entsprechend der vom Anbieter oder Händler (Akzeptanzstelle) vorgesehenen Weise zu autorisieren, z. B. durch Eingabe einer Gerät-PIN oder durch Fingerabdruck- oder Gesichtserkennung. Der Kartenberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass sich dadurch das Risiko erhöht, dass virtuelle Karten durch Unberechtigte eingesetzt werden können, wenn das allenfalls vom Anbieter oder Händler zusätzlich geforderte Autorisierungsmittel (Gerät-PIN oder Karten-PIN) aus leicht zu ermittelnden Kombinationen besteht. Der Kartenberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass je nach Anbieter oder Händler bis zu einem von diesem zu bestimmenden Betrag keine Autorisierung verlangt wird. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach Ziff. 4 dieser Bestimmungen.

2.5 Sorgfaltspflichten

Der Kartenberechtigte nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die Nutzung von Mobile Payment trotz aller Sicherheitsmaßnahmen Risiken mit sich bringt. Es ist insbesondere möglich, dass virtuelle Karten und persönliche Daten von Unberechtigten missbraucht oder eingesehen werden. Dadurch kann der Kartenberechtigte durch missbräuchliche Belastungen einer Karte finanziell geschädigt und durch Missbrauch von persönlichen Daten in seiner Persönlichkeit verletzt werden.

Der Kartenberechtigte hat die verwendeten Geräte und virtuellen Karten sorgfältig zu behandeln und für deren Schutz zu sorgen. Der Kartenberechtigte hat – zusätzlich zu den Sorgfaltspflichten gemäss den jeweils anwendbaren Kartenbedingungen und den Sorgfalt- und Meldepflichten gemäss Ziff. I 3.2.1 und Ziff. I 3.3 der vorliegenden Bestimmungen – insbesondere folgende besondere Sorgfaltspflichten einzuhalten:

- Die benutzten Geräte müssen bestimmungsgemäss benutzt und geschützt vor einem Zugriff durch Dritte aufbewahrt werden.
- Virtuelle Karten sind wie physische Karten persönlich und nicht übertragbar. Sie dürfen nicht Dritten zum Gebrauch weitergegeben werden (bspw. durch Hinterlegung von Fingerprints bzw. durch Scannen des Gesichts Dritter zur Entsperrung des verwendeten Geräts).
- Bei einem Wechsel oder einer Weitergabe eines mobilen Geräts (z.B. im Fall eines Verkaufs) muss jede virtuelle Karte in der App des Anbieters und im mobilen Gerät gelöscht werden.
- Ein Verdacht auf Missbrauch einer virtuellen Karte oder eines dafür verwendeten Geräts ist der Bank umgehend zu melden, damit die entsprechende virtuelle Karte gesperrt werden kann.

2.6 Gewährleistungsausschluss

Es besteht kein Anspruch auf die Nutzung von Mobile Payment. Die Bank kann die Nutzung jederzeit unterbrechen oder beenden, insbesondere aus Sicherheitsgründen oder bei Änderungen des Mobile-Payment-Angebotes oder einer Beschränkung der berechtigten Karten oder kompatiblen Geräte. Die Bank ist ferner nicht für Handlungen und Angebote des Anbieters oder anderer Dritter wie z.B. Internet- und Telefonieanbieter verantwortlich.

2.7 Karteneinsatz über die One App

Der Kartenberechtigte, der über ein kompatibles Gerät verfügt, kann seine Karte(n) in der One App aktivieren und als virtuelle Karte einsetzen. Zur Gewährleistung der Sicherheit bei Mobile Payment muss der Kartenberechtigte bei der Aktivierung eine Geheimzahl festlegen. Die Bank kann diesen Dienst jederzeit anpassen. Im Übrigen gelten die vorliegenden Bestimmungen für Mobile Payment, insbesondere die Besonderen Sorgfaltspflichten gemäss Ziff. II 2.5.

2.8 Datenschutz Mobile Payment

Der Drittanbieter und die Bank sind für ihre jeweilige Bearbeitung von Personendaten unabhängig verantwortlich. Der Kartenberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass Personendaten im Zusammenhang mit dem Angebot und dem Einsatz von Mobile Payment (insbesondere Angaben über den Kartenberechtigten und aktivierte Karten und Transaktionsdaten aus dem Einsatz virtueller Karten) vom Drittanbieter erhoben und in der Schweiz oder im Ausland gespeichert und weiterbearbeitet werden. Die Bearbeitung von Personendaten durch den Drittanbieter im Zusammenhang mit Mobile Payment und der Verwendung von Angeboten und Leistungen des Drittanbieters einschliesslich dessen Geräte und dessen Software richtet sich nach dessen Nutzungs- und Datenschutzbestimmungen. Der Kartenberechtigte bestätigt daher durch jede Aktivierung einer Karte, dass er die Datenschutzbestimmungen des jeweiligen Drittanbieters gelesen und verstanden hat und dass er mit der entsprechenden Datenbearbeitung des Drittanbieters ausdrücklich einverstanden ist. Wünscht er die entsprechende Bearbeitung nicht, liegt es in der Verantwortung des Kartenberechtigten, auf die Aktivierung einer Karte zu verzichten oder der Bearbeitung gegenüber dem Drittanbieter zu widersprechen.

3. Click to Pay

3.1 Einfachere Online-Einkäufe

Click to Pay ist eine Initiative der internationalen Kartenorganisationen Mastercard und Visa («Kartenorganisationen»), welche das Bezahlen bei Online-Einkäufen vereinfacht. Dafür ist eine Registrierung der Karte sowie der E-Mail-Adresse und der Lieferadresse bei der Kartenorganisation notwendig. Nach erfolgreicher Registrierung können Kartenberechtigte überall, wo das Symbol für Click to Pay ersichtlich ist, den Online-Einkauf mit der E-Mail-Adresse tätigen, ohne Kartendetails eingeben zu müssen.

Nutzer können die Karte für Click to Pay in der one App hinterlegen. Die Hinterlegung setzt voraus, dass die Nutzer die Nutzungsbestimmungen der Kartenorganisation akzeptieren und deren Datenschutzbestimmungen zur Kenntnis nehmen. Nach Hinterlegung der Karte übermittelt Viseca mit Zustimmung der Nutzer Informationen zu Karte, E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Lieferadresse an die Kartenorganisation. Im Benutzerkonto von Click to Pay können die für die Zahlung hinterlegten Informationen zu Karten, E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Lieferadresse jederzeit bearbeitet und gelöscht werden.

Für die Nutzung von Click to Pay gelten die Nutzungsbestimmungen und Instruktionen der jeweiligen Kartenorganisation. Die Bank haftet nicht für Schäden aus der Nutzung von Click to Pay.

Da die hinterlegte Lieferadresse unter Umständen nicht mit der gewünschten Lieferadresse übereinstimmt, sind Nutzer verpflichtet, die im Rahmen des Zahlungsvorgangs mit Click to Pay an den Händler übermittelte Lieferadresse zu kontrollieren. Das Erfassen von Lieferadressen während des Bezahlgangs führt weder zur Änderung der hinterlegten primären Lieferadresse noch zur Änderung der bei Viseca gespeicherten Rechnungsadresse.

Die Kartenorganisation kann Click to Pay jederzeit weiterentwickeln oder sperren, insbesondere, wenn Grund zur Annahme besteht, dass Click to Pay missbräuchlich benutzt wird.

Nutzer können die Nutzung von Click to Pay jederzeit beenden, indem sie die hinterlegte Karte bei den Kartenorganisationen entfernen.

Version 12/2023

Bedingungen für die Benützung der Bank Cler Maestro Karte

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Einsatzarten (Funktionen)

Die Bank Cler Maestro Karte kann für folgende Funktionen eingesetzt werden:

- als Bargeldbezugskarte im In- und Ausland (vgl. Ziff. II)
- als Zahlungskarte zur Bezahlung von Waren und Dienstleistungen im In- und Ausland (vgl. Ziff. II)
- für Einzahlungsdienstleistungen der Bank (vgl. Ziff. III)

2. Kontobeziehung

Die Bank Cler Maestro Karte bezieht sich immer auf ein bestimmtes Konto (nachfolgend «Konto» genannt) bei der kartenherausgebenden Bank (nachfolgend «Bank» genannt).

3. Kartenberechtigte*

Kartenberechtigte können Kontoinhaber, Kontobevollmächtigte oder vom Kontoinhaber bezeichnete Personen sein. Die Bank Cler Maestro Karte lautet jeweils auf den Namen des Kartenberechtigten.

4. Eigentum

Die Bank Cler Maestro Karte bleibt Eigentum der Bank.

5. Gebühr

Für die Ausgabe der Bank Cler Maestro Karte und deren Autorisierung sowie für die Verarbeitung der damit getätigten Transaktionen kann die Bank vom Kontoinhaber Gebühren erheben, welche in angemessener Form bekannt zu geben sind.

Diese Gebühren werden dem Konto belastet, auf das die Bank Cler Maestro Karte ausgestellt ist.

6. Sorgfaltspflichten des Kartenberechtigten

Der Kartenberechtigte trägt insbesondere folgende Sorgfaltspflichten:

a) Unterzeichnung

Bei Erhalt der Bank Cler Maestro Karte ist diese vom Kartenberechtigten sofort an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterzeichnen.

b) Aufbewahrung

Die Bank Cler Maestro Karte und die PIN sind besonders sorgfältig und voneinander getrennt aufzubewahren.

c) Geheimhaltung der PIN (Persönliche Identifikationsnummer)

Die PIN ist geheim zu halten und darf vom Kartenberechtigten keinesfalls an andere Personen weitergegeben werden. Insbesondere darf die PIN weder auf der Bank Cler Maestro Karte vermerkt noch in anderer Weise, auch nicht in geänderter Form, zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Die PIN-Eingabe muss stets verdeckt erfolgen.

d) Änderung der PIN

Vom Kartenberechtigten geänderte PIN dürfen nicht aus leicht ermittelbaren Zahlenkombinationen (wie Telefonnummer, Geburtsdatum, Autokennzeichen usw.) bestehen.

e) Weitergabe der Bank Cler Maestro Karte

Der Kartenberechtigte darf seine Bank Cler Maestro Karte nicht weitergeben und sie insbesondere Dritten weder aushändigen noch sonst wie zugänglich machen.

f) Meldung bei Verlust

Bei Verlust der Bank Cler Maestro Karte oder der PIN sowie bei Verbleiben der Bank Cler Maestro Karte in einem Gerät ist die von der Bank bezeichnete Stelle unverzüglich zu benachrichtigen (vgl. auch Ziff. II. 5 und Ziff. II. 10).

g) Kontrollpflicht und Meldung von Unstimmigkeiten

Der Kontoinhaber ist verpflichtet, die entsprechenden Kontoauszüge sofort nach Erhalt zu prüfen und allfällige Unstimmigkeiten, insbesondere Belastungen aufgrund missbräuchlicher Verwendung der Karte, der Bank unverzüglich zu melden, spätestens aber 30 Tage nach Erhalt des Kontoauszuges der betreffenden Rechnungsperiode. Innerhalb 10 Tagen nach Erhalt des Schadenformulars und der Abtretungserklärung ist dieses ausgefüllt und unterzeichnet an die Bank zurückzusenden.

h) Meldung an die Polizei

Bei strafbaren Handlungen hat der Kartenberechtigte Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Er hat nach bestem Wissen zur Aufklärung eines allfälligen Schadenfalles und zur Verminderung des daraus resultierenden Schadens beizutragen.

7. Deckungspflicht

Die Bank Cler Maestro Karte darf nur verwendet werden, wenn auf dem Konto die erforderliche Deckung (Guthaben oder Kreditlimite) vorhanden ist. Die Bank ist berechtigt, Transaktionen abzulehnen, wenn die erforderliche Deckung auf dem Konto nicht vorhanden ist.

8. Belastungsrecht der Bank

Die Bank ist berechtigt, sämtliche Beträge aus dem Einsatz der Bank Cler Maestro Karte (gemäß Ziff. I. 1) auf dem Konto zu belasten (vgl. Ziff. II. 5). Das Belastungsrecht der Bank bleibt auch bei Streitigkeiten des Kartenberechtigten mit Drittpersonen uneingeschränkt bestehen. Beträge in Fremdwährungen werden in die Währung des Kontos umgerechnet.

* Die Begriffe Kontoinhaber bzw. Kartenberechtigter werden vorliegend der Einfachheit halber geschlechtsneutral verwendet

9. Geltungsdauer und Kartenerneuerung

Die Bank Cler Maestro Karte ist bis zum Ende des auf ihr angegebenen Jahres gültig. Bei ordentlicher Geschäftsabwicklung und ohne ausdrücklichen Verzicht des Kartenberechtigten wird die Bank Cler Maestro Karte vor Ende des auf ihr angegebenen Jahres automatisch durch eine neue Bank Cler Maestro Karte ersetzt.

10. Kündigung

Eine Kündigung kann jederzeit erfolgen. Gleichbedeutend mit der Kündigung ist der Widerruf einer Vollmacht gemäss Ziff. I. 3. Nach erfolgter Kündigung ist der Bank die Bank Cler Maestro Karte unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben. Durch vorzeitige Rückforderung oder Rückgabe der Karte entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Jahresgebühr. Die Bank bleibt trotz Kündigung berechtigt, sämtliche Beträge auf dem Konto zu belasten, welche auf Karteneinsätze vor der effektiven Rückgabe der Bank Cler Maestro Karte zurückzuführen sind.

11. Änderungen der Bedingungen und der Preise

Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung dieser Bedingungen und der Preise vor. Änderungen werden in angemessener Form mitgeteilt und gelten als genehmigt, falls die Bank Cler Maestro Karte nicht vor Inkrafttreten der Änderungen zurückgegeben wird.

12. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

II. Bank Cler Maestro Karte als Bargeldbezugs- und Zahlungskarte

1. Bargeldbezugsfunktion

Die Bank Cler Maestro Karte kann jederzeit zum Bezug von Bargeld zusammen mit der PIN an entsprechend gekennzeichneten Geldautomaten im In- und Ausland oder mit Unterzeichnung des Transaktionsbeleges bei entsprechend gekennzeichneten Anbietern bis zu den für die Bank Cler Maestro Karte festgesetzten Limiten eingesetzt werden.

2. Zahlungsfunktion

Die Bank Cler Maestro Karte kann jederzeit zur Zahlung von Waren und Dienstleistungen im In- und Ausland zusammen mit der PIN, mit Unterzeichnung des Transaktionsbeleges oder durch blosse Verwendung der Karte (zum Beispiel in Parkhäusern, bei Autobahnzahlstellen oder bei kontaktloser Bezahlung) bei entsprechend gekennzeichneten Anbietern bis zu den für die Bank Cler Maestro Karte festgesetzten Limiten eingesetzt werden.

3. PIN

Dem Kartenberechtigten wird zusätzlich zur Bank Cler Maestro Karte in einem separaten, verschlossenen Umschlag die PIN zugestellt. Es handelt sich dabei um eine karteneigene, 6-stellige, maschinell berechnete PIN, welche weder der Bank noch Dritten bekannt ist. Werden mehrere Bank Cler

Maestro Karten ausgestellt, so erhält jede Bank Cler Maestro-Karte je eine eigene PIN.

4. Änderung der PIN

Dem Kartenberechtigten wird empfohlen, an dafür eingerichteten Geldautomaten eine neue, minimal 4-, maximal 6-stellige PIN aus Zahlen zu wählen, welche die zuvor geltende PIN unmittelbar ersetzt. Aus Sicherheitsüberlegungen sollte eine 6-stellige PIN gewählt werden. Die Änderung kann beliebig oft und jederzeit vorgenommen werden. Um den Schutz gegen missbräuchliche Verwendung der Bank Cler Maestro Karte zu erhöhen, darf die gewählte PIN weder aus leicht ermittelbaren Kombinationen bestehen (vgl. Ziff. I. 6 lit.d) noch auf der Bank Cler Maestro Karte vermerkt oder in anderer Weise, auch nicht in geänderter Form, zusammen mit dieser aufbewahrt werden.

5. Legitimation, Belastung und Risikotragung

Jede Person, die sich unter Verwendung der Bank Cler Maestro Karte durch

- Eingabe der PIN,
- Unterzeichnen des Transaktionsbeleges oder
- kontaktloses Bezahlen

legitimiert, gilt als berechtigt, den Bargeldbezug bzw. die Bezahlung von Waren und Dienstleistungen mit der Bank Cler Maestro Karte zu tätigen. Dies gilt auch, wenn es sich nicht um den Kartenberechtigten handelt. Dementsprechend ist die Bank berechtigt, sämtliche auf diese Weise legitimierten Beträge dem Konto zu belasten. Die Risiken aus der missbräuchlichen Verwendung der Bank Cler Maestro Karte liegen somit grundsätzlich beim Kontoinhaber.

6. Schadenübernahme bei Nichtverschulden

Unter der Voraussetzung, dass der Kartenberechtigte die Bedingungen für die Benützung der Bank Cler Maestro Karte in allen Teilen eingehalten hat (insbesondere die Sorgfaltspflichten gemäss Ziff. I. 6) und ihn auch sonst in keiner Weise ein Verschulden trifft, übernimmt die Bank Schäden, die dem Kontoinhaber aus missbräuchlicher Verwendung der Bank Cler Maestro Karte durch Dritte in der Funktion als Bargeldbezugs- oder Zahlungskarte entstehen. Miterfasst sind auch Schäden infolge Fälschung oder Verfälschung der Bank Cler Maestro Karte. Nicht als «Dritte» zu betrachten sind die Kartenberechtigten und deren Partner sowie mit diesen im gleichen Haushalt lebende Personen.

Schäden, für die eine Versicherung aufzukommen hat, sowie allfällige Folgeschäden irgendwelcher Art werden nicht übernommen.

7. Technische Störungen und Betriebsausfälle

Aus technischen Störungen und Betriebsausfällen, die den Einsatz der Bank Cler Maestro Karte in ihrer Bargeld- und/oder Zahlungsfunktion ausschliessen, entstehen den Kartenberechtigten keine Ansprüche auf Schadenersatz.

8. Limiten

Die Bank legt Limiten pro ausgegebene Bank Cler Maestro-Karte fest und teilt diese in angemessener Form mit. Die Orientierung allfälliger Bevollmächtigter über Limiten ist Sache des Kontoinhabers.

9. Transaktionsbeleg

Der Kartenberechtigte erhält bei Bargeldbezügen an den meisten Geldautomaten auf Verlangen, bei Bezahlung von Waren und Dienstleistungen automatisch oder auf Verlangen einen Transaktionsbeleg. Die Bank selbst verschickt in der Folge keine Belastungsanzeigen.

10. Sperrung

Die Bank ist jederzeit berechtigt, ohne vorgängige Mitteilung an den Kartenberechtigten und ohne Angabe von Gründen die Bank Cler Maestro Karte zu sperren.

Die Bank sperrt die Bank Cler Maestro Karte, wenn es der Kartenberechtigte ausdrücklich verlangt, er den Verlust der Bank Cler Maestro Karte und/oder der PIN meldet sowie bei Kündigung. Kartenberechtigte ohne Kontovollmacht können nur die auf ihren Namen lautenden Maestro Karten sperren. Die Sperrung kann nur bei der von der Bank bezeichneten Stelle verlangt werden.

Für Einsätze der Bank Cler Maestro Karte vor Wirksamwerden der Sperrung innert geschäftsüblicher Frist ist die Bank berechtigt, das Konto zu belasten.

Die mit der Sperrung verbundenen Kosten können dem Konto belastet werden.

Die Sperrung wird nur mit Einverständnis des Kontoinhabers bei der Bank wieder aufgehoben.

III. Bank Cler Maestro Karte für Einzahlungsdienstleistungen

Die Bank Cler Maestro Karte kann für die Einzahlung von Noten und Münzgeld an entsprechend vorgesehenen Automaten genutzt werden. Der vom Automaten erkannte und vom Einzahler gegenüber dem Automaten bestätigte Betrag wird dem auf der Bank Cler Maestro Karte aufgeführten bzw. durch die Multikontofunktion angehängten und am Banco- maten ausgewählten Konto abzüglich der in der Preisliste angegebenen Gebühr automatisch mit Valuta des Einzahlungstages gutgeschrieben.

Die Gutschrift erfolgt unabhängig davon, in welchem Verhältnis der Einzahler und der Kontoinhaber zueinander stehen, falls diese nicht identisch sind. Das Widerrufsrecht des Einzahlers erlischt mit der Entgegennahme des Betrages durch den Automaten.

Bedingungen für die Benützung der Bank Cler Bankkarte

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Einsatzarten (Funktionen)

Die Bank Cler Bankkarte kann für folgende Funktionen eingesetzt werden:

- Als Bargeldbezugskarte an Geldausgabeautomaten (GAA) bei der Bank Cler (nachfolgend «Bank» genannt) (vgl. II.)
- Für Einzahlungsdienstleistungen der Bank (vgl. III.)
- Kontosaldo und Transaktionen abfragen

2. Kontobeziehung

Die Bank Cler Bankkarte bezieht sich immer auf ein bestimmtes Konto (nachfolgend «Konto» genannt) bei der kartenherausgebenden Bank. Die Bank bestimmt, für welche Kontoarten eine Bankkarte abgegeben wird.

3. Kartenberechtigte

Kartenberechtigte können Kontoinhaber, Kontobevollmächtigte oder vom Kontoinhaber bezeichnete Personen sein. Die Bank Cler Bankkarte lautet jeweils auf den Namen des Kartenberechtigten.

4. Eigentum

Die Bank Cler Bankkarte bleibt Eigentum der Bank.

5. Gebühr

Für die Ausgabe der Bank Cler Bankkarte und deren Autorisierung sowie für die Verarbeitung der damit getätigten Transaktionen kann die Bank vom Kontoinhaber Gebühren erheben, welche in angemessener Form bekannt zu geben sind. Diese Gebühren werden dem Konto belastet, auf das die Bank Cler Bankkarte ausgestellt ist.

6. Sorgfaltspflichten des Kartenberechtigten

Der Kartenberechtigte trägt insbesondere folgende Sorgfaltspflichten

a) Unterzeichnung

Bei Erhalt der Bank Cler Bankkarte ist diese vom Kartenberechtigten sofort an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterzeichnen.

b) Aufbewahrung

Die Bank Cler Bankkarte und die PIN sind besonders sorgfältig und voneinander getrennt aufzubewahren.

c) Geheimhaltung der PIN

Die PIN ist geheim zu halten und darf vom Kartenberechtigten keinesfalls an andere Personen weitergegeben werden. Insbesondere darf die PIN weder auf der Bank Cler Bankkarte vermerkt noch in anderer Weise, auch nicht in geänderter Form, zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Die PIN-Eingabe muss stets verdeckt erfolgen.

d) Änderung der PIN

Vom Kartenberechtigten geänderte PIN dürfen nicht aus leicht ermittelbaren Zahlenkombinationen (wie Telefonnummer, Geburtsdatum, Autokennzeichen usw.) bestehen.

e) Weitergabe der Bank Cler Bankkarte

Der Kartenberechtigte darf seine Bank Cler Bankkarte nicht weitergeben und sie insbesondere Dritten weder aushändigen noch sonst wie zugänglich machen.

f) Meldung bei Verlust

Bei Verlust der Bank Cler Bankkarte oder der PIN sowie bei Verbleiben der Bank Cler Bankkarte in einem Gerät ist die von der kartenherausgebenden Bank bezeichnete Stelle unverzüglich zu benachrichtigen (vgl. auch Ziffer II. 4 und II. 9)

g) Kontrollpflicht und Meldung von Unstimmigkeiten

Der Kontoinhaber ist verpflichtet, die entsprechenden Kontoauszüge sofort nach Erhalt zu prüfen und allfällige Unstimmigkeiten, insbesondere Belastungen aufgrund missbräuchlicher Verwendung der Karte, der Bank unverzüglich zu melden, spätestens aber 30 Tage nach Erhalt des Kontoauszuges der betreffenden Rechnungsperiode. Innen 10 Tagen nach Erhalt des Schadenformulars und der Abtretungserklärung ist dieses ausgefüllt und unterzeichnet an die Bank zurückzusenden.

h) Meldung an die Polizei

Bei strafbaren Handlungen hat der Kartenberechtigte Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Er hat nach bestem Wissen zur Aufklärung eines allfälligen Schadenfalles und zur Verminderung des daraus resultierenden Schadens beizutragen.

7. Deckungspflicht

Die Bank Cler Bankkarte darf nur verwendet werden, wenn auf dem Konto die erforderliche Deckung (Guthaben oder Kreditlimite) vorhanden ist. Die Bank ist berechtigt, Transaktionen abzulehnen, wenn die erforderliche Deckung auf dem Konto nicht vorhanden ist.

8. Belastungsrecht der Bank

Die Bank ist berechtigt, sämtliche Beträge aus dem Einsatz der Bank Cler Bankkarte (gemäss Ziff. I.1) auf dem Konto zu belasten (vgl. Ziff. II.4).

9. Kündigung

Eine Kündigung kann jederzeit erfolgen. Gleichbedeutend mit der Kündigung ist der Widerruf einer Vollmacht gem. Ziff. I. 3. Nach erfolgter Kündigung ist der Bank die Bank Cler Bankkarte unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben. Die Bank bleibt trotz Kündigung berechtigt, sämtliche Beträge auf dem Konto zu belasten, welche auf Karteneinsätze vor der effektiven Rückgabe der Bank Cler Bankkarte zurückzuführen sind.

10. Änderungen der Bedingungen und Preise

Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung dieser Bedingungen und der Preise vor. Änderungen werden in angemessener Form mitgeteilt und gelten als genehmigt, falls die Bank Cler Bankkarte nicht vor Inkrafttreten der Änderungen zurückgegeben wird.

11. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

II. Bank Cler Bankkarte als Bargeldbezugskarte

1. Bargeldbezugsfunktion

Die Bank Cler Bankkarte kann jederzeit zum Bezug von Bargeld zusammen mit der PIN an den GAA der Bank bis zu den für die Karte festgesetzten Limiten eingesetzt werden.

2. PIN

Dem Kartenberechtigten wird zusätzlich zur Bank Cler Bankkarte in einem separaten, verschlossenen Umschlag die PIN zugestellt. Es handelt sich dabei um eine karteneigene, 6-stellige, maschinell berechnete PIN, welche weder der Bank noch Dritten bekannt ist. Werden mehrere Bank Cler Bankkarten ausgestellt, so erhält jede Bank Cler Bankkarte je eine eigene PIN.

3. Änderung der PIN

Dem Kartenberechtigten wird empfohlen, am GAA der Bank eine neue, minimal 4-, maximal 6-stellige PIN aus Zahlen zu wählen, welche die zuvor geltende PIN unmittelbar ersetzt. Aus Sicherheitsüberlegungen sollte eine 6-stellige PIN gewählt werden. Die Änderung kann beliebig oft und jederzeit vorgenommen werden. Um den Schutz gegen missbräuchliche Verwendung der Bank Cler Bankkarte zu erhöhen, darf die gewählte PIN weder aus leicht ermittelbaren Kombinationen bestehen (vgl. Ziff. I.6 lit. d), noch auf der Bank Cler Bankkarte vermerkt oder in anderer Weise, auch nicht in geänderter Form, zusammen mit dieser aufbewahrt werden.

4. Legitimation, Belastung und Risikotragung

Jede Person, die sich bei Verwendung der Bank Cler Bankkarte durch Eingabe der PIN legitimiert, gilt als berechtigt, den Bargeldbezug mit der Bank Cler Bankkarte zu tätigen; dies gilt auch, wenn es sich nicht um den Kartenberechtigten handelt. Dementsprechend ist die Bank berechtigt, den auf diese Weise legitimierten Betrag dem Konto zu belasten. Die Risiken aus der missbräuchlichen Verwendung der Bank Cler Bankkarte liegen somit grundsätzlich beim Kontoinhaber.

5. Schadenübernahme bei Nichtverschulden

Unter der Voraussetzung, dass der Kartenberechtigte die Bedingungen für die Benützung der Bank Cler Bankkarte in allen Teilen eingehalten hat (insbesondere die Sorgfaltspflichten gemäss Ziffer I.6) und ihn auch sonst in keiner Weise ein Verschulden trifft, übernimmt die Bank, unter Abzug eines Selbstbehalts von 10% – höchstens jedoch 300 CHF pro Bank Cler Bankkarte und Ereignis –, Schäden, die dem Kontoinha-

ber aus missbräuchlicher Verwendung der Bank Cler Bankkarte durch Dritte entstehen. Miterfasst sind auch Schäden zufolge Fälschung oder Verfälschung der Bank Cler Bankkarte. Nicht als «Dritte» zu betrachten sind die Kartenberechtigten und deren Partner sowie mit diesen im gleichen Haushalt lebenden Personen. Schäden, für die eine Versicherung aufzukommen hat, sowie allfällige Folgeschäden irgendwelcher Art werden nicht übernommen.

6. Technische Störungen und Betriebsausfälle

Aus technischen Störungen und Betriebsausfällen, die den Einsatz der Bank Cler Bankkarte ausschliessen, entstehen den Kartenberechtigten keine Ansprüche auf Schadenersatz.

7. Limiten

Die Bank legt Limiten pro ausgegebene Bank Cler Bankkarte fest und teilt diese in angemessener Form mit. Die Orientierung allfälliger Bevollmächtigter über Limiten ist Sache des Kontoinhabers.

8. Transaktionsbeleg

Der Kartenberechtigte erhält bei Bargeldbezügen am GAA auf Verlangen einen Transaktionsbeleg. Die Bank selbst verschickt in der Folge keine Belastungsanzeigen.

9. Sperrung

Die Bank ist jederzeit berechtigt, ohne vorgängige Mitteilung an den Kartenberechtigten und ohne Angabe von Gründen, die Bank Cler Bankkarte zu sperren. Die Bank sperrt die Bank Cler Bankkarte, wenn es der Kartenberechtigte ausdrücklich verlangt, den Verlust der Bank Cler Bankkarte und/oder des PIN-Codes meldet sowie bei Kündigung.

Die Sperrung kann nur bei der von der Bank bezeichneten Stelle verlangt werden. Für Einsätze der Bank Cler Bankkarte vor Wirk samwerden der Sperrung innert geschäftsüblicher Frist ist die Bank berechtigt, das Konto zu belasten. Die mit der Sperrung verbundenen Kosten können dem Konto belastet werden. Die Sperrung wird nur mit Einverständnis des Kontoinhabers bei der Bank wieder aufgehoben.

III. Bank Cler Bankkarte für Einzahlungsdienstleistungen

Die Bank Cler Bankkarte kann für die Einzahlung von Noten und Münzgeld an entsprechend vorgesehenen Automaten benutzt werden. Der vom Automaten erkannte und vom Einzahler gegenüber dem Automaten bestätigte Betrag wird dem auf der Bank Cler Bankkarte aufgeföhrten bzw. durch die Multikontofunktion angehängten und am Bancomaten ausgewählten Konto abzüglich der in der Preisliste angegebenen Gebühr automatisch mit Valuta des Einzahlungstages gutgeschrieben.

Die Gutschrift erfolgt unabhängig davon, in welchem Verhältnis der Einzahler und der Kontoinhaber zueinander stehen, falls diese nicht identisch sind. Das Widerrufsrecht des Einzahlers erlischt mit der Entgegennahme des Betrages durch den Automaten.

Bedingungen für das Digital Banking

1. Dienstleistungen im Digital Banking

- 1.1 Die von der Bank Cler AG (im Nachfolgenden «Bank») angebotenen Dienstleistungen im Digital Banking (E-Banking, Mobile Banking sowie weitere Dienstleistungen und Services), die dafür geltenden Konditionen und weitere Einzelheiten werden in Produktbeschrieben, Leistungsübersichten sowie Benutzeranleitungen dargestellt. Diese sind auf der Website der Bank einsehbar und neben diesen Bedingungen für das Digital Banking (nachstehend auch als «Bedingungen» bezeichnet) verbindlich.
- 1.2 Der in diesen Bedingungen geregelte Datenaustausch bezieht sich auf Bankgeschäfte sowie allenfalls auch andere Rechtsgeschäfte, die im Allgemeinen ihre Grundlage in separaten Verträgen oder Geschäftsbedingungen haben. Für einzelne digitale Dienstleistungen können zusätzliche oder besondere Verträge bzw. Bestimmungen gelten. Im Anwendungsbereich der vom Kunden gewünschten Dienstleistungen gilt im Fall von Widersprüchen folgende Rangfolge:
- Allfällige besondere Bestimmungen betreffend die jeweilige digitale Dienstleistung
 - Vorliegende Bedingungen für das Digital Banking
 - Verträge bzw. Geschäftsbedingungen sowie anderweitige auf der Website der Bank bezüglich einzelner Bank- oder sonstiger Geschäfte bzw. Dienstleistungen dargestellte Informationen und Konditionen
 - Allgemeine Geschäftsbedingungen

Soweit für bestimmte digitale Dienstleistungen besondere Bestimmungen bzw. Bedingungen bestehen, die vom Kunden und/oder von diesen verschiedenen Nutzern (siehe dazu Ziff. 2.1) akzeptiert werden müssen, können diese von der Bank in elektronischer Form unterbreitet werden. Der Kunde bzw. je nach Dienstleistung ein von diesem verschiedener Nutzer entscheidet, ob er die jeweilige Dienstleistung nutzen möchte, indem er den betreffenden Bestimmungen/ Bedingungen elektronisch zustimmt. Allfällige von einem vom Kunden verschiedenen Nutzer akzeptierte Bedingungen sind auch für den Kunden verbindlich. Andere Formen des Einschlusses neuer oder ergänzter Bestimmungen bzw. Bedingungen in bestehende Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

- 1.3 Mit der Inanspruchnahme der Dienstleistung «E-Dokumente» oder einer vergleichbar bezeichneten Dienstleistung (nachstehend «E-Dokumente») ermächtigt der Kunde die Bank, ihm selbst sowie weiteren Nutzern des Digital Banking die Korrespondenz betreffend die entsprechenden Konten/Depots oder allfällige weitere Bankprodukte (insbesondere Konto-/Depotauszüge, Gutschriften- und Belastungsanzeigen, Bestätigungen,

Zins- und Kapital- sowie weitere Bescheinigungen, Avisierungen von Zinsfälligkeit, Kreditkarten-, Börsen- und weitere Abrechnungen, Mitteilungen im Zusammenhang mit Kapitalmarktereignissen) in elektronischer Form via Digital Banking zuzustellen bzw. im Digital Banking bereitzustellen. Dies gilt für sämtliche Produkte und Dienstleistungen, d.h. auch für solche im Rahmen der betreffenden Bankbeziehung, auf die kein Zugriff via Digital Banking möglich ist.

Die Bank ist berechtigt, Dokumente wie vorgenannt auch ohne Instruktion des Kunden elektronisch zur Verfügung zu stellen. Mit der Wahl der Dienstleistung E-Dokumente durch den Kunden werden bestehende Postversand- oder Aufbewahrungsinstruktionen ersetzt. Die Bank behält sich vor, die Verfügbarkeit der Zustellung von Korrespondenz auf dem Postweg für bestimmte Konten, Depots oder andere Produkte einzuschränken. Die Kunden werden über solche Änderungen in geeigneter Weise informiert.

Die Bank behält sich vor, auch bei Wahl der Dienstleistung E-Dokumente durch den Kunden bestimmte Dokumente weiterhin ausschliesslich oder zusätzlich per Post zuzustellen, insbesondere aufgrund gesetzlicher oder regulatorischer Erfordernisse oder wenn dies zur Wahrung der Interessen der Bank nach ihrem Ermessen angezeigt ist.

Gemäss Instruktion des Kunden elektronisch zugestellte Dokumente entfalten die gleichen Rechtswirkungen wie per Post zugestellte. Die Nutzer haben die in dieser Form zugestellten Dokumente auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Ein Dokument gilt jeweils zum Zeitpunkt der Abrufbarkeit im Digital Banking als dem Kunden ordnungsgemäss zugegangen. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die an ihn adressierten bzw. für ihn bestimmten Dokumente rechtzeitig zur Kenntnis genommen werden. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank berechtigt ist, geöffnete oder ungeöffnete Mitteilungen an Nutzer nach Erreichen eines maximal zur Verfügung stehenden Speicherplatzes oder nach Ablauf einer bestimmten Frist zu löschen. Mailboxen im Rahmen des Digital Banking dienen daher nicht zur Wahrung allenfalls den Kunden treffender gesetzlicher Aufbewahrungspflichten.

- 1.4 Im Rahmen der digitalen Dienstleistungen haben Nutzer die Möglichkeit, sich mittels elektronischer Mitteilungen (z.B. SMS, E-Mail etc.) über bestimmte Ereignisse informieren zu lassen. Mit der Inanspruchnahme entsprechender Dienste nehmen sie zur Kenntnis, dass die Benachrichtigungen über unverschlüsselte Kommunikationskanäle erfolgen. Siehe dazu

auch Ziff. 8 «Sicherheit im Digital Banking/Bankgeheimnis».

2. Zugang zum Digital Banking

- 2.1 Zugang zum Digital Banking erhält, wer sich bei dessen Benützung durch Eingabe der gültigen Legitimationsmittel im Rahmen des jeweils gewählten Loginverfahrens als Nutzer legitimiert. Als Nutzer gilt die vom Kunden (in Vertragsdokumenten auch als «Vertragspartner» bezeichnet) in der Vereinbarung für das Digital Banking oder im Rahmen eines anderen Vertrags, z.B. eines Basisvertrags, für die Nutzung von Digital Banking bezeichnete Person (d.h. der Kunde selbst oder eine Drittperson). Die Bank behält sich vor, den Zugang zum Digital Banking bzw. zu bestimmten Funktionsumfängen oder Funktionalitäten solchen vom Kunden verschiedenen Nutzern vorzubehalten, die über eine mittels Unterschriftenregelung der Bank eingeräumte Bankvollmacht verfügen. Soweit der Kunde selbst ebenfalls Nutzer ist, ist er in den vorliegenden Bedingungen grundsätzlich mitgemeint, wenn lediglich von einem Nutzer oder Nutzern die Rede ist. Sofern der Kunde in diesen Bedingungen spezifisch als Vertragspartner der Bank (Inhaber von Konto-/Depot- und ggf. weiteren Beziehungen) angesprochen wird, wird in der Regel die Bezeichnung Kunde verwendet.

- 2.2 Als Legitimationsmittel für die Nutzung von Digital Banking sind erforderlich:
- die dem Nutzer von der Bank zugestellte Identifikationsnummer und
 - das persönliche, selbst wählbare Passwort des Nutzers und
 - ein zusätzliches, von der Bank zur Verfügung gestelltes oder akzeptiertes Legitimationsmittel (Zwei-Faktor-Authentifizierung)

Die einzelnen seitens der Bank jeweils zur Verfügung gestellten Loginverfahren und Legitimationsmittel werden auf der Website der Bank und gegebenenfalls in spezifischen Produkt- oder sonstigen Dokumentationen beschrieben. Sie können sich gemäss dem sich im Laufe der Zeit ändernden Stand der Technik oder aus anderen Gründen ändern oder durch neue abgelöst werden. Betroffene Kunden werden jeweils auf geeignete Weise informiert.

- 2.3 Wer sich gemäss Ziff. 2.2 legitimiert, gilt gegenüber der Bank als Berechtigter zur Nutzung von Digital Banking. Die Bank darf ihn daher im Rahmen und im Umfang der vom Kunden in der «Vereinbarung für das Digital Banking» oder einem anderen massgebenden Vertrag, z.B. einem Basisvertrag, gewählten Dienstleistungen und Verfügungsarten, unabhängig von seinem Rechtsverhältnis zum Kunden – falls er nicht mit diesem identisch ist – und ungeachtet anderslautender

Handelsregistereinträge, Veröffentlichungen oder Regelungen in Unterschriftendokumenten sowie ohne weitere Überprüfung seiner Berechtigung und unabhängig vom Rechtsverhältnis der Bank zum Kunden mittels Digital Banking Abfragen tätigen, verfügen, Dokumente elektronisch beziehen sowie andere Funktionalitäten im Digital Banking nutzen lassen. Sie ist berechtigt, von ihm auch rechtsverbindliche Mitteilungen und Aufträge entgegenzunehmen und Letztere auszuführen. Die Bank kann die Nutzung bestimmter Funktionalitäten, z.B. zur Abgabe rechtsgeschäftlicher Willenserklärungen, die aufgrund gesetzlicher oder anderer Bestimmungen oder gemäss den Regeln der Bank vom Kunden bzw. bestimmten Bevollmächtigten oder Zeichnungsbevollmächtigten ausgehen müssen, dem Kunden selbst bzw. bestimmten Nutzern vorbehalten.

- 2.4 Die Bank hat das Recht, jederzeit und ohne Angabe von Gründen die Erbringung von Digital-Banking-Dienstleistungen abzulehnen und darauf zu bestehen, dass sich Nutzer in anderer Form (z.B. durch Unterschrift oder durch persönliche Vorsprache) legitimieren.
- 2.5 Der Kunde erkennt vorbehaltlos sämtliche verbuchten Transaktionen, welche im Digital Banking von ihm selbst oder einem anderen Nutzer oder gegebenenfalls einem Dritten unter Verwendung seiner Legitimationsmittel getätigten wurden. Desgleichen gelten sämtliche Instruktionen, Aufträge und Mitteilungen bzw. sonstige Willenserklärungen, welche die Bank unter Nutzung des Digital Banking erreichen bzw. dieser gegenüber im Rahmen der Nutzung von eigens dafür bereitgestellten Funktionalitäten in Textform oder durch Anwählen elektronischer Buttons oder vergleichbarer Elemente geäußert werden, als vom Kunden verfasst, erklärt resp. erteilt bzw. autorisiert und elektronisch bereitgestellte Dokumente als von einem Nutzer rechtmässig bezogen.
- 2.6 Im Rahmen des Digital Banking zur Verfügung stehende Kommunikationskanäle (Mitteilungen) dienen – außer etwas anderes vereinbart – nicht zur Übermittlung zeitkritischer oder fristgebundener Mitteilungen durch die Nutzer. Zahlungs- oder Börsenaufträge bzw. andere Aufträge betreffend Wertpapiergeschäfte, Widerrufe von Aufträgen oder Vollmachten, Sperrungen von Kreditkarten und ähnliche Vorgänge dürfen je nach Geschäftsvorfall und zugrunde liegendem Vertrag von Nutzern ausschliesslich über die dafür vorgesehenen und vereinbarten Kommunikationswege innerhalb oder ausserhalb des Digital Banking übermittelt werden. Die Bank ist berechtigt, geöffnete oder ungeöffnete Mitteilungen an Nutzer nach Erreichen eines maximal zur Verfügung stehenden Speicherplatzes oder innert einer bestimmten Frist zu löschen. Mailboxen im Rahmen des Digital Banking dienen daher nicht zur Wahrung allenfalls den Kunden treffender gesetzlicher Aufbewahrungspflichten (siehe auch Ziff. 1.3).

3. Sorgfaltspflichten der Nutzer

- 3.1 Sämtliche Nutzer sind verpflichtet, das von der Bank mitgeteilte Startpasswort unverzüglich nach Erhalt und später regelmässig zu ändern. Passwörter dürfen nicht aus leicht ermittelbaren Kombinationen (wie Telefonnummer, Geburtsdatum, Autokennzeichen etc.) bestehen.
- 3.2 Die Aktivierung bzw. Verifizierung von den Nutzern zugestellten Aktivierungs- und/oder Verifizierungscodes für Digital-Banking-Dienstleistungen ist unverzüglich und weisungsgemäss vorzunehmen.
- 3.3 Sämtliche Nutzer haben sicherzustellen, dass alle Legitimationsmittel geheim gehalten werden und gegen missbräuchliche Verwendung durch Unbefugte geschützt sind. Insbesondere dürfen Passwörter nicht aufgezeichnet oder ungeschützt auf einem Endgerät (z.B. Desktop-Computer, Laptop, Tablet, Mobiltelefon) abgelegt oder anderweitig aufgezeichnet werden. Ebenso wenig dürfen Legitimationsmittel Dritten ausgehändigt oder sonst wie zugänglich gemacht werden. Die Bank wird die Nutzer niemals per E-Mail auffordern, Legitimationsmittel für das Digital Banking in irgendwelchen Erfassungsmasken einzugeben oder auf irgendeine Weise an die Bank oder sonstige Adressaten zu übermitteln. Um das Sicherheitsrisiko vor Manipulationen durch unberechtigte Dritte zu reduzieren, ist beim Login über einen Webbrowser sicherzustellen, dass die Internetadresse der Bank Cler AG manuell in die Adresszeile eingetragen wird und nicht über Verlinkungen in Suchmaschinen auf die Website der Bank zugegriffen wird.
- 3.4 Besteht Anlass zur Befürchtung, dass unberechtigte Drittpersonen Kenntnis von einem oder mehreren Legitimationsmittel(n) eines Nutzers erlangt haben, so hat dieser das entsprechende Legitimationsmittel unverzüglich zu wechseln bzw. zu ändern. Ist dies nicht möglich, hat er den Zugang zu den entsprechenden Dienstleistungen unverzüglich sperren zu lassen bzw. selbst zu sperren, indem er die auf den entsprechenden Webseiten der Bank umschriebenen Massnahmen ergreift oder gemäss Ziff. 6.1 dieser Bedingungen vorgeht.
- 3.5 Besteht Anlass zur Befürchtung, dass unberechtigte Drittpersonen Zugang zum Endgerät eines Nutzers erlangt haben (z.B. bei Verlust oder Diebstahl des Endgeräts), so ist dieser verpflichtet, während den auf der Website der Bank umschriebenen Supportzeiten umgehend die Bank telefonisch zu kontaktieren.
- 3.6 Die Nutzer sind für die von ihnen erfassten Daten verantwortlich, sie haben daher alle von ihnen eingegebenen Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit hin zu prüfen. Der jeweilige Nutzer trägt die Verantwortung bezüglich der an die Bank übermittelten Daten, bis

diese für die weitere Verarbeitung vom System der Bank übernommen werden. Die Folgen, die sich aus fehlerhaften Eingaben ergeben können, trägt der Kunde.

4. Risiken und Haftung

- 4.1 Tritt ein Schaden oder ein anderer Nachteil ein, ohne dass die Bank oder ein Nutzer ihre Sorgfaltspflicht verletzt haben, so trägt ihn grundsätzlich diejenige Partei (Bank oder Kunde), in deren Einflussbereich die Ursache des Schadens bzw. der schädigenden Handlung gesetzt wurde. Der Kunde trägt insbesondere die Risiken, die sich aus der missbräuchlichen Verwendung von Legitimationsmitteln eines Nutzers, aus technischen Störungen oder Manipulationen an der Hardware und/oder Software eines Nutzers sowie aus der Verletzung von Sorgfaltspflichten von Nutzern oder Eingriffen unberechtigter Dritter in die öffentlichen und privaten Datenübermittlungsnetze ergeben.

Soweit die Bank für die Erbringung von Leistungen mit ihrer geschäftsbüchlichen Sorgfalt haftet, haftet sie grundsätzlich nur für direkte und unmittelbare Schäden des Kunden. Die Haftung für indirekte oder mittelbare Schäden des Kunden wird ausgeschlossen.
- 4.2 Die Bank übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihr im Digital Banking angezeigten Daten. Insbesondere gelten Angaben über Konten und Depots (Saldi, Auszüge, Transaktionen etc.) sowie allgemein zugängliche Informationen wie Börsen- und Devisenkurse als vorläufig und unverbindlich. Massgebend sind, vorbehältlich solcher Angaben, die als verbindlich bezeichnet werden, die Angaben in den Auszügen und Belegen der Bank, die dem Kunden und/oder von ihm bezeichneten Dritten gemäss den erteilten Versandinstruktionen in Papierform oder elektronisch zugestellt werden. Im Digital Banking angezeigte Daten stellen nur dann verbindliche Offerten dar, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet sind.
- 4.3 Die Bank vermittelt nicht den technischen Zugang zu ihren Dienstleistungen. Dies ist die alleinige Sache der Nutzer. Der Kunde nimmt insbesondere zur Kenntnis, dass die Bank für den Internetzugang und für die Nutzung des Digital Banking allenfalls erforderliche spezielle Software weder vertreibt noch den Nutzer bei Software- und Hardwareproblemen unterstützt, es sei denn, entsprechende Supportleistungen seien ausdrücklich vereinbart worden. Die Bank übernimmt demzufolge weder für Netzbetreiber (Provider) noch für allenfalls erforderliche Software eine Gewähr.
- 4.4 Der Datenverkehr erfolgt über öffentliche, nicht speziell geschützte Telekommunikationsnetze (Telefon, Internet etc.). Die Bank schliesst die Haftung für Schäden aus der Benützung dieser Netze aus. Insbesondere haftet die Bank nicht für Schäden, die dem Kunden infolge von

Übermittlungsfehlern, technischen Mängeln, Störungen des Telefonnetzes oder des Internets, rechtswidrigen Eingriffen in Einrichtungen der Netze, Überlastungen der Netze, mutwilliger Blockierung der elektronischen Zugänge durch Dritte, Unterbrüchen oder anderen Unzulänglichkeiten seitens der Netzbetreiber entstehen.

- 4.5 Trotz aller Sicherheitsmassnahmen kann die Bank keine Verantwortung für die Endgeräte von Nutzern übernehmen, da dies aus technischer Sicht nicht möglich ist (mehr zu Sicherheit/Bankgeheimnis unter Ziff. 8).
- 4.6 Die Bank schliesst die Haftung für allenfalls von ihr empfohlene oder gelieferte bzw. zur Verfügung gestellte Software sowie für die Folgen, die sich aus deren Nutzung oder aufgrund des Transports der Software via Internet ergeben, ausdrücklich aus.
- 4.7 Die Bank haftet bei Anwendung der geschäftsüblichen Sorgfalt nicht für die Folgen von Störungen und Unterbrüchen, insbesondere in der Verarbeitung im Betrieb der Digital-Banking-Services (z.B. verursacht durch rechtswidrige Eingriffe in ihre Computersysteme oder diejenigen von ihr beigezogener Dritter).
- 4.8 Die Bank behält sich bei der Feststellung von Sicherheitsrisiken jederzeit vor, den Zugang zum Digital Banking zum Schutz der Nutzer bis zu deren Behebung zu unterbrechen. Für einen aus einem solchen Unterbruch allfällig entstandenen Schaden übernimmt die Bank keine Haftung.
- 4.9 Die Bank übernimmt keine Haftung für nicht fristgerecht ausgeführte Aufträge und/oder Settlement-Instruktionen und Schäden (insbesondere durch Kursverluste), sofern sie die geschäftsübliche Sorgfalt angewendet hat.

5. Ausführung von Aufträgen und Instruktionen

- 5.1 Börsen- und Zahlungsaufträge können grundsätzlich jederzeit erfasst werden. Die Verarbeitung erfolgt jedoch nicht rund um die Uhr bzw. immer unmittelbar nach der Erfassung. Sie hängt unter anderem von den Handelstagen und -zeiten des jeweiligen Börsenplatzes sowie von Arbeits- bzw. Verarbeitungszeiten der Verarbeitungsstellen ab.
- 5.2 Transaktionen können nur ausgelöst werden, wenn allfällige von der Bank geforderte Transaktionsbestätigungen bei ihr eingegangen sind.

6. Sperrung

- 6.1 Nutzer können den Zugang zu den Dienstleistungen im Digital Banking sperren lassen. Die Sperrung kann nur während den auf der Website der Bank angegebenen Zeiten verlangt werden. Die Bank kann verlangen, dass eine Sperrung zusätzlich schriftlich bestätigt werden

muss. Nutzer können den Zugang zu den Dienstleistungen im Digital Banking jederzeit auch selber sperren, indem sie ihre Legitimationsmittel so oft falsch eingeben, bis die Sperre angezeigt wird. Die Bank behält sich vor, zum Zeitpunkt der Sperrung pendente Zahlungs- und Wertschriftenaufträge dennoch auszuführen.

- 6.2 Die Bank kann verlangen, dass der Kunde die Aufhebung einer von einem Nutzer veranlassten Sperrung schriftlich beantragt.
- 6.3 Die Bank ist berechtigt, den Zugang von Nutzern zu einzelnen oder allen Digital-Banking-Dienstleistungen jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne vorherige Kündigung der entsprechenden Vereinbarung zu sperren, wenn ihr dies nach eigenem Ermessen aus sachlichen Gründen als angezeigt erscheint.

7. Vollmachtsbestimmungen

Mittels Unterschriftenregelung der Bank erteilte Vollmachten ermächtigen nicht automatisch zur Nutzung von Digital-Banking-Dienstleistungen. Deren Nutzung erfordert die Erteilung entsprechender Zugriffs-, Abfrage- oder allfälliger weiterer Rechte durch den Kunden mittels separater Vereinbarung. Die Bank kann die Nutzung sämtlicher oder bestimmter Dienstleistungen ganz oder teilweise vom Bestehen einer mittels Unterschriftenregelung der Bank erteilten Bankvollmacht abhängig machen oder dem Kunden selbst vorbehalten (siehe auch Ziff. 2.1).

Die Ermächtigung eines Nutzers zur Nutzung von Digital-Banking-Dienstleistungen gilt bis zum an die Bank gerichteten schriftlichen Widerruf durch den Kunden.

Die Löschung oder Änderung der Vollmacht bzw. des Zeichnungsrechts eines Nutzers gemäss einer bei der Bank hinterlegten Unterschriftenregelung, nicht hingegen die Löschung bzw. Änderung des Zeichnungsrechts eines Nutzers im Handelsregister, hat die Aufhebung allfälliger diesem im Rahmen des Digital Banking eingeräumter Rechte zur Folge. Blosse Abfragerechte bleiben davon unberührt.

Eine erteilte Ermächtigung zur Nutzung von Digital-Banking-Dienstleistungen erlischt im Todesfall sowie bei allfälligen Verlust der Handlungsfähigkeit oder Konkurs des Kunden oder eines von diesem verschiedenen Nutzers nicht automatisch.

8. Sicherheit im Digital Banking/Bankgeheimnis

- 8.1 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Daten im Rahmen der Nutzung von Digital-Banking-Dienstleistungen über ein offenes, jedermann zugängliches Netz, das Internet, transportiert werden. Die Daten werden somit regelmässig und unkontrolliert auch grenzüberschreitend übermittelt. Dies gilt auch für eine Datenübermittlung, wenn sich Sender und Empfänger in der Schweiz befinden. Zwar werden die einzelnen Datenpa-

kete verschlüsselt übermittelt, unverschlüsselt bleiben hingegen jeweils Absender und Empfänger. Diese können auch von Dritten gelesen werden. Der Rückchluss auf eine bestehende Bankbeziehung ist deshalb für einen Dritten möglich. Durch das Herunterladen, Installieren und Nutzen von Apps auf Endgeräten entstehen Berührungs punkte zu Dritten, wie den Betreibern der jeweiligen App Stores. Daraus kann ggf. ebenfalls auf das Bestehen einer Kundenbeziehung geschlossen werden.

- 8.2 Bei der Entwicklung des Digital Banking bzw. dessen laufender Weiterentwicklung wird besonderer Wert auf die Sicherheit gelegt, insbesondere durch Anwendung eines mehrstufigen Sicherheitssystems, das unter anderem auf kryptografische Verfahren mit hohem Standard zurückgreift. Aufgrund der Verschlüsselung ist es grundsätzlich keinem Unberechtigten möglich, vertrauliche Kundendaten einzusehen. Dennoch kann auch bei allen dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen sowohl aufseiten der Bank wie aufseiten der Nutzer eine absolute Sicherheit nicht gewährleistet werden. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass insbesondere das jeweilige Endgerät die Schwachstelle beim Zugang zum Digital Banking ist. Die regelmässige Aktualisierung (Updates) der Software (z.B. Betriebssystem) der Endgeräte sowie von Sicherheitsvorkehrungen, wie namentlich die Installation und regelmässige Aktualisierung eines Antivirenprogramms, ist Sache der Nutzer.
- 8.3 Der Kunde nimmt insbesondere folgende spezifische Risiken zur Kenntnis:
- Ungenügende Systemkenntnisse und mangelnde Systemvorkehrungen können einen unberechtigten Zugriff erleichtern (z.B. ungenügend geschützte Speicherung von Daten auf Speichermedien, File-Transfers, Bildschirmabstrahlung etc.). Es obliegt dem Kunden, sich über erforderliche Sicherheitsvorkehrungen genau zu informieren und ggf. die von ihm verschiedenen Nutzer zu deren Einhaltung zu verpflichten.
 - Die Erstellung eines Nutzerprofils durch die Internetprovider der Nutzer lässt sich nicht ausschliessen, d.h., die jeweiligen Provider haben die Möglichkeit, nachzuvollziehen, wann Nutzer mit wem in Kontakt getreten sind.
 - Es besteht die dauernde Gefahr, dass sich ein Dritter während der Nutzung des Internets unbemerkt Zugang zum Endgerät eines Nutzers verschafft (z.B. mittels Java- oder ActiveX-Applikation).
 - Es besteht die dauernde Gefahr, dass sich bei Nutzung des Internets Schadsoftware (wie z.B. Computerviren) auf dem Endgerät eines Nutzers ausbreitet, wenn dieses in Kontakt mit anderen Systemen steht, sei es über Computernetze oder andere Datenträger.
 - Es wird vorausgesetzt, dass die Nutzer nur mit

Software aus vertrauenswürdiger Quelle arbeiten.

- Modifikationen des Betriebssystems der Endgeräte von Nutzern (z.B. Jailbreak, Rooten) können einen unberechtigten Zugriff erleichtern.

9. Import- und Exportbeschränkungen

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass mit Benutzung des Digital Banking aus dem Ausland unter Umständen Bestimmungen des ausländischen Rechts verletzt werden. Es ist Sache des Kunden, sich darüber zu informieren und die von ihm verschiedenen Nutzer darauf hinzuweisen. Die Bank lehnt diesbezüglich jede Haftung ab. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass bezüglich Verschlüsselungsalgorithmen Import- und Exportbeschränkungen bestehen können, gegen die bei einer Nutzung von Digital-Banking-Dienstleistungen im Ausland bzw. vom Ausland aus gegebenenfalls verstossen werden könnte. Es ist Sache des Kunden, die von ihm verschiedenen Nutzer darüber zu informieren.

10. Kunden- bzw. Nutzerdaten und Marketing

Für den Umgang mit Kundendaten wird auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Datenschutzerklärung der Bank verwiesen. Diese ist auf der Website der Bank unter www.cler.ch/datenschutzerklaerung einsehbar.

11. Vertragsauflösung

Vereinbarungen für das Digital Banking (auch ggf. unter einer anderen Bezeichnung abgeschlossene) können seitens des Kunden und der Bank jederzeit schriftlich gekündigt werden. Ohne gegenteilige Weisung eines Nutzers ist die Bank berechtigt, nicht jedoch verpflichtet, im Kündigungszeitpunkt pendente Aufträge zu verarbeiten. Die Bank ist berechtigt, bestehende Vereinbarungen für das Digital Banking und damit den Zugang zu den Digital-Banking-Dienstleistungen nach eigenem Ermessen ohne vorgängige Kündigung oder nachträgliche Mitteilung an den Kunden aufzuheben, wenn ein Zugang innerhalb eines Jahres seit Abschluss der Vereinbarung nie oder während mehr als einem Jahr nicht mehr genutzt wurde.

12. Vorbehalt besonderer gesetzlicher Bestimmungen

Allfällige gesetzliche oder anderweitige Bestimmungen, die den Betrieb und die Benutzung des Internets regeln, bleiben vorbehalten und gelten ab ihrer Inkraftsetzung.

13. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank gelten auch für die Inanspruchnahme von Digital-Banking-Dienstleistungen (siehe auch Ziff. 1.2).

14. Teilnichtigkeit

Die Ungültigkeit, Widerrechtlichkeit oder fehlende Durchsetzbarkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen dieser Bedingungen berühren die Gültigkeit der übrigen Vertragsteile nicht.

15. Änderung der Bedingungen für das Digital Banking und des Leistungsangebots

Die Bank kann diese Bedingungen jederzeit ändern und/oder das Leistungsangebot im Bereich der digitalen Dienstleistungen einschränken oder erweitern. Sie zeigt dies dem Kunden durch elektronische Anzeige oder Mitteilung im Rahmen des Digital Banking oder auf andere geeignete Weise an. Widerspricht der Kunde Änderungen der Bedingungen und/oder der Dienstleistungen nicht innert Monatsfrist seit deren Bekanntgabe, gelten diese als genehmigt. Vorbehalten bleiben die ausdrückliche Annahme entsprechender Änderungen auf elektronischem oder anderem Weg, wenn solche seitens der Bank entsprechend unterbreitet werden, sowie Änderungen des Leistungsangebots ohne vorherige Ankündigung, wenn eine solche aus sachlichen Gründen nicht möglich ist.

16. Mobile Banking

- 16.1 Mobile Banking ermöglicht die Nutzung von Digital Banking mit einem Smartphone oder einem anderen geeigneten mobilen Endgerät über eine entsprechende App. Die zur Verfügung stehenden Funktionalitäten entsprechen grundsätzlich denjenigen des E-Banking.
- 16.2 Technische Minimalvoraussetzungen für die Nutzung des Mobile Banking werden in entsprechenden jeweils aktualisierten, auf der Website der Bank einsehbaren bzw. abrufbaren Produktbeschrieben und Leistungsübersichten dargestellt.

Stand April 2023

Supercard Teilnahmebedingungen für Kundinnen und Kunden der Bank Cler

Die nachstehend aufgeführten Bedingungen regeln die Beziehung zwischen Kundinnen und Kunden (nachfolgend «Kunde»), welche mit der Supercard am Bonusprogramm der Bank Cler AG teilnehmen, und der Bank Cler AG (nachfolgend «Bank Cler»). Sie ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank Cler und von Supercard. Die Teilnahme am Supercard Bonusprogramm der Bank Cler bedingt eine schriftliche Anmeldung bei der Bank Cler.

1.

Für die Kunden der Bank Cler beinhaltet die Teilnahme am Supercard Bonusprogramm keinerlei finanzielle oder andere Verpflichtung. Die Bank Cler hat das Recht, ohne vorgängige Ankündigung die zum Bezug von Superpunkten bezeichneten Produkte und Dienstleistungen, die Anzahl der Punkte sowie die Teilnahmebedingungen jederzeit abzuändern oder aufzuheben. Anmeldungen können ohne Angabe von Gründen abgewiesen werden.

2.

Kunden der Bank Cler, welche angemeldet sind, erhalten Superpunkte für die Benützung von Produkten und Dienstleistungen der Bank Cler. Die aktuellen Bestimmungen betreffend die zum Bezug von Superpunkten berechtigten Produkte und Dienstleistungen sowie die Anzahl der Punkte werden in geeigneter Form publiziert.

3.

Die Superpunkte, die der Kunde bei der Bank Cler sammelt, werden periodisch auf das vom Kunden angegebene Supercard Konto bei Coop gutgeschrieben. Die bei der Bank Cler gesammelten Superpunkte werden nicht bar ausbezahlt.

4.

Durch die Anmeldung am Supercard Bonusprogramm der Bank Cler berechtigt der Kunde die Bank Cler, die für die Gutschrift der Superpunkte erforderlichen Kunden- und Umsatzdaten an Coop/Supercard weiterzuleiten. Mit seiner Teilnahme am Supercard-Bonusprogramm bei der Bank Cler erklärt der Kunde sein ausdrückliches Einverständnis, dass die Bank Cler seine Adresse bei Supercard der Coop Gruppe sowie den der Coop angeschlossenen Supercard Partnerfirmen zu Marketingzwecken zur Verfügung stellt.

5.

Der Kunde kann jederzeit, durch seine schriftliche Erklärung an die Bank Cler, seine Teilnahme am Supercard Bonusprogramm der Bank Cler beenden. Die beim Eintreffen der schriftlichen Erklärung aufgelaufenen Superpunkte werden in der nächsten Abrechnungsperiode gemäss Ziffer 3 hievor gutgeschrieben.

6.

Die Bank Cler hat das Recht, Teilnehmer jederzeit vom Supercard Bonusprogramm bei der Bank Cler ohne Angabe von Gründen auszuschliessen, namentlich bei Missbrauch. Die auf den Zeitpunkt des Ausschlusses aufgelaufenen Superpunkte verfallen entschädigungslos. Die Bank Cler kann unter Einhaltung einer 3-monatigen Vorankündigung das Supercard Bonusprogramm der Bank Cler beenden. Die auf diesen Zeitpunkt aufgelaufenen Superpunkte werden gemäss Ziffer 3 dem Supercard Konto bei Coop gutgeschrieben.

7.

Beendet Coop ihr Supercard Bonusprogramm, so endet auf den gleichen Zeitpunkt das Supercard Bonusprogramm der Bank Cler. In diesem Fall entscheidet die Bank Cler über die Verwendung der dannzumal aufgelaufenen Superpunkte.

8.

Teilnahmeberechtigt sind grundsätzlich alle Kundinnen und Kunden der Bank Cler mit einer Namenverbindung. Vorderhand können nur natürliche Personen berücksichtigt werden. Vereine, Verbände sowie juristische Personen sind nicht teilnahmeberechtigt.

Bedingungen für den Zahlungsverkehr

1. Zweck und Anwendungsbereich

Diese Bedingungen für den Zahlungsverkehr regeln die Ausführung und den Empfang von inländischen und grenzüberschreitenden Überweisungen im bargeldlosen Zahlungsverkehr (nachstehend «Zahlungsaufträge» bzw. «Zahlungseingänge» genannt).

Sie gelten für alle über die Bank Cler AG («Bank») abgewickelten Zahlungsaufträge von Kunden und Zahlungseingänge für Kunden (gesamthaft «Überweisungen»), unabhängig davon, welches Zahlungsverkehrsprodukt dafür in Anspruch genommen wird oder welche Finanzinstitute, Korrespondenzbanken und Zahlungsverkehrsdiensleister (nachstehend gemeinsam «Finanzinstitute») nebst der Bank involviert sind.

2. Zahlungsaufträge

2.1. Anforderungen an Zahlungsaufträge

Die Bank nimmt einen Zahlungsauftrag zur Ausführung entgegen, wenn die nachfolgenden Anforderungen vollständig erfüllt sind und allfällige zusätzliche Informationen (z.B. währungsspezifische Angaben oder erforderliche Angaben für spezifische Zahlungsaufträge) bei der Bank vorliegen.

Die auftraggebende Person muss für das zu belastende Konto Verfügungsberechtigt sein.

Schriftliche Zahlungsaufträge sind zu datieren und rechtsgültig zu unterzeichnen.

2.1.1. Angaben im Zahlungsauftrag

Zur Erteilung eines Zahlungsauftrags müssen der Bank mindestens die folgenden Angaben übermittelt werden:

1. Auftraggeber:

- Name(n), Vorname(n) bzw. Firma sowie Adresse
 - IBAN (International Bank Account Number) oder Kontonummer des zu belastenden Kontos
- ##### 2. Begünstigter/Zahlungsempfänger:
- Name, Vorname bzw. Firma sowie Adresse
 - IBAN des zu begünstigenden Kontos oder Kontonummer des zu begünstigenden Kontos samt BIC (Business Identifier Code) und/oder nationale Clearingnummer und Name des Finanzinstituts des Begünstigten
- ##### 3. Zu überweisender Betrag und die Währung
- ##### 4. Weitere für die jeweilige Zahlungsart erforderliche Angaben (bspw. Referenz)
- ##### 5. Spesen-/Gebührenregelung bei Zahlungsaufträgen ins Ausland oder in Fremdwährungen; fehlt diese, erfolgt Gebührenteilung (anderslautende ausländische Regelungen vorbehalten)
- ##### 6. Länderspezifische Angaben, soweit erforderlich

2.1.2. SEPA-Zahlungsaufträge

SEPA-Zahlungsaufträge (Single European Payments Area) müssen der Bank elektronisch und mit den folgenden Angaben übermittelt werden:

1. Auftraggeber:

- Name(n), Vorname(n) bzw. Firma sowie Adresse
- IBAN (International Bank Account Number) oder Kontonummer des zu belastenden Kontos

2. Begünstigter/Zahlungsempfänger:

- Name, Vorname bzw. Firma sowie Adresse
- IBAN des zu begünstigenden Kontos bei einem Finanzinstitut, welches SEPA-Teilnehmer ist

3. Zu überweisender Betrag in EUR

- 4. Bestätigung Spesenregelung «Gebührenteilung», d.h., Auftraggeber und Begünstigter bezahlen die Preise des eigenen Finanzinstituts

Stellt die Bank anhand der IBAN fest, dass das Finanzinstitut SEPA-Teilnehmer ist, wird der auf EUR lautende Zahlungsauftrag mangels anderer ausdrücklicher Instruktion als SEPA-Zahlung abgewickelt.

2.1.3. Instant-Zahlungsaufträge

Soweit die Bank die Ausführung von Aufträgen für Instant-Zahlungen anbietet, müssen diese elektronisch erfasst und mit den folgenden Angaben der Bank übermittelt werden:

1. Auftraggeber:

- Name(n), Vorname(n) bzw. Firma sowie Adresse
- IBAN (International Bank Account Number) oder Kontonummer des zu belastenden Kontos

2. Begünstigter/Zahlungsempfänger:

- Name, Vorname bzw. Firma sowie Adresse
- IBAN des zu begünstigenden Kontos bei einem Finanzinstitut, welches Instant-Zahlungen unterstützt

3. Zu überweisender Betrag in CHF (innerhalb der massgeblichen Betragslimite)

4. Bestätigung der Spesenregelung für Instant Payments

- 5. Wahl der Ausführung als «Instant-Zahlungsauftrag» im entsprechenden Bankprodukt. Weitere Mitteilungen/Instruktionen sind nicht zulässig bzw. werden nicht berücksichtigt

2.1.4. Daueraufträge

Soll eine Zahlung wiederholt ausgeführt werden (Dauerauftrag), sind der Bank nebst den Angaben in Ziffern 2.1.1. bzw. 2.1.2. die gewünschte Periodizität der Zahlung und das Erstausführungsdatum zu übermitteln.

Aufträge für die Erfassung, Änderung oder Löschung von Daueraufträgen müssen mindestens 5 Bankwerktage vor dem Ausführungsdatum bei der Bank eingegangen sein. Treffen sie später bei der Bank ein, können sie unter Umständen erst

beim darauffolgenden Ausführungsdatum berücksichtigt werden.

Die Bank kann Daueraufträge in begründeten Fällen und unter Anzeige an den Kunden löschen, insbesondere bei Schliessung des Belastungskontos oder mehrmaliger Nichtausführung des Dauerauftrags (z.B. infolge fehlender Deckung). Bei Tod oder Eintritt der Handlungsunfähigkeit des Kunden werden Daueraufträge nicht automatisch gelöscht.

Im Übrigen bleiben Daueraufträge bis zu ihrem Widerruf durch den Kunden gültig und enden spätestens bei Beendigung der Geschäftsbeziehung.

2.1.5. Sammelaufträge

Bei Zahlungsaufträgen, die mehrere Zahlungen umfassen (Sammelauftrag), müssen die Anforderungen an Erteilung und Inhalt von Zahlungsaufträgen für jede einzelne Zahlung erfüllt sein. Andernfalls kann der gesamte Sammelauftrag von der Bank unverarbeitet zurückgewiesen werden. Die Bank kann nach eigenem Ermessen einzelne Zahlungen des Sammelauftrages, welche die Voraussetzungen erfüllen, dennoch ausführen.

2.1.6. Checks

Die Bank ist nicht zur Ausstellung von Bankchecks verpflichtet. Bankchecks werden bei Ausstellung durch die Bank oder Beauftragung einer Korrespondenzbank dem Konto des Kunden belastet.

Die Bank nimmt nach eigenem Ermessen Checks zum Inkasso bzw. zur Gutschrift auf dem Konto des Kunden entgegen. Nimmt die Bank Checks zum Inkasso entgegen, entscheidet sie über den Zeitpunkt einer allfälligen Gutschrift des Kundenkontos. Sie ist berechtigt, unbezahlte Checks zurückzubelasten. Dies gilt auch, wenn sich bereits bezahlte Checks nachträglich als gestohlen oder sonst abhandengekommen, gefälscht oder mangelhaft erweisen. Bis zur Begleichung eines Schuldaldos verbleiben ihr die checkrechtlichen oder anderen Ansprüche auf Zahlung des vollen Betrags des Checks mit Nebenforderungen gegen jeden aus dem Papier Verpflichteten.

2.1.7. Zurückweisung von Zahlungsaufträgen

Die Bank ist berechtigt, einen Zahlungsauftrag des Kunden zurückzuweisen, wenn dieser eine oder mehrere erforderliche Anforderungen nicht erfüllt, wenn seiner Ausführung Verfügbungsverbote oder Verfügungsbeschränkungen im Sinne von Ziffer 4.8. entgegenstehen, wenn seine Gültigkeit oder Ausführung Bedingungen unterliegt oder wenn er in sich widersprüchlich ist (z.B. Angabe eines saldierten Belastungskontos). Sie ist zudem berechtigt, einen Zahlungsauftrag zurückzuweisen, wenn damit eine Zahlung in exotischer Währung verlangt wird oder wenn dieser auf einem dafür nicht bestimmten Kanal eintrifft oder wenn Zweifel an der Verfügungsberechtigung der auftraggebenden Person bestehen.

Der Zahlungsauftrag kann auch durch eine andere an der Überweisung beteiligte Partei (z.B. eine Korrespondenzbank oder das Finanzinstitut des Zahlungsempfängers) zurückgewiesen werden.

Die Bank informiert den Kunden innert nützlicher Frist und in geeigneter Weise über die Zurückweisung eines Zahlungsauftrags. Sofern bekannt und zulässig, informiert die Bank auch über den Grund der Zurückweisung.

Werden die Mängel eines Zahlungsauftrags nachträglich behoben und liegt keine gegenteilige Weisung des Kunden vor, so kann die Bank einen Zahlungsauftrag auch nach einem allenfalls gewünschten Ausführungsdatum ausführen, statt den Zahlungsauftrag zurückzuweisen.

2.1.8. Berichtigung von Zahlungsaufträgen durch die Bank

Die Bank ist nach eigenem Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet, einen Zahlungsauftrag trotz formal oder inhaltlich mangelhafter oder fehlender Angaben und ohne Rücksprache mit dem Kunden gleichwohl auszuführen, wenn die Angaben durch die Bank zweifelsfrei berichtigt und/oder ergänzt werden können (z.B. unvollständige oder fehlerhafte Kontonummern/IBAN/Referenz, Name und Vorname bzw. Firma und Adresse, Umwandlung einer Kontonummer ins IBAN-Format).

Kann die Bank den Grund für eine Zurückweisung durch ein anderes Finanzinstitut selbst beseitigen, ist sie ohne Rücksprache mit dem Kunden nach eigenem Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Zahlungsauftrag erneut auszuführen.

2.1.9. Änderung und Widerruf von Zahlungsaufträgen

Änderungen von bereits erteilten Zahlungsaufträgen sowie der Widerruf von Zahlungsaufträgen müssen in der Regel über die elektronischen Produkte der Bank oder schriftlich erfolgen. Unter Vorbehalt anderslautender Regeln von Zahlungssystemen kann der Zahlungsauftrag nach Belastung des Kontos nicht mehr geändert oder widerrufen werden.

2.2. Ausführung von Zahlungsaufträgen

Die Bank führt Zahlungsaufträge aus, sofern die für den Zahlungsauftrag erforderlichen Angaben vorliegen und keine Gründe für eine Zurückweisung des Zahlungsauftrags bestehen. Die Ausführung von Zahlungsaufträgen erfolgt mit geschäftsbülicher Sorgfalt und unter den nachfolgenden Voraussetzungen (Ziffern 2.2.1.–2.2.7.).

2.2.1. Deckung des Zahlungsauftrags

Der Kunde muss zum Zeitpunkt der Zahlungsausführung auf seinem zu belastenden Konto über frei verfügbares Guthaben oder eine frei verfügbare Kreditlimite (Deckung) im Mindestumfang des Überweisungsbetrages inklusive anfallender Preise verfügen.

Steht der zu überweisende Betrag vorläufig noch nicht fest (z.B. bei vorgemerkt/reservierten Kartenzahlungen), ist die

Bank berechtigt, im Umfang dieses Betrags das Konto zu belasten oder die erforderliche Deckung zu blockieren.

Unabhängig von Datum oder Zeitpunkt des Eingangs des Zahlungsauftrags steht es im Ermessen der Bank, ob sie trotz fehlender Deckung Zahlungsaufträge ausführt oder die Ausführung bis zu 10 Bankwerktagen pendent hält, wenn Deckung zu erwarten ist, ohne den Kunden informieren zu müssen. Wird ein Zahlungsauftrag trotz unzureichender Deckung ausgeführt, so belastet die Bank dem Kunden Zinsen gemäss Vereinbarung bzw. Konditionen in einsehbaren Listen/ Produktmerkblättern.

2.2.2. Zeitpunkt der Ausführung, Annahmeschlusszeiten

Die Bank führt einen Zahlungsauftrag ohne anderslautende Instruktion in der Regel innerhalb von 3 Bankwerktagen nach Eingang bei der Bank aus.

Enthält der Zahlungsauftrag ein Ausführungsdatum, führt ihn die Bank unter Berücksichtigung der nachstehenden Regelungen am gewünschten Ausführungsdatum aus, sofern er bis zu diesem Datum im Verarbeitungszentrum der Bank eingetroffen ist und sofern alle Voraussetzungen für die Ausführung eines Zahlungsauftrags erfüllt sind. Das Konto des Kunden wird im Zeitpunkt der Verarbeitung mit Valuta des gewünschten Ausführungsdatums belastet.

Wird ein Ausführungsdatum gewünscht und fällt dieses auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen (Bank-)Feiertag, ist die Bank berechtigt, die Belastung des Kundenkontos am vorangehenden oder nachfolgenden Bankwerktag vorzunehmen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass sich Gutschriften beim Zahlungsempfänger infolge ausländischer Regelungen betreffend Bankwerk- und -feiertage, länder- oder währungs-spezifischer Besonderheiten, gesetzlicher oder regulatorischer Einschränkungen, politischer Unruhen, Naturkatastrophen usw. oder aufgrund von notwendigen Abklärungen verzögern können.

Die Annahmeschlusszeiten der Bank für Zahlungsaufträge bleiben vorbehalten. Sie können vom Kunden bei der Bank bezogen werden und werden unter www.cler.ch publiziert. Erfolgt der Eingang des Zahlungsauftrages bei der Bank nach Ablauf der Annahmeschlusszeit oder liegt das gewünschte Ausführungsdatum in der Vergangenheit, kann die Zahlung in der Regel erst am nächstfolgenden Bankwerktag nach Eingang des Zahlungsauftrages ausgeführt werden.

2.2.3. Ausführung von Instant-Zahlungsaufträgen

Soweit die Bank die Ausführung von Instant-Zahlungsaufträgen anbietet, werden Aufträge für Instant-Zahlungen ausgeführt, sofern die erforderlichen Validierungsprüfungen bei Auftragerteilung erfolgreich durchgeführt werden konnten. Instant-Zahlungsaufträge werden – in Abweichung der Regelungen zu den Annahmeschlusszeiten und Bankwerk- und -feiertagen – in der Regel sofort ausgeführt.

Kann ein Instant-Zahlungsauftrag nicht ausgeführt werden,

ist die Bank berechtigt, nicht aber verpflichtet, diesen gemäss den allgemeinen Regeln für die Ausführung von Zahlungsaufträgen auszuführen.

2.2.4. Beizug Dritter durch die Bank

Die Bank wählt und instruiert die von ihr für die Abwicklung einer Überweisung beizuhaltenden Parteien (z.B. eine Korrespondenzbank) mit der geschäftsüblichen Sorgfalt. Sie kann allfällige Angaben des Kunden abändern.

2.2.5. Nichtausführung von Zahlungsaufträgen

Die Bank informiert den Kunden innert nützlicher Frist und in geeigneter Weise, wenn ein Zahlungsauftrag durch die Bank mangels Deckung oder aus anderen Gründen nicht ausgeführt wird. Sofern bekannt und zulässig, informiert die Bank auch über den Grund der Nichtausführung.

Bereits belastete Beträge schreibt die Bank dem belasteten Konto mit Valuta des Einganges bei der Bank wieder gut. Falls das belastete Konto saldiert ist, informiert sie den Kunden. Bezuglich Währungsumrechnung/Kursrisiko gilt Ziffer 4.4.

2.2.6. Verzicht auf Datenabgleich betreffend den Begünstigten

Der auftraggebende Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Gutschrift durch das Finanzinstitut des Begünstigten in der Regel einzig anhand der in der Überweisung angegebenen IBAN oder Kontonummer, d.h. ohne Abgleich mit Name und Adresse des Begünstigten, erfolgt. Das Finanzinstitut des Begünstigten kann sich vorbehalten, diesen Abgleich nach eigenem Ermessen dennoch vorzunehmen und die Überweisung bei Nichtübereinstimmung zurückzuweisen oder mit der Bank Kontakt aufzunehmen und Rückfragen zu stellen. Bei Rückfragen des Finanzinstituts des Begünstigten an die Bank ist die Bank berechtigt, die entsprechenden Informationen zu erteilen.

2.2.7. Rückruf von Zahlungsaufträgen

Rückrufe und Änderungsanträge für bereits ausgeführte Zahlungsaufträge leitet die Bank an das Finanzinstitut des Zahlungsempfängers weiter. Es liegt jedoch nicht in der Verantwortung der Bank, ob ein Rückruf zu einer Rückzahlung führt oder der Änderungsantrag akzeptiert wird.

3. Zahlungseingänge

3.1. Verzicht auf Datenabgleich bei Gutschriften

Die Bank schreibt Zahlungseingänge dem in der Überweisung mittels IBAN oder Kontonummer bezeichneten Konto gut, ohne dass ein Abgleich der zusätzlich übermittelten Angaben mit dem Namen (bzw. der Firma) und der Adresse des Konto-inhabers erfolgt. Die Bank behält sich nach eigenem Ermessen vor, einen solchen Abgleich dennoch vorzunehmen und bei Nichtübereinstimmung gemäss Ziffer 3.3. zu verfahren.

3.2. Gutschriftsdatum

Fällt das Gutschriftsdatum auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen (Bank-)Feiertag, ist die Bank berechtigt,

die Gutschrift des Kundenkontos am vorangehenden oder nachfolgenden Bankwerktag vorzunehmen.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass sich Gutschriften von Zahlungseingängen infolge gesetzlicher oder regulatorischer Vorgaben oder aufgrund von Abklärungen verzögern können.

Über Zahlungssysteme eingehende Zahlungen werden mit Valuta der Gutschrift im Verrechnungskonto der Bank verbucht.

3.3. Rücküberweisung und Blockierung von Zahlungseingängen

Zahlungseingänge, bei denen Angaben fehlen oder die Angaben falsch bzw. unklar sind (z.B. keine oder eine fehlerhafte IBAN bzw. Kontonummer, mangelhafte Daten betreffend die Person des Überweisenden) oder bei denen ein allenfalls vorgenommener Abgleich gemäss Ziffer 3.1. Widersprüche ergibt, überweist die Bank zurück. Sie kann vorgängig Abklärungen im Sinne von Ziffer 4.8. vornehmen. Ebenso wird verfahren, wenn andere Gründe eine Gutschrift verhindern (aufgehobenes Konto, gesetzliche, regulatorische oder interne Vorschriften wie bspw. Geldwäschereivorschriften, behördliche Anordnungen, von der Bank zu beachtende nationale oder internationale Sanktionsmassnahmen usw.), sofern keine Pflicht der Bank zur Blockierung der eingegangenen Zahlung besteht.

Die Bank informiert den Kunden unter Vorbehalt anderslauender Pflichten über Rücküberweisungen oder Blockierungen von Zahlungseingängen und ist berechtigt, allen an der Transaktion beteiligten Parteien (inkl. des Auftraggebers) den Grund der nicht erfolgten Gutschrift bekannt zu geben. Dadurch können allfällige Rückschlüsse Dritter bezüglich der Bankverbindung des Kunden nicht ausgeschlossen werden.

3.4. Deckungszahlungen

Bei Zahlungseingängen in Fremdwährungen, die mit einer Deckungszahlung (d.h. Anschaffung der entsprechenden Währung durch ein anderes Finanzinstitut) verbunden sind, behält sich die Bank vor, die Gutschrift erst vorzunehmen, nachdem ihr von ihrer Korrespondenzbank der Eingang der Deckungszahlung bestätigt worden ist. Nimmt die Bank die Gutschrift vor dem Eingang einer Bestätigung vor, so erfolgt die Gutschrift unter dem Vorbehalt, dass die Bank den gutgeschriebenen Betrag (samt Zins seit Gutschrift) jederzeit dem Konto des Kunden wieder belasten oder auf andere Weise zurückfordern kann, falls sie nicht innert 3 Bankwerktagen nach Gutschrift die Deckungszahlung ihrer Korrespondenzbank erhält. Abweichende Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

3.5. Zahlungseingänge aus Rechnungsstellung des Kunden

Kunden, die QR-Rechnungen erstellen oder erstellen lassen oder die Rechnungen digital erstellen oder erstellen lassen, verpflichten sich zur Einhaltung der geltenden Normen und Standards oder Systemvorgaben betreffend die Rechnungsstellung.

4. Gemeinsame Bestimmungen für Zahlungsaufträge und Zahlungseingänge

4.1. Anzeigen von Belastungen und Gutschriften

Anzeigen von Belastungen und Gutschriften werden dem Kunden elektronisch oder in schriftlicher Form zur Verfügung gestellt.

Beanstandungen aus der Ausführung oder Nicht- oder Falschausführung von Aufträgen oder von Gutschriften- oder Belastungsanzeigen sind sofort, spätestens aber innerhalb eines Monats ab Mitteilung der Bank, vorzubringen. Erfolgt keine rechtzeitige Beanstandung, gelten die Ausführung oder Nichtausführung sowie die entsprechenden Anzeigen als genehmigt. In jedem Fall trägt der Kunde den Schaden, der durch eine verspätete Beanstandung entsteht.

4.2. Sorgfaltspflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, seine Zahlungsverkehrsunterlagen (Belege, Zahlungsaufträge, Identifikations- und Legitimationsmerkmale usw.) sorgfältig aufzubewahren, um zu verhindern, dass Nichtberechtigte darauf zugreifen können. Legitimationsmittel, die den Zugang zum Konto des Kunden ermöglichen, dürfen Dritten (inkl. Zahlungsauslösungen) nicht bekannt gegeben werden.

Der Kunde hat alle zumutbaren Vorsichtsmassnahmen zur Vermeidung von Missbräuchen bzw. Beträgereien zu treffen. Er teilt der Bank Unregelmässigkeiten oder den Verlust von Zahlungsverkehrsunterlagen unverzüglich mit.

Besondere Sorgfaltspflichten des Kunden gemäss spezifischen Produkt- oder Dienstleistungsverträgen bleiben vorbehalten.

4.3. Preise

Die Bank ist berechtigt, sowohl für die Abwicklung von Zahlungsaufträgen als auch für die Bearbeitung von Zahlungseingängen, damit verbundene Zusatzleistungen (wie Recherchen, Rückforderungen, die Reproduktion von Daten oder manuelle Aufwände aufgrund spezieller Kundeninstruktionen) sowie für die Währungsumrechnungen einen Preis zu erheben. Dieser Preis kann auch Kosten umfassen, die der Bank von beteiligten Finanzinstituten für ihre Mitwirkung bei der Abwicklung einer Überweisung in Rechnung gestellt werden.

Die Preise richten sich nach einsehbaren Listen/Produktemerkblättern. Diese sind auch unter www.cler.ch publiziert und können auf Anfrage bezogen werden. Änderungen sind jederzeit, namentlich bei Veränderung der Verhältnisse bzw. der Kosten und bei Neubeurteilung der Geschäftsrisiken, durch Anpassung der Listen/Produktemerkblätter möglich. Der Kunde wird hierüber auf geeignete Weise vorgängig in Kenntnis gesetzt.

Die Bank hat das Recht, die erhobenen Preise direkt einem Konto des Kunden zu belasten. Bei Zahlungseingängen ist die

Bank berechtigt, erhobene Preise vor Gutschrift vom gutzuschreibenden Betrag abzuziehen.

4.4. Währungsumrechnung/Kursrisiko

Die Gutschriften und Belastungen von Fremdwährungsbeträgen erfolgen in Schweizer Franken zum massgeblichen Devisenankaufs- bzw. -verkaufskurs der Bank zum Zeitpunkt der Verarbeitung, es sei denn, der Kunde habe rechtzeitig gegenteilige Anweisungen gegeben oder sei Inhaber eines Kontos in der entsprechenden Fremdwährung. Wenn der Kunde nur Konten in Fremdwährung besitzt, kann die Bank die Beträge nach freiem Ermessen in einer dieser Währungen gutschreiben. Allfällige Kursrisiken (z. B. bei einer Wiedergutschrift nach erfolgter Kontobelastung) trägt der Kunde.

4.5. Stornobuchungen

Die Bank ist berechtigt, einen gutgeschriebenen Betrag (samt Zins seit Gutschrift) jederzeit ohne Rücksprache mit dem Kunden und ungeachtet eines zwischenzeitlich erfolgten Kontoabschlusses dem Konto des Kunden wieder zu belasten oder auf andere Weise zurückzufordern, falls sich nachträglich erweist, dass die Gutschrift durch die Bank zu Unrecht, insbesondere irrtümlich, fehlerhaft oder gesetzwidrig, erfolgte.

Die Bank informiert den Kunden über eine erfolgte Rückbelastung.

4.6. Bearbeitung und Weitergabe von Zahlungsverkehrsdaten

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass seine Auftragsdaten bei der Abwicklung des Zahlungsauftrags den beteiligten Finanzinstituten (insbesondere in- und ausländischen Korrespondenzbanken der Bank und dem Finanzinstitut des Begünstigten) sowie in- oder ausländischen Systembetreibern oder Übermittlungssystemen (z. B. SIC, euroSIC, SWIFT) und den Begünstigten im In- und Ausland bekannt gegeben werden. Dies gilt auch für im Sinne von Ziffer 2.1.8. durch die Bank berichtigte Daten. Es können auch Daten aus inländischen Überweisungen ins Ausland gelangen. Daten können durch alle Beteiligten zur Weiterverarbeitung oder zur Datensicherung an beauftragte Dritte in weitere Länder übermittelt werden.

Auftragsdaten oder Zahlungseingangsdaten können im Rahmen von Auslagerungen von Geschäftsbereichen und Dienstleistungen an Dienstleister der Bank innerhalb der Schweiz oder im Ausland oder im Rahmen gesetzlicher oder regulatorischer Auskunfts- oder Meldepflichten bekannt gegeben werden.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Daten, welche ins Ausland gelangen, dort nicht mehr vom schweizerischen Recht geschützt sind, sondern den Bestimmungen der jeweiligen ausländischen Rechtsordnung unterliegen, die möglicherweise keinen angemessenen Schutz bieten. Behörden können dort unter Umständen auf die Daten zugreifen oder ihre Herausgabe anordnen.

4.7. Länder- und währungsspezifische Besonderheiten

Die Bank behält sich vor, den Zahlungsverkehr mit gewissen Ländern oder in gewissen Währungen teilweise oder ganz einzustellen. Der Kunde wird über derartige Einschränkungen oder Einstellungen durch Publikation unter www.cler.ch informiert.

Vorschriften und Besonderheiten für den Zahlungsverkehr mit entsprechenden Ländern sind vom Kunden zu beachten.

4.8. Verstoss gegen rechtliche und bankinterne Vorschriften, Verhinderung von Missbräuchen

Die Bank ist nicht verpflichtet, Zahlungsaufträge auszuführen oder Zahlungseingänge zu verarbeiten, die anwendbares Recht, regulatorische Vorschriften oder Anordnungen von zuständigen Behörden verletzen oder die auf andere Weise nicht im Einklang mit internen oder externen Verhaltensregeln und Massnahmen der Bank (z. B. Embargo- oder Geldwäschevorschriften) oder geltenden Verträgen (z. B. Verpfändung von Kontoguthaben) stehen.

Die Bank kann bei Zahlungseingängen und -ausgängen Abklärungen tätigen. Bei Zahlungseingängen kann sie beim Finanzinstitut des Auftraggebers im Hinblick auf eine mögliche Gutschrift korrigierte oder ergänzende Zahlungsstrukturen einholen, um über eine Gutschrift, Rückweisung oder Blockierung entscheiden zu können.

Liegen der Bank Hinweise auf Willensmängel des Kunden oder Missbrauch vor, kann sie Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs ganz oder teilweise aufschieben, beschränken oder verweigern.

4.9. Haftung der Bank sowie Haftungsausschlüsse

4.9.1. Allgemein

Die Bank haftet nur für direkte und unmittelbare Schäden, die von ihr durch eine Verletzung der geschäftsüblichen Sorgfalt verursacht wurden. Die Haftung für indirekte oder mittelbare Schäden des Kunden wird ausgeschlossen.

4.9.2. Zurückweisungen, Nichtausführungen oder Verzögerungen infolge Abklärungen der Bank

Die Bank haftet nicht für Folgen von allfälligen Zurückweisungen, Nichtausführungen oder von Verzögerungen infolge von Rückfragen oder Abklärungen durch sie oder durch Korrespondenzbanken zu Zahlungsaufträgen oder zu Zahlungseingängen oder aufgrund ausländischer Regelungen betreffend Bankwerk- und (Bank-)Feiertage.

4.9.3. Bezug Dritter

Kommt eine nicht von der Bank gewählte Partei (z. B. das Finanzinstitut des Begünstigten) oder eine Partei, die mangels Wahlmöglichkeit von der Bank beigezogen werden musste, ihren Pflichten nicht nach, so kann der Kunde hieraus keine Ansprüche gegen die Bank ableiten.

Werden Überweisungen aufgrund der Insolvenz einer beteiligten Korrespondenz- oder Empfängerbank verzögert,

blockiert oder verhindert, ist die Haftung der Bank ausgeschlossen.

4.9.4. Transferrisiken

Überweisungen können durch Umstände ausserhalb des Einflussbereichs der Bank verzögert oder verhindert werden, insbesondere aufgrund von (inter-)nationalen oder ausländischen Regelungen und Massnahmen (z. B. gesetzlichen oder regulatorischen Einschränkungen wie Sanktionsmassnahmen, Transferverboten oder Einschränkungen von Währungs- und Zahlungssystemen). Der Kunde kann aus einer solchen Verzögerung, Blockierung oder Nichtausführung der Transaktion keinen Anspruch gegen die Bank ableiten.

4.9.5. Elektronische Produkte und Dienstleistungen

Die Bank weist auf die Risiken aus der Verwendung elektronischer Produkte und Dienstleistungen sowie auf die vom Kunden zu ihrer Vermeidung zu beachtenden Sorgfaltspflichten, zu treffenden Massnahmen sowie Anforderungen an die Endgeräte des Nutzers in den spezifischen Verträgen für elektronische Produkte und Dienstleistungen hin, welche auch spezifische Haftungsregeln enthalten. Unter Vorbehalt solcher spezifischer Haftungsregeln haftet die Bank nicht für Folgen aus der Missachtung von Sorgfaltspflichten durch den Nutzer sowie für missbräuchliche Verwendungen von Legitimationsmitteln, für die Richtigkeit und Vollständigkeit angezeigter Daten, für den technischen Zugang zu elektronischen Dienstleistungen, für Verfügbarkeit, Störungsfreiheit oder Missbrauch von Telekommunikationsnetzen oder des Internets oder für die Funktion und Sicherheit von Endgeräten des Nutzers.

Die Bank behält sich bei Feststellung von Sicherheitsrisiken oder zur Wartung von erforderlichen Systemen vor, den Zugang zu elektronischen Dienstleistungen zum Schutze der Nutzer bis zu deren Behebung bzw. zum Abschluss der Wartung zu unterbrechen. Für einen aus einem solchen Unterbruch allfällig entstehenden Schaden, insbesondere aus nicht fristgerecht ausgeführten Aufträgen oder Kursverlusten, übernimmt die Bank keine Haftung.

4.9.6. Obliegenheiten des Kunden

Die Bank übernimmt keine Haftung für Schäden, die infolge Nichteinhaltung von Obliegenheiten des Kunden eingetreten sind. Insbesondere haftet die Bank nicht für Kosten, die aus der Nichtbeachtung von Anforderungen im Zusammenhang mit der Rechnungsstellung (z. B. Standards für QR-Rechnungen) oder aus Übernahme erhöhter Risiken (z. B. Rechnungsstellung via E-Mail) resultieren.

4.10. Allgemeine Geschäftsbedingungen und weitere Vertragsbestimmungen

Besondere Regelungen für Überweisungen in spezifischen Produkt- oder Dienstleistungsverträgen zwischen der Bank und dem Kunden (z. B. Kartenzahlungen, Zahlungen im Digital Banking) sowie sonstige Spezialregelungen des Zahlungsverkehrs bleiben vorbehalten.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ergänzend anwendbar.

4.11. Änderung der Bedingungen für den Zahlungsverkehr

Die Bank kann die Bedingungen für den Zahlungsverkehr jederzeit ändern. Die Änderungen werden dem Kunden vorgängig in geeigneter Weise bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

Bedingungen für die elektronische Kommunikation

Für die Benutzung von E-Mail im Verkehr mit der Bank Cler («Bank») gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Die Bank ist berechtigt, ohne zusätzliche Legitimationsprüfung über die ihr gegenüber schriftlich oder elektro-nisch bestätigten E-Mail-Adressen zu kommunizieren und auf diesem Weg dem Inhaber der E-Mail-Adresse sämtliche gewünschten Auskünfte zu erteilen.

Für Auskünfte zu Kundenbeziehungen ist ein entsprechen-des Auskunftsrecht des Inhabers der E-Mail-Adresse (insb. als Kunde, als Bevollmächtigter etc.) erforderlich. Liegt ein solches vor, kann die Bank auch Kundendaten oder Kundendokumente per E-Mail übermitteln.

2. Risiken von E-Mail

Wer mit der Bank per E-Mail kommunizieren will oder andere Personen dazu ermächtigt, ist sich über die Risiken des Informationsaustausches über E-Mail bewusst und akzeptiert diese, so insbesondere:

- Der Inhaber der E-Mail-Adresse kann anderen Personen dazugehörige Postfächer freigeben («shared mailbox»), womit sie von der Kommunikation per E-Mail Kenntnis nehmen können.
- Die Informationen werden über offene, jedermann zugängliche Netze unverschlüsselt übermittelt und sind für Dritte (z.B. Netz- und Dienstbetreiber) einsehbar. Damit kann gegebenenfalls auf das Bestehen einer Kundenbeziehung mit der Bank geschlossen werden.

Datenschutz und **Bankgeheimnis** (soweit Kundendaten Gegenstand von E-Mails sein sollten) können **deshalb nicht gewährleistet werden**.

- Informationen werden unter Umständen unkontrolliert grenzüberschreitend übermittelt, auch wenn sich Absender und Empfänger in der Schweiz befinden.
- Unbefugte können die Kommunikation möglicherweise einsehen, verändern und die Identität des Senders (z.B. E-Mail-Adresse) und/oder Empfängers manipulieren.
- Der Informationsaustausch kann infolge von Übermitt-lungsfehlern, technischen Mängeln, Unterbrüchen, Störungen, rechtswidrigen Eingriffen, Überlastung des Netzes oder anderen Unzulänglichkeiten der Netzbetrei-ber und dergleichen verzögert oder unterbrochen werden. Es können Fehlleitungen oder Löschungen von E-Mails (und/oder Anhängen) verursacht werden.
- Die Informationsübermittlung aus dem Ausland kann unter Umständen Normen des ausländischen Rechts verletzen. Es ist Sache des Verwenders von E-Mail, sich darüber zu informieren.
- Mitteilungen können Schadsoftware mit erheblichem Schädigungspotenzial enthalten.

3. Sorgfalt der Bank, Haftungsausschluss

Die Bank wendet bei der Benutzung von E-Mail die geschäftsübliche Sorgfalt an. Sie übernimmt keine Gewähr für Richtigkeit und Unversehrtheit sowie für den Empfangs- und Versandvorgang von ungesicherter elektronischer Kommunikation wie insbesondere E-Mails.

Schaden namentlich aus Verlusten, Verspätungen, Unregelmässigkeiten, Doppelausfertigungen oder aus technischen Störungen und Betriebsausfällen von E-Mail trägt die Bank, soweit sie die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt hat. Im Übrigen trägt der Inhaber der bestätigten E-Mail-Adresse sowie ggf. der Kunde diesen Schaden. Insbesondere übernimmt die Bank keine Haftung für Schäden und andere Nachteile aus unsorgfältiger Verwendung einer bestätigten E-Mail-Adresse durch ihren Inhaber, aus rechtswidrigen Eingriffen in dessen Geräte und Software oder aus der Verwirklichung der oben erwähnten Risiken des Informationsaustausches per E-Mail.

4. Pflichten des Verwenders der E-Mail-Adresse

Es liegt in der Verantwortung des Verwenders einer E-Mail-Adresse, dass diese und die eingesetzten Geräte und die verwendete Software jederzeit und fachgerecht gegen elektronische Angriffe und die Benutzung durch Unberechtigte geschützt sind.

Angeblich von der Bank stammende Aufforderungen zur Eingabe oder Preisgabe von Legitimierungsmitteln per E-Mail oder E-Mails mit Links zu Login-Seiten dürfen nicht beantwortet werden und sind sofort zu löschen. Die Bank ist unverzüglich zu informieren und die Bestätigung der E-Mail-Adresse zu widerrufen, wenn eine missbräuchliche Verwendung der bestätigten E-Mail-Adresse befürchtet wird oder sonst Zweifel über die Herkunft erhaltener E-Mails bestehen.

Die Bank empfiehlt, bei jedem neuen Versand einer Mitteilung den Adressaten neu zu erfassen und allfällige vorgängig empfangene Kommunikation nicht mitzusenden.

5. Bearbeitung von E-Mail

Eingehende E-Mails werden von der Bank im Rahmen des üblichen Geschäftsganges und ohne zeitliche Priorität bearbeitet.

Aufträge oder Weisungen an die Bank betreffend Kundenbeziehungen (Vergütungsaufträge, Börsenaufträ-ge, Saldierungsaufträge, Versandinstruktionen etc.) können nicht per E-Mail erteilt werden. Die Bank ist nicht verpflichtet, solche auszuführen.

Personendaten werden gemäss Datenschutzerklärung der Bank bearbeitet. Die Bank empfiehlt, vertrauliche oder zeitkritische Informationen der Bank nicht per E-Mail zu übermitteln. Kunden werden insbesondere gebeten, die Bank über die dafür vorgesehenen gesicherten Kanäle zu kontaktieren (z.B. E-Banking, Mobile-Banking-Applikation).

6. Keine Verpflichtung zur Verwendung von E-Mail

Es besteht keine Verpflichtung zur Verwendung von E-Mail.

Die Bank kann E-Mail-Kommunikation jederzeit unterbre-chen oder aussetzen, insbesondere wenn Missbrauch zu befürchten ist oder gesetzliche oder vertragliche Vorgaben dies erfordern. Sie kann die Annahme oder Bearbeitung

von E-Mails verweigern oder von zusätzlichen Abklärungen abhängig machen und behält sich insbesondere vor, auf elektronische Kommunikation bzw. E-Mails nicht einzutreten, wenn sie über eine andere als eine bestätigte E-Mail-Adresse eintreffen oder mit im Ausland domizilierten Personen nicht per E-Mail zu kommunizieren.

Die Bank ist nicht verpflichtet, E-Mails an Kunden oder andere Berechtigte weiterzuleiten oder diese separat über E-Mails an den Inhaber der E-Mail-Adresse zu informieren.

7. Andere Kontaktangaben

Anderweitige Kontaktangaben (z.B. Telefonkontakte, Postadressen, E-Banking), welche der Bank inner- oder ausserhalb von Kundenbeziehungen mitgeteilt werden, oder Bestellungen von elektronischen Publikationen der Bank (z.B. Newsletters) werden durch eine Bestätigung einer E-Mail-Adresse nicht geändert.

8. Widerruf der E-Mail-Adresse

Die Bestätigung einer E-Mail-Adresse kann jederzeit kostenlos widerrufen werden.

Soll eine E-Mail-Adresse durch die Bank nicht mehr verwendet werden (z.B. Wechsel der E-Mail-Adresse), obliegt es dem Kunden, diese Adresse unverzüglich zu widerrufen. Bei Bedarf ist eine neue Bestätigung zur Verwendung von E-Mail abzugeben.

Mangels Widerrufs gilt die Bestätigung der E-Mail-Adresse über den Tod ihres Inhabers oder allenfalls betroffener Kunden oder über den Eintritt von deren Handlungsunfähigkeit bzw. über die Löschung als Firma (ohne Rücksicht auf anderslautende Eintragungen im Handelsregister) hinaus.

9. Änderung der Bedingungen für die elektronische Kommunikation

Die Bank kann diese Bedingungen jederzeit ändern. Sie zeigt dies dem Inhaber der E-Mail-Adresse bzw. dem allenfalls betroffenen Kunden per E-Mail oder auf andere geeignete Weise an. Die Änderungen gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

Information an unsere Kundinnen und Kunden – Vermeidung von kontakt- und nachrichtenlosen Vermögenswerten

Geschätzte Kundin, geschätzter Kunde

Es kommt immer wieder vor, dass Kontakte zu Bankkunden abbrechen und dass die bei der Bank liegenden Vermögenswerte kontaktlos bzw. in der Folge nachrichtenlos werden. Dies kann für alle Beteiligten zu Schwierigkeiten und ungewollten Situationen führen, insbesondere, wenn solche Vermögenswerte seitens der Kunden und ihrer Erben endgültig in Vergessenheit geraten. Die Schweizerische Bankiervereinigung (www.swissbanking.org) hat daher in Zusammenarbeit mit den Schweizer Banken Massnahmen zur Vermeidung und zur Behandlung von kontakt- und nachrichtenlosen Vermögenswerten erarbeitet, die wir Ihnen nachstehend vorstellen.

Ihr Beitrag zur Vermeidung des Kontaktabbruchs

- Bitte teilen Sie uns umgehend mit, wenn Sie Ihren Wohnsitz wechseln oder wenn die von uns verwendete Anschrift (z.B. infolge von Heirat) nicht mehr zutrifft und geändert werden muss.
- Benachrichtigen Sie uns bitte auch, wenn Sie für längere Zeit verreisen und die Mitteilungen z.B. an eine Drittadresse zugestellt werden sollen.
- Generell empfiehlt es sich, eine bevollmächtigte Person zu bezeichnen, die von der Bank im Falle von Kontakt- oder Nachrichtenlosigkeit kontaktiert werden kann.

Massnahmen der Bank im Falle von Kontaktlosigkeit

Im Falle von Kontaktlosigkeit treffen wir aufgrund der massgeblichen Standesregeln der Schweizerischen Bankiervereinigung die nachstehenden Massnahmen:

Sofortmassnahmen

Sobald wir feststellen, dass die per Post versandten Mitteilungen an einen Kunden, z.B. infolge Adressänderung, nicht mehr zustellbar sind und auch sonst keinerlei Kontakt zu diesem Kunden mehr besteht (z.B. Besuch in der Bank, Login beim E-Banking), werden wir versuchen, den Kontakt mit der gebotenen Sorgfalt wieder herzustellen und z.B. die neue Adresse in Erfahrung zu bringen. Allenfalls werden wir auch Drittpersonen mit Recherchen beauftragen. Solche Drittpersonen unterstehen derselben Geheimhaltungspflicht wie die Angestellten der Bank selbst. Das Bankkundengeheimnis bleibt somit gewahrt.

Massnahmen bei festgestellter Kontakt- und Nachrichtenlosigkeit

Bleiben unsere Nachforschungen nach einem Kontaktabbruch erfolglos oder ist ein Kontakt zum Kunden aus anderen Gründen nicht möglich, gilt die Kontaktlosigkeit grundsätzlich als festgestellt. In diesem Fall sind wir aufgrund der Standesregeln verpflichtet:

- die Vermögenswerte speziell zu markieren, bankintern zentral zu erfassen und während 10 Jahren als kontaktlos und anschliessend während 50 Jahren als nachrichtenlos zu führen;
- die Daten kontaktloser Kunden für alle Vermögenswerte mit einem Betrag von mehr als CHF 500.00 und für alle Schrankfächer der zentralen Datenbank zu melden. Auf diese durch die SIX SAG geführte Datenbank kann einzige der Schweizerische Bankenombudsmann zugreifen;
- 50 Jahre nach Eintritt der Nachrichtenlosigkeit (d.h. 60 Jahre nach dem letzten Kontakt) die Namen nachrichtenloser Kundenverbindungen, die den Vermögenswert von CHF 500.00 übersteigen oder deren Wert wie beim Inhalt von Schrankfächern unbekannt ist, auf der Internetseite <https://www.dormantaccounts.ch> zu publizieren;
- die Vermögenswerte dem Bund (Eidgenössische Finanzverwaltung) abzuliefern, wenn während der Publikationsfrist niemand einen berechtigten Anspruch auf die Vermögenswerte erhoben hat. Mit der Ablieferung der Vermögenswerte an den Bund erlöschen sämtliche Ansprüche Berechtigter.

Weiterbestand der Rechte auch im Falle von Kontakt- und Nachrichtenlosigkeit

Die Rechte des Kunden bzw. seiner Rechtsnachfolger bleiben auch im Falle von Kontakt- und Nachrichtenlosigkeit bis zur Ablieferung an den Bund gewahrt. Dabei wird von der vertraglichen Regelung nur dann abgewichen, wenn dies im mutmasslichen Kundeninteresse liegt. So können z.B. Kontokorrent- und ähnliche Guthaben für den Kunden interesebewährend, d.h. sorgfältig und, soweit möglich, ertragbringend, angelegt (z.B. in Form von Spargeldern, Kassenobligationen oder einem Anlagefonds mit konservativem Risikoprofil) werden. Sparguthaben werden unverändert und zu den jeweils gültigen Zinssätzen der Bank weitergeführt. Vermögensverwaltungsaufträge werden unverändert weitergeführt, soweit das festgelegte Anlageziel nicht den offensichtlichen Interessen des Kunden widerspricht. Schrankfächer können bei ungedeckten Mietkosten sowie bei gedeckten Mietkosten zur Vervollständigung der Suchmassnahmen und im Hinblick auf die Liquidation unter Beachtung der bankinternen Weisungen geöffnet und der Inhalt kann zentral aufbewahrt werden.

Kosten

Die üblicherweise belasteten Gebühren und Kosten gelten auch im Falle der Kontakt- und Nachrichtenlosigkeit. Darüber hinaus werden wir die entstandenen Kosten für die Nachforschungen und für die besondere Behandlung und Überwachung kontakt- und nachrichtenloser Vermögenswerte wie auch für die Publikation und die Bearbeitung offensichtlich unbegründeter Ansprüche dem entsprechenden Konto belasten. Selbstverständlich wird sich der Umfang der Nachforschungen nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit, insbesondere nach Massgabe der infrage stehenden Vermögenswerte, ausrichten.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe bei der Vermeidung von kontakt- und nachrichtenlosen Vermögenswerten.

Erläuterungen zur steuerlichen Selbstauskunft

Automatischer Informationsaustausch (AIA)

Ich nehme zur Kenntnis / Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Bank verpflichtet ist, Informationen zum Kontoinhaber / wirtschaftlich Berechtigten und zu den Vermögenswerten an die Eidgenössische Steuerverwaltung zu melden, falls der Kontoinhaber / wirtschaftlich Berechtigte in einem Staat steuerlich ansässig ist, mit dem die Schweiz ein Abkommen zum automatischen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten abgeschlossen hat.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung ist gemäss den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, die erhaltenen Informationen an die zuständige(n) ausländische(n) Steuerbehörde(n) weiterzuleiten.

FATCA

Ich nehme zur Kenntnis/Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Bank verpflichtet ist, Informationen zum Kontoinhaber/ wirtschaftlich Berechtigten und zu den Vermögenswerten direkt an die amerikanischen Steuerbehörden (IRS) zu melden, falls der Kontoinhaber/wirtschaftlich Berechtigte sich als US Person gemäss US Steuerrecht klassifiziert.

Hinweis zur Feststellung der unbeschränkten Steuerpflicht

Die steuerliche Ansässigkeit lässt sich in einem ersten Schritt nach landesspezifischen Regelungen zur unbeschränkten Steuerpflicht bestimmen. Die Anknüpfungspunkte für eine unbeschränkte Steuerpflicht unterscheiden sich je nach Staat, wobei folgende Ansässigkeitsmerkmale schrittweise zu überprüfen sind:

- Ständige Wohnstätte in einem Vertragsstaat,
- Mittelpunkt der Lebensinteressen in einem Vertragsstaat,
- gewöhnlicher Aufenthalt in einem Vertragsstaat, oder
- Staatsbürgerschaft in einem Vertragsstaat.

Sollte eine Person aufgrund der landesspezifischen Regelungen in mehr als einem Staat als unbeschränkt steuerpflichtig gelten, so ist in einem zweiten Schritt ein allfälliges Doppelbesteuerungs-Abkommen (DBA) zwischen den beiden Staaten für die Bestimmung der steuerlichen Ansässigkeit heranzuziehen. Die sog. Prüfkaskade (sogenannte Tie-Breaker-Regeln) bestimmen in solchen Fällen, in welchem Staat eine Person steuerlich ansässig ist. Falls kein DBA zwischen den beiden Staaten besteht, welches die steuerliche Ansässigkeit einem der beiden zuweist, so gilt eine Person für Zwecke des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten in beiden Staaten als ansässig. Eine beschränkte Steuerpflicht (z.B. aufgrund von Einkünften aus Quellen in einem Staat, einer Liegenschaft, einer Beteiligung an einer Personengesellschaft oder einer Betriebsstätte) begründet in der Regel keine für den AIA relevante steuerliche Ansässigkeit. Bei Fragen zu Ihrer steuerlichen Ansässigkeit kontaktieren Sie bitte Ihren Steuerberater.